



Niedersachsen



Bremen



Hamburg

Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität im Jahr 2026

**Ausgabe für Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen,
Freie und Hansestadt Hamburg**

Stand 05.03.2026

Die vorliegende Informationsbroschüre entfaltet keine Rechtsverbindlichkeit und dient lediglich als Hilfestellung für die Antragstellenden, die sich darüber hinaus auch mit den ansonsten geltenden Rechtsvorschriften weiterhin auseinandersetzen müssen.

Empfänger von Direktzahlungen sind verpflichtet, sich über gegebenenfalls eintretende Rechtsänderungen nach Redaktionsschluss und damit verbundene Änderungen der Verpflichtungen zu informieren. Entsprechende Informationen werden über die jeweilige landwirtschaftliche Fachpresse (z. B. „Land & Forst“) und Homepages des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: www.ml.niedersachsen.de sowie der Landwirtschaftskammer Niedersachsen: www.lwk-niedersachsen.de zur Verfügung gestellt.

Auch für Begünstigte bestimmter flächenbezogener Maßnahmen des ländlichen Raums (z. B. für alle Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und die Förderung des Ökolandbaus in den Bundesländern Niedersachsen, Bremen und Hamburg laut Richtlinie AUKM sowie für ELER-Tierwohlmaßnahmen) gelten die Konditionalitäten-Verpflichtungen einschließlich der Pflicht, sich über gegebenenfalls eintretende Änderungen zu informieren.

Für alle flächenbezogenen Maßnahmen und Prüfungen bei Flächen außerhalb der Förderregion Niedersachsen/Bremen/Hamburg sind die Vorschriften und Kulissen des jeweiligen Belegheitslandes zu beachten.

Die Informationen in dieser Broschüre beziehen sich auf den Stand der geltenden Rechtsvorschriften am 1. Januar 2026. Die Verordnung (EU) 2025/2649 (Omnibus III Agrar) enthält darüber hinaus Bestimmungen, die zu Erleichterungen und Vereinfachungen bei konditionalitätsrelevanten Regelungen führen. Diese werden derzeit in das deutsche Durchführungsrecht, insbesondere in die GAP-Konditionalitäten-Verordnung, überführt. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat rechnet mit dem gegebenenfalls rückwirkenden Inkrafttreten im Verlauf des Jahres 2026. Dies betrifft insbesondere eine mögliche Befreiung von zertifizierten beziehungsweise in Umstellung befindlichen Öko-Betrieben von den Anforderungen der Standards GLÖZ 1, 3, 4, 5, 6 und weiterhin 7. Es wird empfohlen hierzu die Fachpresse zu verfolgen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in folgenden Texten die männliche Form verwendet. Dies ist nicht geschlechterspezifisch zu verstehen; vielmehr beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Inhalt

I	EINLEITUNG	6
II	ERHALTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEM UND ÖKOLOGISCHEM ZUSTAND (GLÖZ)	10
1	Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)	10
1.1	Umwandlung von Dauergrünland grundsätzlich nur mit Genehmigung	10
1.2	Genehmigung mit Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche	11
1.3	Genehmigung ohne Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche	12
1.4	Ausnahmen von der Genehmigungspflicht	13
1.5	Rückumwandlung widerrechtlich umgewandelter Dauergrünlandflächen	14
2	Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)	15
3	Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3)	16
4	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Gewässern (GLÖZ 4)	17
5	Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)	18
6	Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ 6)	20
7	Fruchtwechsel (GLÖZ 7)	23
8	Landschaftselemente (GLÖZ 8)	26
9	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als um weltsensibles Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten ausgewiesen ist (GLÖZ 9)	29
III	GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG	31
1	Wasserrahmenrichtlinie, Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e und h (GAB 1)	31
1.1	Generelle Vorgaben für die Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln	31
1.1.1	Aufnahmefähigkeit der Böden	31
1.1.2	Abstände zu oberirdischen Gewässern	31
1.1.3	Sperrzeiten	33
1.1.4	Aufbringungsmengen phosphathaltiger Düngemittel	33
1.2	Bisher geltende besondere Vorgaben für die Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln in eutrophierten Gebieten (§ 13a DüV)	34
1.3	Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern	34
1.4	Benutzung von Grund- und Oberflächenwasser	35
2	Nitratrichtlinie (GAB 2)	36
2.1	Generelle Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln	36
2.1.1	Düngebedarfsermittlung	36
2.1.2	Grundsätze für die Anwendung	38

2.1.3	Aufnahmefähigkeit der Böden	38
2.1.4	Abstände zu oberirdischen Gewässern	38
2.1.5	Sperrzeiten	40
2.1.6	Geräte zum Aufbringen	41
2.1.7	Obergrenze 170 Kilogramm Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr im Betriebsdurchschnitt für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel	42
2.1.8	Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau	42
2.1.9	Aufzeichnungen nach erfolgter Düngung und bei Weidehaltung	42
2.2	bisher geltende besondere Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln in mit Nitrat belasteten Gebieten (§ 13a DüV)	43
2.3	Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern	47
2.4	Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften	47
3	Vogelschutzrichtlinie (GAB 3)	49
4	FFH-Richtlinie (GAB 4)	52
5	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 5)	54
5.1	Vorgaben zur Futtermittelsicherheit	54
5.1.1	Produktion sicherer Futtermittel	54
5.1.2	Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln	55
5.1.3	Rückverfolgbarkeit	55
5.1.4	Anforderungen an die Futtermittelhygiene	56
5.2	Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit	57
5.2.1	Produktion sicherer Lebensmittel	57
5.2.2	Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Lebensmitteln	59
5.2.3	Rückverfolgbarkeit	59
5.2.4	Anforderungen an die Lebensmittelhygiene	59
5.2.5	Milcherzeugung	60
5.2.6	Eiererzeugung	62
6	Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 6)	64
7	Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 7 und 8)	66
7.1	Anwendungsbestimmungen	66
7.2	Anwendungsverbote und -beschränkungen	67
7.3	Bienenschutz	70
7.4	Aufzeichnungspflicht	70
7.5	Vorgaben aus der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden	72
8	Tierschutz (GAB 9, 10 und 11)	74
8.1	Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 11)	74
8.1.1	Anforderungen an das Personal sowie an die Überwachung und Pflege	74
8.1.2	Aufzeichnungen	75
8.1.3	Anforderungen an die Bewegungsfreiheit	75

8.1.4 Anforderungen an Gebäude, Unterkünfte, Anlagen sowie an das Stallklima und die Beleuchtung	76
8.1.5 Anforderungen an die Haltung von Tieren, die nicht in Gebäuden untergebracht sind	77
8.1.6 Anforderungen an das Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	77
8.1.7 Eingriffe an Tieren	77
8.1.8 Züchtung/ Zuchtmethoden	79
8.2 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 9)	79
8.2.1 Besondere Anforderungen an die Haltungseinrichtung für Kälber	79
8.2.2 Anforderungen an die Haltungsform (Einzel-/Gruppenhaltung)	80
8.2.3 Stallklima, Licht und Beleuchtung	81
8.2.4 Fütterung	81
8.2.5 Kontrolle und Vorsorge durch den Tierhalter	82
8.2.6 Verbote	82
8.3 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 10)	83
8.3.1 Haltungseinrichtungen für Schweine	83
8.3.2 Besondere Anforderungen	85
IV KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM	89
1 Kontrolle	89
1.1 Systematische Kontrolle	89
1.2 Weitere Kontrollen	89
1.3 Kontrolle und Sanktionierung von 10-ha-Betrieben	89
2 Bewertung eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Konditionalität	90
3 Höhe der Gesamtsanktion	91
4 Zuordnung eines Verstoßes zum Jahr der Begehung	92
V ANLAGEN	93
1 Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)	93
2 Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz	95
3 Schaubilder über die in Niedersachsen und Bremen geltenden Gewässerabstandsregelungen	96
4 Eingriffe bei Tieren - Amputationsverbot	99
5 Eingriffe bei Tieren – Betäubung	101
6 Feinkörnige Leguminosen im Rahmen von GLÖZ 7	102
7 Weiterführende Informationen zu FFH-Mähwiesen	103
8 Bei Pflanzenschutzmittelanwendungen zu erfassende Angaben	106
VI GLOSSAR	107

1	Begriffsbestimmungen	107
2	Relevante Rechtsvorschriften	113

I EINLEITUNG

Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115¹ ist die Gewährung von Agrarzahlungen auch geknüpft an die **Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen:**

- ▶ Klima und Umwelt, einschließlich Wasser, Böden sowie biologische Vielfalt und Landschaft
- ▶ öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit
- ▶ Tierschutz

Diese Verknüpfung wird als „Konditionalität“ bezeichnet. Die Regelungen der Konditionalität umfassen:

- ▶ 9 Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ)
- ▶ 11 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

Die Regelungen der Konditionalität gehen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2116² von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der für die Konditionalität relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (zum Beispiel Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Verpflichtungen der Konditionalität einhalten muss. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden.

Die in der Konditionalität zu beachtenden Verpflichtungen beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den Flächen des Betriebes (ohne nicht beantragte forstwirtschaftliche Flächen) zu erfüllen sind.

Bei Beantragung einer oder mehrerer der folgenden Zahlungen unterliegt der Antragsteller dem System zur Kontrolle und Sanktionierung der Konditionalität (für die Konditionalität relevante Zahlungen):

- ▶ **Direktzahlungen:**
 - a) Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
 - b) Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit
 - c) Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
 - d) Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl (Öko-Regelungen)
 - e) Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen
 - f) Rückerstattung Haushaltsdisziplin
- ▶ **Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:**
 - Zahlungen für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen inkl. Zahlungen für den ökologischen/biologischen Landbau

- Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen (Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete)
- Zahlungen für gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (im Rahmen von Natura 2000 und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie))

Verstöße gegen die im Rahmen der Konditionalität zu beachtenden Verpflichtungen führen zu einer prozentualen Kürzung der genannten Zahlungen.

Die wichtigsten Durchführungsbestimmungen zu den Verpflichtungen der Konditionalität ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172³. Im Rahmen der Konditionalität sind über die Fachgesetze hinaus vor allem das GAP-Konditionalitäten-Gesetz⁴ sowie die GAP-Konditionalitäten-Verordnung⁵ einzuhalten.

Die Konditionalität ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Verpflichtungen der Konditionalität die Fachrechts-Verpflichtungen auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Anforderungen der Konditionalität übersteigen. Ahndungen nach dem Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig von Kürzungen und Ausschlüssen bei Verstößen im Rahmen der Konditionalität. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der EU-Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Verpflichtungen der Konditionalität verstoßen wird.

Hinweis zur Berücksichtigung weiterer naturschutzrechtlicher Regelungen für die Bewirtschaftung von Flächen:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben den relevanten Vorgaben und Verboten zur Konditionalität gemäß GAP-Konditionalitäten-Verordnung die allgemeinen naturschutzrechtlichen Regelungen insbesondere des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der jeweiligen Landesgesetze in Niedersachsen, Bremen und Hamburg (Niedersächsisches Naturschutzgesetz [NNatSchG], Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege [BremNatG]) uneingeschränkt gelten. Das betrifft insbesondere:

- den Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NNatSchG,
- den Schutz von Landschaftselementen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und § 5 NNatSchG,
- die Einschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Natura 2000-Gebieten gem. § 25 a NNatSchG und
- den Schutz von Dauergrünland gemäß § 2a NNatSchG zu § 5 BNatSchG.

Die hier genannten Punkte sind nicht konditionalitätenrelevant. Ansprechpartner diesbezüglich sind die unteren Naturschutzbehörden.

Übersicht der wichtigsten Änderungen im Jahr 2026

GLÖZ 1

Dauergrünland-Ersatzflächen, die von Öko-Betrieben oder von Betrieben bis zu 10 ha landwirtschaftlicher Fläche stammen

Ersatzflächen für genehmigte Dauergrünlandumwandlungen dürfen nicht durch andere Betriebsinhaber angelegt werden, wenn diese entweder als Öko-Betrieb im Ganzen oder teilweise nach der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind oder als kleiner Betrieb nur bis zu 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche bewirtschaften.

GLÖZ 2

Erneuerung einer geschädigten Dauergrünlandnarbe

Es ist nun möglich, eine geschädigte Dauergrünlandnarbe in Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2) – vorbehaltlich einer entsprechenden Genehmigung – zu erneuern. Hierzu ist eine nicht wendende Bodenbearbeitung, etwa mit Grubber oder Fräse, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig. Pflügen ist nicht erlaubt. Die Einsaat hat zeitnah nach der Bodenbearbeitung zu erfolgen. Für diese Maßnahme ist eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Diese wird nur erteilt, sofern Belange des Natur- und Klimaschutzes nicht entgegenstehen und die Bodenbearbeitung ausschließlich der Erneuerung der geschädigten Dauergrünlandnarbe dient. Die betroffene Fläche behält dabei ihren Status als Dauergrünland.

Wird eine Dauergrünlandfläche in der oben genannten Gebietskulisse ohne die erforderliche Genehmigung umgewandelt, muss der Betriebsinhaber diese Fläche, innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist, wieder in Dauergrünland rückumwandeln.

GLÖZ 6

1. Die Verpflichtung zur Mindestbodenbedeckung von 80 Prozent der betrieblichen Ackerfläche sowie die zur Erfüllung vorgesehenen Möglichkeiten werden ab dem Antragsjahr 2026 durch eine spezifische Ausnahme modifiziert. Hierzu wird gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 für das Jahr 2026 eine befristete Ausnahmeregelung eingeführt:

Ackerflächen, auf denen Rüben, Kartoffeln, Rote Bete, Mangold, Möhren, Steckrüben, Zwiebeln oder Sellerie angebaut werden, sind nach der Ernte im Antragsjahr 2026 von der Verpflichtung zur Mindestbodenbedeckung ausgenommen, sofern im laufenden Antragsjahr keine Folgekultur (einschließlich Zwischenfrucht) angebaut wird.

Die Ausnahmeregelung dient der Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade und der durch sie übertragenen Krankheiten und gilt ausschließlich für Gebiete, die von den zuständigen Stellen entsprechend ausgewiesen werden.

2. Die bisherigen Vorschriften zu Maßnahmen und Verboten auf nichtproduktiven Acker- und Dauergrünlandflächen werden umfassend vereinfacht und gestrafft. Bearbeitungs- und Nutzungsverbote beschränken sich künftig auf das zum Schutz von Gelegen und zur Aufzucht von Feld- und Wiesenvögeln unbedingt Erforderliche.

Begrenzte Ausnahmen und Privilegierungen gelten für die Durchführung freiwilliger Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der Ökoregelungen, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) oder sonstiger Maßnahmen wie Lerchenfenster und Bejagungsschneisen.

GLÖZ 7

1. Alle Mischkulturen mit Mais zählen ab dem Antragsjahr 2026 zur Hauptkultur Mais (bei der Öko-Regelung 2 schon ab dem Antragsjahr 2025). Die Regelung gilt ab 2026 und ist in die Zukunft gerichtet.
2. Nach Verordnung (EU) 2025/2649 sind Betriebe mit bis zu 30 Hektar landwirtschaftlicher Fläche von Kontrollen und Sanktionen nach GLÖZ 7 ausgenommen.

GAB 1 und GAB 2 - BVerwG-Urteil und Auswirkungen auf die Konditionalität (seit Kontrolljahr 2025)

Mit Urteil vom 24. Oktober 2025 hat das Bundesverwaltungsgericht Teile der bayerischen Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) – insbesondere die Gebietsausweisungen und zusätzliche Landesauflagen – für unwirksam erklärt.

Da das Urteil auch Auswirkungen auf alle anderen Bundesländer hat, welche in ihren Landesdüngeverordnungen belastete Gebiete ausgewiesen haben, werden die darauf beruhenden, verschärften düngerechtlichen Vorgaben der Landesdüngeverordnungen innerhalb der belasteten Gebiete bei der Konditionalität bis auf Weiteres nicht kontrolliert und eventuelle Verstöße nicht sanktioniert. Es ist davon auszugehen, dass es im Laufe des Jahres 2026 zu Neuregelungen im Hinblick auf die belasteten Gebiete kommen wird. Diese Neuregelungen werden dann voraussichtlich auch bei der Konditionalität zu beachten sein. Es wird deshalb empfohlen, diesbezüglich die Fachpresse zu verfolgen. Im Interesse des Grundwasser- und Gewässerschutzes ist darüber hinaus anzuraten, die bisher geltenden Regelungen in den belasteten Gebieten weiterhin einzuhalten.

GAB 7 und GAB 8: Änderung der Aufzeichnungspflichten für den Bereich Pflanzenschutz

Seit 1. Januar 2026 gelten gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/564, Durchführungsverordnung (EU) 2025/2203 neue Aufzeichnungspflichten. Aufzeichnungen zu Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln müssen nun unverzüglich geführt werden. Darüber hinaus müssen weitere Angaben aufgezeichnet werden.

II ERHALTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEM UND ÖKOLOGISCHEM ZUSTAND (GLÖZ)

<i>Betroffen sind alle Zahlungsempfänger</i>

Die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind im GAP-Konditionalitäten-Gesetz und in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu folgenden Standards zu erlassen:

- Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)
- Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)
- Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3)
- Schaffung von Pufferstreifen entlang von Gewässern (GLÖZ 4)
- Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)
- Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ 6)
- Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ 7)
- Erhaltung von Landschaftselementen (GLÖZ 8)
- Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten ausgewiesen ist (GLÖZ 9)

1 Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)

Im Hinblick auf die Erhaltung von Dauergrünland ergeben sich folgende Verpflichtungen:

1.1 Umwandlung von Dauergrünland grundsätzlich nur mit Genehmigung

Dauergrünland darf grundsätzlich nur mit Genehmigung in andere landwirtschaftliche Nutzungen umgewandelt werden; diese Genehmigungspflicht gilt auch für Dauergrünland welches zur Erneuerung der Grasnarbe umgebrochen und wieder neuangesät wird.

Hinweis: Für Dauergrünland, das in Feucht- und Moorengebieten liegt (siehe dazu Regelungen zu GLÖZ 2) oder zu dem umweltsensiblen Dauergrünland gehört (siehe dazu Regelungen zu GLÖZ 9) gelten weitere Anforderungen.

Die Genehmigung für Flächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg ist wie bisher bei den zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer zu beantragen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der zuständigen unteren Naturschutz- bzw. Wasserbehörde beizufügen. Für den Antrag und die Bescheinigung sind die bereitgestellten Formulare zu verwenden. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn andere Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen

des Landwirts gegenüber öffentlichen Stellen einer Umwandlung entgegenstehen bzw. die zuständige untere Naturschutz- bzw. Wasserbehörde zum Beispiel aus fachrechtlichen Gründen keine Bescheinigung ausstellt oder der Dauergrünlandanteil in der Region um mehr als 4 Prozent abgenommen hat. Die zuständige Behörde gibt im Bundesanzeiger bekannt, falls sich der Dauergrünlandanteil in einer Region um mehr als 4 Prozent reduziert hat. In diesen Fällen erlischt eine noch nicht genutzte Genehmigung mit Ablauf des Tages einer entsprechenden Bekanntmachung der zuständigen Behörden im Bundesanzeiger.

Eine Genehmigung wird ferner nicht erteilt, wenn das Dauergrünland ein Grünlandlebensraumtyp des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) außerhalb der Gebiete ist, die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen sind.

1.2 Genehmigung mit Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche

Im Regelfall wird eine Genehmigung nur erteilt, wenn eine andere Fläche in derselben Region mit der entsprechenden Größe neu als Dauergrünland angelegt wird (Ersatzfläche). Diese andere Fläche darf nicht bereits aufgrund anderer rechtlicher Verpflichtungen als Dauergrünland anzulegen sein. Es darf also keine Fläche als Ersatzfläche anerkannt werden, wenn auf dieser Fläche bereits aufgrund von bestandskräftig/rechtskräftig bestehender Kompensationsverpflichtung (aufgrund anderweitiger Eingriffe) Dauergrünland entstehen muss. Diese andere Fläche kann auch bereits vorher für Gras oder andere Grünfütterpflanzen genutzt worden sein (zum Beispiel als Ackergras), aber sie darf noch nicht zu Dauergrünland geworden sein. Sie muss mindestens fünf aufeinander folgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, ohne Bestandteil der Fruchtfolge zu sein und ohne gepflügt zu werden, wobei durchgehende Jahre mit Anbau von Gras oder andere Grünfütterpflanzen unmittelbar vor der Neuanlage angerechnet werden. Beispielsweise beträgt bei einer Ersatzfläche, die bereits die vorhergehenden zwei Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wurde, die verbleibende Mindestnutzungsdauer drei Jahre. Garantiert werden soll dadurch, dass die Ersatzfläche letztlich in jedem Fall den Dauergrünlandstatus im Sinne von § 7 GAPDZV erhält, so dass sie einen wirklichen Ersatz für die umgewandelte Dauergrünlandfläche schafft.

Eine Ersatzfläche ist spätestens bis zu dem Schlusstermin für den Sammelantrag (15. Mai), der auf die Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland folgt, anzulegen. Erfolgt die Anlage der Ersatzfläche nicht bis zu diesem Termin, erlischt die erteilte Genehmigung und die zuständige Behörde hat die Rückumwandlung der Fläche, auf die sich die Genehmigung bezog, in Dauergrünland anzuordnen.

Soweit die Fläche, die als Dauergrünland neu angelegt werden soll, nicht im Eigentum des Betriebsinhabers steht (Pachtfläche), ist die Zustimmung des Eigentümers zur Neuanlage dieser

Fläche als Dauergrünland erforderlich. Eine Zustimmung ist nicht mehr erforderlich, sofern die umzuwandelnde Fläche und die Ersatzfläche identisch sind (Narbenerneuerung).

Die Neuanlage kann auch durch einen anderen Betriebsinhaber auf dessen betriebseigenen Flächen erfolgen. Voraussetzung für die Genehmigung ist in diesem Fall eine Bereitschaftserklärung dieses anderen Betriebsinhabers zur Anlage einer entsprechend großen Dauergrünlandfläche im eigenen Betrieb.

Hier gibt es zwei wichtige Einschränkungen: Der andere Betriebsinhaber darf keine Ersatzfläche stellen, wenn sein Betrieb nur bis zu 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche bewirtschaftet („kleiner Betrieb“). Er darf auch keine Ersatzfläche stellen, wenn sein Betrieb in Gänze oder teilweise nach der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist (Öko-Betrieb). Für die Beurteilung, ob es sich bei dem anderen Betriebsinhaber um einen kleinen Betrieb oder einen Ökobetrieb handelt, ist maßgeblich, wie sich dessen Betrieb am Tag des Schlusstermins für die Einreichung des Sammelantrages darstellt, der auf die Erteilung der Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland folgt.

Weiterhin ist eine Erklärung des Eigentümers erforderlich, im Falle eines Wechsels des Besitzes oder des Eigentums jeden nachfolgenden Besitzer und den nachfolgenden Eigentümer darüber zu unterrichten, dass und wie lange diese Fläche aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden muss.

Wird für eine Dauergrünlandfläche, die vor dem 1. Januar 2015 entstanden ist, eine Ersatzfläche angelegt, so gilt auch die Ersatzfläche als Dauergrünland, das vor dem 1. Januar 2015 entstanden ist. Wie bereits weiter oben erläutert, ist die Ersatzfläche mindestens fünf aufeinander folgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen zu nutzen. Erst nach diesen 5 Jahren kann eine Genehmigung zur Umwandlung dieser Ersatzfläche erteilt werden, und auch nur dann, wenn eine andere Fläche in derselben Region mit der entsprechenden Größe neu als Dauergrünland angelegt wird.

1.3 Genehmigung ohne Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche

Eine Genehmigung ohne Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland wird erteilt, wenn das Dauergrünland im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) entstanden ist oder wenn das Dauergrünland erst ab 1. Januar 2015 neu entstanden ist.

Eine Genehmigung zur Umwandlung infolge der Anlage von Paludikulturen (durch eine standortangepasste nasse Nutzung) wird ebenfalls ohne Anlage einer Ersatzfläche erteilt. Eine besondere Regelung gilt allerdings, wenn das Dauergrünland zwar erst ab dem Jahr 2015 entstanden ist, diese Neuanlage aber im Rahmen der Erfüllung von Greening-Verpflichtungen erfolgte. Diese Ersatz-Dauergrünlandflächen müssen mindestens 5 Jahre lang für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden. Erst nach diesen 5 Jahren kann

eine Genehmigung zur Umwandlung dieses Dauergrünlandes erteilt werden, und zwar nur dann, wenn eine andere Fläche in derselben Region mit der entsprechenden Größe neu als Dauergrünland angelegt wird. Dabei gelten im Übrigen die gleichen Anforderungen wie im oben beschriebenen Regelfall.

Eine Ersatzfläche ist weiterhin dann erforderlich, wenn es sich bei der umzuwandelnden Fläche bereits um eine als Ersatzfläche angelegte Fläche oder um eine nach widerrechtlicher Umwandlung wieder rückumgewandelte Dauergrünlandfläche handelt. Solche Flächen müssen mindestens fünf aufeinander folgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und ihre Umwandlung kann auch danach nur mit Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche genehmigt werden.

1.4 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist, darf ohne Genehmigung umgewandelt werden. Die erfolgte Umwandlung ist dann bei Stellung des nächsten Sammelantrages anzuzeigen. Auch das Überführen in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche ist förderrechtlich genehmigungsfrei.

Hinweis: Gegebenenfalls stehen einer Umwandlung im jeweiligen Fall andere rechtliche Regelungen entgegen, bspw. in Wasserschutzgebieten. Es ist deshalb geboten, sich bei der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer bzw. der unteren Naturschutz-/Wasserbehörde vor einer Umwandlung von solchem Dauergrünland über das Bestehen anderer rechtlicher Regelungen, die einer eventuellen Umwandlung entgegenstehen, zu informieren.

Hierzu können zum Beispiel die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Vorschriften über gesetzlich geschützte Biotope oder Kompensationsflächen zählen.

Nicht der Genehmigung bedarf eine Umwandlung von maximal 500 Quadratmetern Dauergrünland je Antragsteller innerhalb einer Region pro Jahr (Bagatellregelung bei GLÖZ 1, keine Bagatellregelung bei GLÖZ 2 und bei GLÖZ 9), sofern keine naturschutzrechtlichen Verbote und Kompensationsverpflichtungen entgegenstehen.). Diese Ausnahme gilt nicht, wenn die umgewandelte Dauergrünlandfläche, größer als 500 Quadratmeter ist. Diese Bagatellregelung kommt zudem auch nicht mehr zur Anwendung, sofern der Dauergrünlandanteil in der betreffenden Region um mehr als 4 Prozent abgenommen und die zuständige Behörde diese Abnahme im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

Diese Ausnahmen von der Genehmigungspflicht gelten allerdings nicht für Dauergrünland, das

- als Ersatzfläche angelegt wurde,
- nach widerrechtlicher Umwandlung wieder rückumgewandelt wurde,
- im Rahmen der Regelungen zum Greening als Ersatzfläche angelegt oder rückumgewandelt wurde und nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gilt oder aufgrund einer EU-Förderung im Rahmen der Förderperiode bis 2022 (Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) aus Ackerland entstanden ist.

1.5 Rückumwandlung widerrechtlich umgewandelter Dauergrünlandflächen

Wird eine Dauergrünlandfläche ohne die erforderliche Genehmigung umgewandelt oder wird sie zwar mit Genehmigung umgewandelt, aber nicht die mit der Genehmigung verbundene Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche erfüllt, muss der Betriebsinhaber diese Fläche innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum nächstfolgenden Schlusstermin für den Sammelantrag wieder in Dauergrünland rückumwandeln. Sollte die Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übergeben worden sein, der ebenfalls den Verpflichtungen der Konditionalität unterliegt, gilt die Verpflichtung für den übernehmenden Betrieb.

2 Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)

Zum Schutz von Feuchtgebieten und Mooren weisen die Länder eine entsprechende Gebietskulisse aus. Für die Region NI/HB/HH erfolgte die Ausweisung erstmals 2024⁶. Die Karte zur Gebietskulisse steht in digitaler Form beim Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) unter <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/> bereit und wird im März aktualisiert.

Im Rahmen eines Verfahrens zur Überprüfung der Nicht-Zuordnung von Flächen zur Karte kohlenstoffreicher Böden nach § 11 GAPKondV können bei der zuständigen Behörde Anträge auf Überprüfung der Zuordnung zur Kulisse gestellt werden. Das Antragsverfahren ist in § 1 Abs. 3 Nds. Verordnung zur Ausweisung von Feuchtgebieten und Mooren als Gebietskulisse nach § 11 Abs. 1 und 4 GAPKondV -Nds. Feuchtgebiets- und Moorkulissenverordnung geregelt.

Für landwirtschaftlich genutzte Schläge, die vollständig in der Gebietskulisse liegen oder einen Mindestanteil von 0,5 ha Feuchtgebiete und Moore i.S. GAPKondV aufweisen, gilt folgendes:

- Dauergrünland darf nicht in eine andere landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt oder gepflügt werden (zu „Pflügen“ siehe Glossar).
- Obstbaum-Dauerkulturen dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden.

Zudem dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, durch:

- einen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
- eine Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter
- eine Auf- und Übersandung

Für das Roden und, die Neuanpflanzung oder Neuansaat von Dauerkulturen ist, soweit erforderlich, eine Bodenwendung von mehr als 30 cm nach guter fachlicher Praxis zulässig.

Auf bestehenden Dauergrünlandflächen in dieser Gebietskulisse (GLÖZ 2) sind das Umwandeln oder das Pflügen von Dauergrünland nach § 12 Abs. 1 GAPKondV zulässig, sofern eine standortangepasste nasse Nutzung der Fläche im Sinne einer Paludikultur (siehe Glossar) etabliert wird und die Fläche nicht:

- in einem Gebiet liegt, das in die Liste nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen ist (FFH-Gebiet),
- in einem Gebiet liegt, das nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG als Schutzgebiet ausgewiesen ist (Vogelschutzgebiet),
- ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften ist oder
- in einem von einer Landesregierung aus Naturschutzgründen durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebiet liegt.

Zur Erneuerung einer geschädigten Dauergrünlandnarbe ist eine nicht-wendende Bodenbearbeitung, etwa mit Grubber oder Fräse, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig. Pflügen ist dabei nicht zulässig. Die Einsaat hat zeitnah nach der Bodenbearbeitung zu erfolgen.

Für diese Maßnahme ist eine Genehmigung bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu beantragen. Diese wird nur erteilt, sofern Belange des Natur- und Klimaschutzes nicht entgegenstehen und die Bodenbearbeitung ausschließlich der Erneuerung der geschädigten Dauergrünlandnarbe dient.

Die betroffene Fläche behält dabei ihren Status als Dauergrünland.

Wird eine Dauergrünlandfläche ohne die erforderliche Genehmigung umgewandelt, muss der Betriebsinhaber diese Fläche innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist wieder in Dauergrünland rückumwandeln. Sollte die Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übergeben worden sein, der ebenfalls den Verpflichtungen der Konditionalität unterliegt, gilt die Verpflichtung für den übernehmenden Betrieb.

Zusätzlich ist im Hinblick auf die Entwässerung durch Drainagen oder Gräben in der oben genannten Kulisse folgendes zu beachten:

- Die erstmalige Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche durch Drainagen oder Gräben darf nur nach Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde erfolgen.
- Eine Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde ist auch erforderlich, wenn bestehende Drainagen oder Gräben zur Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche in der Art und Weise erneuert oder instandgesetzt wird, dass dadurch eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erfolgt.

Im Falle einer Kontrolle ist die Genehmigung vorzulegen.

3 Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3)

Das Abbrennen von Stoppelfeldern und von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten.

4 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Gewässern (GLÖZ 4)

Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstands von 3 Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante, nicht angewendet werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen.

Landesrechtliche Regelungen bezüglich der Festlegung der Böschungsoberkante oder Uferlinie gelten fort.

Diese Abstandsregelung gilt für alle Gewässer, also auch für Seen, Flüsse, Bäche und wasserführende Gräben, soweit diese nicht nach § 5 Absatz 4 der Düngeverordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes⁷ oder nach § 4a Absatz 1 Satz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind.

Hinweis: Im Rahmen der Düngeverordnung, des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung getroffene Abstandsregelungen (siehe dazu auch Ausführungen zu GAB 1, 2, 7 und 8) sind unabhängig von der Abstandsregelung bei GLÖZ 4 zu beachten.

Im BremWG wurden abweichende Abstandsregelungen zur Anwendung von PSM und Düngemitteln getroffen, die auf bremischen Flächen berücksichtigt werden müssen.

Information:

In Analogie zum § 58 NWG wird in der Region NI/HB/HH von der Länderermächtigung gemäß § 15 (2) GAPKondV Gebrauch gemacht. Nach der Verordnung über die Verringerung des Abstands nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV AbstVVO) vom 17. Mai 2024, verringert sich der einzuhaltende Abstand auf Grünlandflächen und Ackerflächen, die für den Grundfutterbau genutzt werden, in der in der [Anlage der GAP-KondVAbstVVO](#) aufgeführten gewässerreichen Gebiete, auf 1 m. Ausgenommen hiervon sind Flächen an Fließgewässern gemäß Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 Anlage 1 Nr. 2.1 (Gewässer mit einem Einzugsgebiet $\geq 10 \text{ km}^2$). Aufgrund des in [Bremen](#) geltenden Fachrechts sind folgende Abstände zu Gewässern zu beachten:

Auf Futterbauflächen und nur für die Anwendung von Düngemitteln bei Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, und nur an künstlichen Gewässern gilt ein Gewässerabstand von (mindestens) 1 m. Dies gilt jedoch nicht an Gewässern nach Anlage 1 Nr. 2.1 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) – also Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von 10 Quadratkilometern oder größer – oder an Gewässern innerhalb der Nitratkulisse nach der BremLDüV (siehe Schaubild Anlage 3 Bremen). Weitere Informationen erteilt die Düngbehörde Bremen.

5 Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)

Die Mindestanforderungen zur Begrenzung von Erosion richten sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu.

Dieses ist durch die niedersächsische Verordnung über erosionsgefährdete landwirtschaftliche Flächen (ErosionSchV gültig ab 01.01.2016, auch für Bremen gültig) geschehen. Eine an die Anforderungen der GAP-Konditionalitätenverordnung angepasste Änderungsverordnung der Erosionsschutzverordnung ist am 15. Februar 2024 in Kraft getreten.

Die erosionsgefährdeten Gebiete können auf der Homepage des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

(https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden_grundwasser/landwirtschaft/bodenerosion/) sowie dem NIBIS-Kartenserver (<https://nibis.lbeg.de/>) eingesehen werden. Außerdem werden die Betriebsinhaber über die Erosionsstufen bzw. -gefährdungsklassen der von ihnen bewirtschafteten Flächen auf den Feldblockkarten, die Bestandteil des Sammelantrages Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen sind, informiert.

Nach der GAP-Konditionalitätenverordnung des Bundes gelten für landwirtschaftliche Flächen in erosionsgefährdeten Gebieten folgende Vorgaben:

Ackerflächen, die der Wassererosionsstufe $K_{\text{Wasser}1}$ zugewiesen sind, dürfen vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig.

Ist eine Ackerfläche der Wassererosionsstufe $K_{\text{Wasser}2}$ zugewiesen, darf sie vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern oder mehr ist das Pflügen verboten.

Ist eine Ackerfläche der Winderosionsstufe K_{Wind} zugewiesen, darf sie nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen – außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern oder mehr – ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit

- vor dem 1. Oktober Grünstreifen mit einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von höchstens 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden,
- ein Agroforstsystem nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird,

- im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, soweit die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder
- unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Ausnahmen für ökologisch zertifizierte Betriebe

Beim Anbau früher Sommerkulturen (siehe Liste bei GLÖZ 6) außer Reihenkulturen, ist für Betriebe, die nach der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind, auf K_{Wasser1} - und K_{Wasser2} -Ackerflächen eine raue Winterfurche (d. h. eine durch Pflügen im Spätherbst oder Winter hergestellte, grob strukturierte und mindestens bis zum Ablauf des 15. Februar des Folgejahres ohne jede weitere Bearbeitung verbleibende Feldoberfläche).

Bei Sommerreihenkulturen ist für die genannten zertifizierten Betriebe auf K_{Wasser2} -Ackerflächen ein Pflügen nur in Verbindung mit dem vorhergehenden Anbau einer Winterzwischenfrucht (auch als Untersaat) zulässig und wenn das Pflügen gemäß guter fachlicher Praxis unmittelbar vor der Einsaat der Sommerreihenkultur erfolgt.

Abweichend von den Bundesvorgaben gemäß GAP-Konditionalitätenverordnung darf nach der o. a. Landesverordnung in Niedersachsen, Bremen und Hamburg unter folgenden Maßnahmen in Feldblöcken, die als erosionsgefährdet eingestuft sind, gepflügt werden:

- Auf Ackerflächen, die der Erosionsstufe bzw. -gefährdungsklasse K_{Wasser1} oder K_{Wasser2} zugehören und auf denen der Oberboden einen Tongehalt von mehr als 25 von Hundert aufweist, ist das Pflügen auch abweichend von den o. a. Zeiträumen und Pflugverböten gemäß GAP-Konditionalitätenverordnung zulässig, wenn die Pflugfurche nach dem 15. Februar weiter bearbeitet wird und unmittelbar danach mit einem Reihenabstand von weniger als 45 cm Sommergetreide, Körnerleguminosen, Sommerraps, Feldfutter, Zuckerrüben oder Mais angebaut werden oder Grünland angelegt wird.
- Auf Ackerflächen, die der Erosionsstufe bzw. -gefährdungsklasse K_{Wasser2} oder K_{Wind} zugehören, ist das Pflügen bei Kulturen, die unmittelbar nach dem Pflügen angebaut und mit einer Folie, einem Vlies, einem engmaschigen Netz oder einer hinsichtlich der erosionsmindernden Wirkung gleichwertigen Abdeckung bedeckt werden, auch abweichend von den o. a. Zeiträumen und Pflugverböten gemäß GAP-Konditionalitätenverordnung zulässig, wenn die Kultur bis zum Reihenschluss bedeckt bleibt.
- Das Pflügen quer zum Hang zum Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln und gärtnerischen Kulturen ist bei Ackerflächen, die der Erosionsstufe bzw. -gefährdungsklasse K_{Wasser2} zugewiesen sind, auch ab dem 16. Februar bis zum Ablauf des 31. Mai zulässig, wenn zwi-

schen der Ernte der Vorfrucht und dem Pflügen durch aktive Begrünung mit einer Zwischenfrucht, überwintertem Feldgras oder einer über Winter stehenbleibenden Untersaat auf diesen eine Bodenbedeckung sichergestellt wird, und die Aussaat oder das Pflanzen unmittelbar nach dem Pflügen erfolgt. Innerhalb der genannten Zeiträume ist das Pflügen zum Anbau von Kartoffeln auch zulässig, wenn ein Kartoffelquerdammhäufler oder ein vergleichbares Gerät eingesetzt wird und die Kartoffeln unmittelbar nach dem Pflügen angebaut werden. Hinweis: Erfolgt das Pflügen und Anlegen der Kartoffeldämme gleichgerichtet quer zum Hang, ist die Verwendung eines Kartoffelquerdammhäuflers nicht erforderlich.

Darüber hinaus ist ein Abweichen von den Bundesvorgaben auch möglich, sofern die für den Pflanzenschutz zuständige Behörde (amtlicher Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Niedersachsen) eine diesen Vorgaben widersprechende Anordnung trifft, um den besonderen Anforderungen des Pflanzenschutzes im Sinne des § 1 Nr. 1 oder 2 des Pflanzenschutzgesetzes Rechnung zu tragen.

6 Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ 6)

Zeiträume der Mindestbodenbedeckung auf Ackerflächen

Auf mindestens 80 Prozent der Ackerflächen des Betriebes ist eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Die Mindestbodenbedeckung hat zu erfolgen durch:

1. in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis angebaute mehrjährige Kulturen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember des Antragsjahres auf der Fläche vorhanden sind,
2. in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur oder dem Pflügen angebaute Winterkulturen,
3. einen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur etablierten Bestand von Begrünungen, einschließlich Selbstbegrünungen, oder Zwischenfrüchten, der mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember des Antragsjahres auf der Fläche vorhanden ist,

Zwischenfrüchte dürfen, auch vor dem 31. Dezember, geerntet und genutzt werden. Ebenfalls ist eine Beweidung dieser Flächen, insbesondere durch Schafe und Ziegen, möglich, soweit die Mindestbodenbedeckung bestehen bleibt.

4. den Verzicht auf Pflügen ab der Ernte der Hauptkultur bis zum Ablauf des 31. Dezember des Antragsjahres, einschließlich Stoppelbrachen, Mulchauflagen, des Belassens von Ernteresten und mulchender nichtwendender Bodenbearbeitung. Eine mulchende, nicht

wendende Bodenbearbeitung, auch in mehreren Arbeitsgängen, ist möglich, sofern die Mindestbodenbedeckung im Verpflichtungszeitraum an jedem Tag gewährleistet ist.

oder

5. das Abdecken durch Folien, Vliese, engmaschige Netze oder Ähnlichem zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur bis zum Ablauf des 31. Dezember des Antragsjahres, sofern nicht der Reihenschluss der angebauten Kultur schon vorher erfolgt.

Auf schweren Böden (siehe Tabelle Klassenzeichen für Bodenarten im Anhang) oder Böden mit mindestens 17 Prozent Tongehalt kann die Mindestbodenbedeckung nach Wahl des Antragstellers auch erfolgen ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 1. Oktober des Antragjahres (u.a. führt das Belassen der Hauptkultur bis zum 1. Oktober des Antragjahres auf der Fläche zum Erfüllen der Mindestbodenbedeckung)

Als schwere Böden gelten Böden mit folgenden Bodenarten aus dem Klassenzeichen der Bodenschätzung:

Bodenarten aus dem Klassenzeichen	L, T, LT, sL, sL/S, T/SL, T/IS, T/Sl, T/S, LT/IS, LT/Sl, LT/S, L/Sl, L/S, L/Mo, LMo, TMo, T/Mo, LT/Mo.
-----------------------------------	---

Auf Ackerflächen, auf denen im folgenden Jahr frühe Sommerkulturen (s. u.) angebaut werden, kann die Mindestbodenbedeckung von der Ernte der Hauptkultur bis zum 15. Oktober erbracht werden.

Frühe Sommerkulturen, soweit deren Aussaat in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zum frühesten möglichen Zeitpunkt erfolgt, sind:

1. Sommergetreide ohne Mais und Hirse
2. Leguminosen ohne Sojabohnen

3. Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen.

Die Mindestbodenbedeckung muss im gesamten Zeitraum bestehen. Bei aktiver Ansaat ist es ausreichend, wenn die betreffenden Kulturen unter Beachtung der guten fachlichen Praxis und den örtlichen Witterungsverhältnissen möglichst frühzeitig ausgesät sind.

Ein Wechsel zwischen den Arten der Mindestbodenbedeckung ist erlaubt, solange in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgt und im gesamten Verpflichtungszeitraum gewährleistet ist.

Eine wendende Bodenbearbeitung ist zulässig, sofern sie dem Wechsel der Art der Mindestbodenbedeckung in Form einer unverzüglichen Ansaat dient.

Auf Ackerland mit zur Bestellung im darauffolgenden Jahr vorgeformten Dämmen kann die Mindestbodenbedeckung in der Zeit vom 15. November bis zum Ablauf des 31. Dezember des Antragsjahres erfolgen, indem zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zugelassen wird.

Auf allen Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, muss als Mindestbodenbedeckung in der Zeit vom 15. November des Antragjahres bis zum Ablauf des 31. Dezember des Antragsjahres zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen werden, sofern nicht bereits eine Begrünung durch Aussaat besteht.

Spezifische Ausnahme zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade und der von ihr übertragenen Krankheiten:

Ackerflächen, auf denen Rüben, Kartoffeln, Rote Bete, Mangold, Möhren, Steckrüben, Zwiebeln oder Sellerie angebaut werden, sind zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade und der von ihr übertragenen Krankheiten nach der Ernte von der Verpflichtung zur Mindestbodenbedeckung im Antragsjahr ausgenommen, sofern im laufenden Antragsjahr keine Folgekultur (inkl. Zwischenfrucht) angebaut wird. Die befristete Ausnahmeregelung gilt ausschließlich für Gebiete, die von den zuständigen Stellen hierfür ausgewiesen werden. Flächen, auf denen von der spezifischen Ausnahme Gebrauch gemacht wird, werden nicht in die Berechnung der Ackerfläche auf denen die 80 % der Mindestbodenbedeckung einzuhalten sind einbezogen. Dies können nur Flächen sein, auf denen Rüben, Kartoffeln, Roter Bete, Mangold, Möhren, Steckrüben, Zwiebeln oder Sellerie als Hauptkultur angebaut wurden.

Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland und Dauergrünland

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August-(Feldvogelschutzzeitraum) ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses- sowie eine Bodenbearbeitung auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland verboten. Auf bewirtschafteten Streuobstwiesen, bei denen

der Aufwuchs nicht genutzt wird, ist das Mähen und Zerkleinern während dieses Zeitraums zulässig.

Erlaubte Maßnahmen innerhalb des Feldvogelschutzzeitraums

Maßnahmen, einschließlich Bodenbearbeitung, sind auch innerhalb des Zeitraums 1. April bis 15. August zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Öko-Regelungen, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen bzw. vergleichbaren freiwilligen Maßnahmen zulässig, soweit diese Bestandteil der Verpflichtungen sind.

7 Fruchtwechsel (GLÖZ 7)

Für das Ackerland eines Betriebes sind folgende Vorgaben zum Fruchtwechsel zu beachten:

- Auf jedem Ackerschlag müssen im Zeitraum von 3 aufeinanderfolgenden Jahren mindestens 2 verschiedene Hauptkulturen angebaut werden.
- Auf mindestens 33 Prozent des Ackerlandes des Betriebes ist ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur vorzunehmen oder vor dem erneuten Anbau derselben Hauptkultur eine Zwischenfrucht, die mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember auf der Fläche vorhanden ist, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, anzubauen.

Hinweis: Hauptkultur ist die Kultur, die in der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Jahres am längsten auf der Fläche steht.

Als Hauptkulturen im Rahmen von GLÖZ 7 zählen:

- jede Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen (Weizen, Gerste, Kartoffeln sind zum Beispiel Kulturen unterschiedlicher Gattungen),
- jede Art im Fall der *Brassicaceae* (Kreuzblütler), *Solanaceae* (Nachtschattengewächse) und *Cucurbitaceae* (Kürbisgewächse) sowie
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen (Definition siehe Glossar).

Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören (Sommer- und Winterweizen sind zum Beispiel unterschiedliche Hauptkulturen).

Triticum spelta (Dinkel) gilt als unterschiedliche Hauptkultur gegenüber Hauptkulturen, die zur selben Gattung (*Triticum* - Weizen) gehören.

Alle Mischkulturen von großkörnigen Leguminosen oder von großkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern großkörnige Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart großkörnige Leguminosenmischkultur.

Alle Mischkulturen, die nicht unter die oben genannte Kategorie von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder die vorgenannten Leguminosenmischkulturen fallen und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptkultur „sonstige Mischkultur“.

Alle Mischkulturen mit Mais zählen ab dem Antragsjahr 2026 zur Hauptkultur Mais (bei der Öko-Regelung 2 ab dem Antragsjahr 2025). Die Regelung gilt ab 2026 und ist in die Zukunft gerichtet.

Praktische Beispiele hierzu zur Vorgabe, dass auf jedem Ackerschlag im Zeitraum von drei Jahren mindestens zwei verschiedene Hauptkulturen angebaut werden müssen:

- Eine Abfolge wie 2024 Mais-Mischkultur, 2025 Mais-Mischkultur, 2026 Mais, 2027 Mais ist zulässig, da die Mais-Mischkultur bis einschließlich 2025 als eigenständige Hauptkultur gewertet wird und somit keine drei aufeinanderfolgenden Jahre der Hauptkultur Mais entstehen.
- Eine Abfolge wie 2024 Mais, 2025 Mais, 2026 Mais-Mischkultur ist jedoch nicht zulässig, da hier im Jahr 2026 die Mais-Mischkultur zur Hauptkultur Mais zählt und damit drei Jahre hintereinander die Hauptkultur Mais angebaut wird, was gegen die Regelungen zur Fruchtfolge verstößt.

Die Verpflichtung zum jährlichen Fruchtwechsel gilt in dem Umfang als erfüllt, soweit auf einer Ackerfläche beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut oder die Ackerfläche als wissenschaftliche Versuchsfläche mit einer oder mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird.

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt nicht auf Ackerland mit Selbstfolge von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, von Tabak und von Roggen.

§ 18 Abs. 3 der GAPKondV sieht vor, dass auf Flächen mit mehrjährigen Kulturen (zum Beispiel Erdbeeren), Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen ein Fruchtwechsel nicht erfolgen muss. Dies umfasst auch Flächen mit:

1. Gras oder andere Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
2. Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und

3. feinkörnigen Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen (die Liste der feinkörnigen Leguminosen ist in der Anlage 6 aufgeführt).

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt ferner nicht auf Ackerland:

4. mit einer betrieblichen Gesamtgröße von bis zu 10 Hektar Ackerland,
5. mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar Ackerland, wenn mehr als 75 Prozent des Ackerlands
 - a) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
 - b) dem Anbau von Leguminosen dienen,
 - c) brachliegendes Land sind oder
 - d) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a bis c unterfallen,
6. mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar Ackerland, wenn mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
 - a) Dauergrünland sind,
 - b) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
 - c) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a und b unterfallen.

Für Begünstigte, deren Betriebe nach der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zertifiziert sind, gelten die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel als erfüllt und sie werden nicht hinsichtlich der Einhaltung von GLÖZ 7 kontrolliert.

Beispiele:

1. Beispiel

Ein Betrieb mit 100 ha Ackerland baut auf 10 ha Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut an.

Flächen mit Mais, die zur Herstellung von anerkanntem Saatgut genutzt werden, bleiben ab dem zweiten Jahr dieser Nutzung (n+1) bei der Verpflichtung zum Fruchtwechsel unberücksichtigt. Der Betrieb muss ab dem Folgejahr (n+1) (dem zweiten Jahr der Nutzung) die oben genannten Vorgaben zum Fruchtwechsel nur noch auf den verbleibenden 90 ha erfüllen:

- Auf mindestens 29,7 ha (33 Prozent von 90 ha) wird entweder eine andere Hauptkultur angebaut oder, vor dem erneuten Anbau derselben Hauptkultur, eine Zwischenfrucht, die mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember auf der Fläche verbleibt.
- Auf den restlichen bis zu 60,3 ha kann die gleiche Hauptkultur wie im Vorjahr angebaut werden, wobei spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur angebaut werden muss.

2. Beispiel

Ein Betrieb mit 100 ha Ackerland baut im Jahr n und im zweiten Jahr der Nutzung Jahr n+1 auf 6 ha Klee gras an und lässt 4 ha brachliegen.

Flächen, auf denen Grünfütterpflanzen erzeugt werden oder die brachliegen, werden ab dem zweiten Jahr der Nutzung nicht bei der Verpflichtung zum Fruchtwechsel berücksichtigt. Der Betrieb muss im Jahr n+1 nur noch auf den verbleibenden 90 ha die oben genannten Vorgaben zum Fruchtwechsel erfüllen.

3. Beispiel

Ein Betrieb mit 100 ha Ackerland baut auf 3 ha wie schon im Vorjahr beetweise verschiedene Gemüsekulturen an.

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt für 100 ha des Ackerlandes. Der beetweise Anbau verschiedener Gemüsekulturen wird pauschal als ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur auf den 3 ha angesehen. Diese 3 ha werden auf die 33 ha, auf denen ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich ist, zur Erfüllung mit angerechnet.

4. Beispiel

Ein Betrieb mit 3 gleichgroßen Ackerschlägen zu jeweils 15 ha hatte im Vorjahr auf allen 3 Schlägen Mais und im Jahr davor auf allen drei Schlägen Klee angebaut. Im laufenden Jahr baut er auf zwei Schlägen Acker gras und auf einem Schlag Mais an.

Die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel sind in diesem Fall erfüllt. Zwei der 3 Flächen sind im laufenden Jahr anstelle von Mais mit Klee bestanden. Auf der dritten Fläche darf im laufenden Jahr erneut Mais angebaut werden, erst im folgenden, dritten Jahr greift für diese Fläche die Verpflichtung zum Fruchtwechsel.

Nach der Verordnung (EU) 2025/2649 sind Landwirte mit bis zu 30 Hektar landwirtschaftlicher Fläche von Kontrollen und Sanktionen nach GLÖZ 7 ausgenommen.

8 Landschaftselemente (GLÖZ 8)

Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente

Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Zum Erhalt der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft eine herausragende Bedeutung, weil sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig bereichern sie das Landschaftsbild.

Folgende Landschaftselemente stehen bei der Konditionalität unter Schutz, das heißt es ist verboten, diese ganz oder teilweise zu beseitigen:

- **Hecken oder Knicks**

Definition: Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern haben. Vorhandene kleinere unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

- **Baumreihen**

Definition: Mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge.

- **Feldgehölze** mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern

Definition: Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.

- **Feuchtgebiete** (siehe Glossar) mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern:

- In Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.*
- Tümpel, Sölle (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden) und*
- andere mit Buchstabe b.) vergleichbare Feuchtgebiete.*

- **Einzelbäume**

Definition: Bäume, die als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des BNatSchG geschützt sind.

- **Feldraine**

Definition: überwiegend mit Gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 Metern, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Sie müssen innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen.

- **Trocken- und Natursteinmauern**, die mehr als 5 Meter lang oder Teil einer Terrasse sind

Definition: Mauern aus mit Erde oder Lehm verfugten oder nicht verfugten Feld- oder Natursteinen.

- **Lesesteinwälle**

Definition: Historisch gewachsene Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Metern Länge.

- **Fels- und Steinriegel** sowie **naturversteinte Flächen** mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern

Definition: Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen, zum Beispiel Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind bzw. direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind.

- **Terrassen**

Definition: Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern. Hilfsmaterialien in diesem Sinne können zum Beispiel Gabionen und Mauern sein.

Bei Feldgehölzen, Feuchtgebieten sowie Fels- und Steinriegeln gilt die Obergrenze von 2 000 Quadratmetern für jedes einzelne Element, das heißt auf einem Schlag können mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einhalten.

Für die Landschaftselemente gibt es **keine Pflegeverpflichtung**. Die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen gelten als nichtproduktiv. Dies gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnittgut anschließend verwertet wird.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen kann im Benehmen mit der für die naturschutz- oder umweltschutzfachlichen Belange zuständigen Behörde bzw. der nach Landesrecht zuständige Naturschutzbehörde des Landes Bremen, die Senatorin Umwelt, Klima und Wissenschaft bzw. dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, bzw. der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft in Hamburg die Beseitigung eines Landschaftselementes genehmigen.

Einhaltung des Fäll- und Schnittverbots bei Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September

Ferner ist ein Schnittverbot bei Hecken, Knicks und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September einzuhalten. Das Schnittverbot richtet sich grundsätzlich nach den fachrechtlichen Bestimmungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Sätze 2 bis 4 des BNatSchG. Demnach ist es nach Nr. 3 verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Es ist verwaltungsgerichtlich bestätigt, dass z. B. die Beseitigung von Hecken zum Zwecke der landwirtschaftlichen Intensivierung keinen vernünftigen Grund darstellt. Es umfasst somit den Schutzzeitraum der Brut- und Nistzeit. Betroffen sind jedoch nur die Hecken, Knicks und Bäume, die bei der Konditionalität nicht beseitigt werden dürfen. Damit ist das Fäll- und Schnittverbot bei den oben genannten Gehölzen auch für die Einhaltung der Konditionalitätsanforderungen zu beachten. Zulässig

sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

9 Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten ausgewiesen ist (GLÖZ 9)

Dauergrünland, das aktuell in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet gelegen ist und das bereits am 1. Januar 2015 als Dauergrünland bestand, gilt als umweltsensibel. Umweltsensibles Dauergrünland darf nicht in Ackerland oder Dauerkulturen umgewandelt oder gepflügt werden. Für das Umwandeln von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche gilt dieses Verbot unter GLÖZ 9 allerdings nicht (fachrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt und sind selbstverständlich weiter zu beachten).

Nicht als umweltsensibel gilt Dauergrünland, das am 1. Januar 2015 Gegenstand einer der folgenden Verpflichtungen war:

- Stilllegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/1992 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung,
- Umwandlung von Ackerland in Grünland nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder
- Beibehaltung von Grünland, das durch Umwandlung von Ackerland in Grünland entstanden und seither fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der EU-Agrarförderung ist (der Verordnung (EWG) Nr. 2078/1992, den Artikeln 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, dem Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder dem Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

Der Umbruch auch von umweltsensiblen Dauergrünland kann in Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn dieses aus naturschutzfachlicher Sicht geboten ist und die Maßnahme zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung der Fläche beiträgt. Für die Genehmigung durch die Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer bedarf es einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde **vor** Umbruch des umweltsensiblen Dauergrünlandes.

Eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem umweltsensiblen Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe ist möglich, zum Beispiel mittels Direktsaatverfahren. Antragstellende müssen der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer eine solche Bodenbearbeitung mindestens 15 Werktage vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich oder elektronisch anzeigen und eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde beifügen. Die Behörde kann im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde die Maßnahme ablehnen oder Auflagen für die Durchführung nennen, wenn Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes gegen eine Grasnarbenerneuerung sprechen.

Für gesetzlich geschützte Biotope nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften gilt gleichermaßen eine Anzeigepflicht für geplante Grasnarbenerneuerungen. Die Anzeigepflicht gilt nicht, wenn mit einer solchen Narbenerneuerung das Ziel einer naturschutzfachlichen Aufwertung verfolgt wird und diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde von statten geht.

III GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG

1 Wasserrahmenrichtlinie, Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e und h (GAB 1)

Betroffen sind Zahlungsempfänger, in deren Betrieb phosphathaltige Düngemittel angewendet oder gelagert werden oder die Wasser zur Bewässerung entnehmen.

Die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie werden in Deutschland u. a. durch das Düngengesetz⁸ und die Düngeverordnung des Bundes (DüV)⁹ umgesetzt. Die zusätzlichen Anforderungen in mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten gem. niedersächsischer Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO) sowie bremischer Verordnung über zusätzliche Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Bremische Landesdüngeverordnung – (BremLDüV)) bzw. gemäß Hamburgische Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Hamburgische Düngeverordnung) in jeweils geltender Fassung werden vorrübergehend nicht kontrolliert und eventuelle Verstöße nicht sanktioniert. Ggf. erscheint im Laufe des Jahres eine Neufassung, dazu wird darauf hingewiesen die Fachpresse zu beachten.

1.1 Generelle Vorgaben für die Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln

Die Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist, stellt folgende Anforderungen an die Anwendung von Phosphatdüngemitteln und anderen phosphathaltigen Stoffen:

1.1.1 Aufnahmefähigkeit der Böden

Phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden¹⁰.

1.1.2 Abstände zu oberirdischen Gewässern

Bei der Aufbringung von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden¹¹. Dieser Abstand beträgt im All-

gemeinen mindestens 4 Meter (in NI aufgrund § 13a Abs. 5 DüV 5 Meter). Wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, beträgt er mindestens 1 Meter. Innerhalb eines Abstands von einem Meter zur Böschungsoberkante dürfen keine Düngemittel aufgebracht werden. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen abgeschwemmt werden.

Wichtiger Hinweis: Unabhängig von den Regelungen der Düngeverordnung erfordern die Regelungen bei GLÖZ 4, dass ein Mindestabstand von 3 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird. Die Ausbringung von Düngemitteln in einem Abstand von weniger als 3 Metern zu oberirdischen Gewässern stellt damit bei GLÖZ 4 einen zu sanktionierenden Verstoß dar, und zwar auch dann, wenn die Ausbringung mit einem Gerät mit Grenzstreueinrichtung erfolgen sollte. Die Sonderregelungen für Flächen in gewässerreichen Gebieten ermöglichen abweichende Mindestabstände zu Gewässern (siehe Ausführungen zu GLÖZ 4).

- Es besteht ein absolutes Aufbringungsverbot von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 Prozent im 20-Meter-Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 Prozent im 20-Meter-Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 Prozent im 30-Meter-Bereich.
- Zusätzlich gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 Metern bis 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 Prozent im 20-Meter-Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 Metern bis 20 Metern (Hinweis: in NI gelten 10 Meter bis 30 Meter; vgl. § 13a Abs. 5 DüV und § 4 Nr. 3 Buchst. c) NDüngGe-wNPVO) zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 Prozent im 20-Meter-Bereich,

- innerhalb eines Abstandes von 10 Metern bis 30 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 Prozent im 30-Meter-Bereich

folgende besondere Anforderungen:

- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- Auf bestellten Ackerflächen:
 - = Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - = Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - = die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.
- Darüber hinaus dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 15 Prozent im 30-Meter-Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlags aufgebracht werden.
- Gegebenenfalls weitergehende landeswasserrechtliche Vorgaben sind zu beachten. In Bremen gelten nach dem Bremischen Wassergesetz (BremWG) ebenfalls andere Gewässerabstände. Gemäß § 21 des BremWG sind an Gewässern im Außenbereich 10 Meter und an Be- und Entwässerungsgräben 5 Meter Gewässerrandstreifen vorgesehen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger ist an Gewässerrandstreifen natürlicher Gewässer verboten (siehe Anlage 3 Bremen).

1.1.3 Sperrzeiten

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.

1.1.4 Aufbringungsmengen phosphathaltiger Düngemittel

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen darf mit Düngemitteln nicht mehr Phosphat aufgebracht werden, als die voraussichtliche Phosphatabfuhr (Prognosezeitraum bei Fruchtfolge max. 3 Jahre) beträgt bzw. aufgrund behördlicher Einzelanordnung festgelegt ist,

falls die Bodenuntersuchung ergeben hat, dass der Gesamt-Phosphatgehalt im Boden im Durchschnitt folgende Werte überschreitet.

- 20 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach dem Calcium-Acetat-Lactat-Extraktionsverfahren (CAL-Methode),
- 25 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach dem Doppel-Lactat-Verfahren (DL-Methode),
- 3,6 Milligramm Phosphor je 100 Gramm Boden nach dem Elektro-Ultrafiltrationsverfahren (EUF-Verfahren).

Die o.g. Bodenuntersuchungen für Phosphat sind, auf Grundlage repräsentativer Bodenproben, die für jeden Schlag ab einem Hektar, in der Regel im Rahmen einer Fruchtfolge, mindestens alle sechs Jahre durchzuführen und sieben Jahre nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren.

1.2 Bisher geltende besondere Vorgaben für die Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln in eutrophierten Gebieten (§ 13a DüV)

Von den Landesregierungen werden auf Basis der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) belastete Gebiete ausgewiesen. Die bislang auf der Landesverordnung beruhenden, verschärften düngerechtlichen Vorgaben innerhalb der belasteten Gebiete werden bis auf Weiteres nicht kontrolliert und eventuelle Verstöße nicht sanktioniert. Die außer Kraft gesetzten Vorgaben sind informativ auf dem LEA-Portal des SLA unter dem Link <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/> bzw. der Homepage Agrarwirtschaft der Stadt Hamburg [Hamburgische Düngeverordnung - hamburg.de](https://www.hamburg.de/hamburgische-dueingeverordnung/) einzusehen.

1.3 Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern

Der am 30.06.2020 in Kraft getretene § 38a WHG sieht für landwirtschaftlich genutzte Flächen mit durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5% im Abstand von 20 m zu Gewässern vor, dass innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers eine ganzjährig geschlossene Begrünung zu erhalten oder herzustellen ist. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Ferner darf eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum hat mit Ablauf des 30. Juni 2020 begonnen.

1.4 Benutzung von Grund- und Oberflächenwasser

Betriebe, die Wasser aus einem Oberflächengewässer oder aus dem Grundwasser entnehmen wollen, brauchen dafür grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß

§ 8 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 9 WHG der unteren Wasserbehörde. Ebenso ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig, wenn ein Oberflächengewässer aufgestaut werden soll. Die Menge sowie die Art und Weise der Wasserentnahme werden im Regelfall in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt und sind einzuhalten.

2 Nitratrichtlinie (GAB 2)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, in deren Betrieb stickstoffhaltige Düngemittel angewendet oder gelagert werden.

Die Regelungen der Nitratrichtlinie werden in Deutschland durch das Düngegesetz⁸, die Düngeverordnung des Bundes (DüV)⁹, den § 38a des Wasserhaushaltsgesetzes¹² und die Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)¹³ umgesetzt.

Die zusätzlichen Anforderungen in mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten gem. niedersächsischer Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO) sowie bremischer Verordnung über zusätzliche Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Bremische Landesdüngeverordnung – (BremLDüV)) bzw. gemäß Hamburgische Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Hamburgische Düngeverordnung) in jeweils geltender Fassung werden vorübergehend nicht kontrolliert und eventuelle Verstöße nicht sanktioniert. Ggf. erscheint im Laufe des Jahres eine Neufassung, dazu wird darauf hingewiesen die Fachpresse zu beachten. Hinsichtlich der Lagerung und Anwendung von Düngemitteln an Gewässern sind weiterhin landeswasserrechtliche Regelungen gem. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)¹⁴ bzw. Bremisches Wassergesetz (BremWG)¹⁵ zu beachten.

2.1 Generelle Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln

Die Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, stellt folgende Anforderungen an die Anwendung von N-Düngemitteln und anderen stickstoffhaltigen Stoffen:

2.1.1 Düngedarfsermittlung

- Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff, das heißt einer zugeführten Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als 50 Kilogramm Stickstoff (Gesamtstickstoff), mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln ist der Düngedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 der DüV zu ermitteln und aufzuzeichnen¹⁶. Dazu sind die Stickstoffdarfswerte der Kultur nach Anlage 4 der DüV heranzuziehen sowie die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln¹⁷. Dies kann durch

Untersuchung repräsentativer Proben oder nach Empfehlung der Düngbehörde Niedersachsen, Bremen oder Hamburg erfolgen.

- Befreit bzw. ausgenommen von der Pflicht zur Erstellung und Aufzeichnung einer Düngbedarfsermittlung sind
 - = Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
 - = Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidungen) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
 - = Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr oder 30 Kilogramm Phosphat (P_2O_5) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) düngen,
 - = Betriebe, die
 - weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaften (abzüglich der unter den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Flächen),
 - höchstens bis zu zwei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff aufweisen und
 - keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel übernehmen oder aufbringen, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt.

Zur Inanspruchnahme dieser letztgenannten Ausnahme müssen alle der vier aufgezählten Punkte erfüllt sein.

- Der je Schlag oder je Bewirtschaftungseinheit ermittelte und aufgezeichnete Düngbedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des der Düngbedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen. Die jährliche betriebliche Gesamtsumme des Düngbedarfs ist nach Maßgabe der Anlage 2 aufzuzeichnen.

2.1.2 Grundsätze für die Anwendung

- Der ermittelte Düngebedarf darf im Rahmen der Düngungsmaßnahmen nicht überschritten werden¹⁸. Teilgaben sind zulässig. Nur wenn aufgrund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse, ein höherer Düngebedarf besteht, darf der ermittelte Düngebedarf um höchstens 10 Prozent überschritten werden. In einem solchen Fall ist der Düngebedarf für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach Maßgabe der Düngehörde Niedersachsen, Düngehörde Bremen oder Düngehörde Hamburg erneut zu ermitteln und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufzuzeichnen.
- Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dem Betriebsinhaber auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung bekannt sind, auf Grundlage von Daten der zuständigen Stelle (Düngehörde Niedersachsen, Düngehörde Bremen, Düngehörde Hamburg) vom Betriebsinhaber ermittelt oder durch wissenschaftlich anerkannte Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind¹⁹.

2.1.3 Aufnahmefähigkeit der Böden

Stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden²⁰.

2.1.4 Abstände zu oberirdischen Gewässern

- Bei der Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden²¹. Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mindestens 4 Meter. Wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über Grenzstreueinrichtung verfügen, beträgt er mindestens 1 Meter. Innerhalb eines Abstands von einem Meter zur Böschungsoberkante dürfen keine Düngemittel aufgebracht werden. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden. Wichtiger Hinweis: Unabhängig von den Regelungen der Düngeverordnung erfordern die Regelungen bei GLÖZ 4, dass ein Mindestabstand von 3 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird. Die Ausbringung von Düngemitteln in einem Abstand von weniger als 3 Metern zu oberirdischen Gewässern stellt damit bei GLÖZ 4 einen zu sanktionierenden Verstoß dar, und zwar auch dann, wenn die Ausbringung mit einem Gerät mit Grenzstreueinrichtung

erfolgen sollte. Die Sonderregelungen für Flächen in gewässerreichen Gebieten ermöglichen abweichende Mindestabstände zu Gewässern (siehe Ausführungen zu GLÖZ 4).

- Es besteht ein absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 Prozent im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 Prozent im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 Prozent im 30 Meter Bereich.
- Zusätzlich gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 Metern bis 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 Prozent im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 Metern bis 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 Prozent im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 Metern bis 30 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 Prozent im 30 Meter Bereich

folgende besondere Anforderungen:

- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- Auf bestellten Ackerflächen:
 - = Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - = Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - = die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.

- Darüber hinaus dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 15 Prozent im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.
- Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 10 Prozent im 20 Meter Bereich oder von mindestens 15 Prozent im 30 Meter Bereich aufweisen, der ermittelte Düngebedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten.
- Weitergehende landeswasserrechtliche Vorgaben sind zu beachten:
In Bremen gelten nach dem Bremischen Wassergesetz (BremWG) andere Gewässerabstände. Gemäß § 21 des BremWG sind an Gewässern im Außenbereich 10 Meter und an Be- und Entwässerungsgräben 5 Meter Gewässerrandstreifen vorgesehen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger ist an Gewässerrandstreifen natürlicher Gewässer verboten (siehe Anlage 3 Bremen).

2.1.5 Sperrzeiten

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 Prozent Gesamtstickstoff in der Trockenmasse) dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

- a) Auf Ackerland ab dem Zeitpunkt der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar. Ausnahmen:
 - = Bis zum Ablauf des 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. September oder zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht, bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. Oktober, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar.
 - = Bis zum Ablauf des 1. Dezember zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen.
- b) Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar.
- c) Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden²².

Gem. § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) sind Gewässerrandstreifen an Gewässern 1. Ordnung 10 m an Gewässern 2. Ordnung 5 m und an Gewässern 3. Ordnung 3 m breit. Im

Gewässerrandstreifen ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten.

Zur Info:

In Analogie zum NWG wird in NI/HB/HH von der Länderermächtigung Gebrauch gemacht, die Pufferstreifen gemäß GLÖZ 4 in gewässerreichen Regionen auf Futterbauflächen von 3 auf 1 Meter abzusenken. (siehe auch Ausführungen zu GLÖZ 4)

Aufgrund des in Bremen geltenden Fachrechts sind folgende Abstände zu Gewässern zu beachten:

Auf Futterbauflächen und nur für die Anwendung von Düngemitteln bei Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, und nur an künstlichen Gewässern gilt ein Gewässerabstand von (mindestens) 1 m. Dies gilt jedoch nicht an Gewässern nach Anlage 1 Nr. 2.1 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) – also Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von 10 Quadratkilometern oder größer.

Hinweis: Gegebenenfalls ergeben sich abweichende Sperrzeiten aus anderen rechtlichen Regelungen, bspw. in Wasserschutzgebieten. Es ist deshalb geboten, sich bei der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer bzw. der unteren Naturschutz-/ Wasserbehörde vor einer Düngung über das Bestehen anderer rechtlicher Regelungen, aus der sich abweichende Sperrzeiten ergeben, zu informieren. Die Düngbehörde Niedersachsen, die Düngbehörde Bremen bzw. die Düngbehörde Hamburg kann die genannten Zeiträume um maximal 4 Wochen verschieben, aber nicht verkürzen²³.

2.1.6 Geräte zum Aufbringen

Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen²⁴. Das Aufbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten Geräten ist verboten:

1. Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler
2. Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler
3. Zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird
4. Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle
5. Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle

2.1.7 Obergrenze 170 Kilogramm Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr im Betriebsdurchschnitt für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel

- a) Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Flächen in Deutschland) dürfen auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar und Jahr nicht mehr als 170 Kilogramm Gesamtstickstoff aus organischen und organisch – mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, aufgebracht werden. Der Stickstoffanfall aus der Weidehaltung ist anzurechnen²⁵.
- b) Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.
- c) Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften (zum Beispiel Natura 2000-Verordnungen nach Landesrecht) oder vertraglich (zum Beispiel Vertragsnaturschutz oder freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist.
- d) Im Falle vom Kompost darf die durch dieses Düngemittel aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem Zeitraum von drei Jahren bei nicht mehr als 510 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar liegen.

2.1.8 Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau

Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit (1. November) mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff/ha aufgebracht werden.

2.1.9 Aufzeichnungen nach erfolgter Düngung und bei Weidehaltung

Spätestens vierzehn Tage nach jeder Düngemaßnahme sind aufzuzeichnen (formlos):

- eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Flächen (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
- Art und Menge des aufgebrachten Stoffes

- Menge der aufgetragenen Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff

Bei Weidehaltung sind zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen; ausgenommen hiervon ist die kurzzeitige Beweidung von nicht im Eigentum einer Schäferin/eines Schäfers stehenden oder von ihr/ihm gepachteten Flächen (zum Beispiel Wanderschäfereien).

Die aufgetragenen Mengen an Stickstoff sind bis zum Ablauf des 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffeinsatzes zusammenzufassen; die Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes ist nach Maßgabe der Anlage 2 aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Wer nach Punkt 2.1.1 von der Erstellung einer Düngedarfsermittlung befreit ist, ist auch von der Verpflichtung zur Aufzeichnung des Nährstoffeinsatzes befreit.

Hinweis: Zusätzliche Anforderungen bestehen bei der Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Hinblick auf die Düngung.

2.2 Bisher geltende besondere Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln in mit Nitrat belasteten Gebieten (§ 13a DüV)

Von den Landesregierungen werden auf Basis der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) belastete Gebiete ausgewiesen. Die bislang auf der Landesverordnung beruhenden, verschärften düngerechtlichen Vorgaben innerhalb der belasteten Gebiete werden bis auf Weiteres nicht kontrolliert und eventuelle Verstöße nicht sanktioniert. Die außer Kraft gesetzten Vorgaben sind informativ auf dem LEA-Portal des SLA unter dem Link <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/> bzw. der Homepage Agrarwirtschaft der Stadt Hamburg [Hamburgische Düngeverordnung - hamburg.de](https://hamburg.de/landentwicklung/LEA/) einzusehen. Im Hinblick auf Flächen in diesen Gebieten gelten bundesweit folgende zusätzlichen Anforderungen:

Für Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten ist der jeweils ermittelte Stickstoffdüngedarf bis zum 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme dieser Flächen zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Bei den Düngemaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngjahr darf auf den Flächen in den mit Nitrat belasteten Gebieten im Durchschnitt dieser Flächen nicht mehr als 80 Prozent der so ermittelten Gesamtsumme aufgebracht werden.

(Hinweis: ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.)

- Die in einem mit Nitrat belasteten Gebiet auf einem Schlag, einer Bewirtschaftungseinheit oder einer für die Düngbedarfsermittlung zusammengefassten Fläche aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff darf 170 Kilogramm je Hektar und Jahr nicht überschreiten.

(Hinweis: ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.)

- Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.
- Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.
- Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen im Ansaatjahr zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden. Ausgenommen hiervon:
 - zu Winterraps max. 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, davon max. 30 Kilogramm Ammonium-N, bei einem durch repräsentative Bodenprobe nachgewiesenen Bodenvorrat von höchstens 45 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar.
 - zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung max. 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aus Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte
- Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai darf in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums (1. Oktober) nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, aufgebracht werden.
- Im Falle des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. Ausgenommen sind Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und Flächen in

Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt.

Darüber hinaus sind gemäß § 13a Abs. 3 der DüV folgende Verpflichtungen zu beachten:

Die **Niedersächsische Verordnung** über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO) vom 17.11.2023 regelt zusätzlich geltende abweichende oder ergänzende Anforderungen in den ausgewiesenen Gebieten.

Die Lage der betroffenen nitratbelasteten Gebiete ist online auf dem LEA-Portal des SLA unter dem Link <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/> einsehbar.

Aufgrund der Regelungen der NDüngGewNPVO gelten in den ausgewiesenen Gebieten zusätzlich zu den bundesweit geltenden Anforderungen folgende Konditionalitätsrelevante Vorschriften:

Vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff auf Flächen in mit Nitrat belastetem Gebiet hat die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber den im Boden verfügbaren Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit, außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau, für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln (verpflichtende Frühjahrs-Nmin Untersuchung).

Unter folgendem LINK können die aktuellen Hinweise zur Nmin-Probenahme abgerufen werden:

https://www.duengebehoerde-niedersachsen.de/duengebehoerde/news/38232_Ausfuehrungshinweise_zur_Fruehjahrs-Nmin-Beprobung

Webcode: 01039497

Die **Bremische Verordnung** über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat (BremLDüV) ist in Bremen seit dem 11.10.2019 in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert mit der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Bremischen Landesdüngeverordnung vom 13. Dezember 2022“. Diese regelt in den ausgewiesenen Gebieten Anforderungen, die von den Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung abweichen. In welchen Gebieten die abweichenden Anforderungen gelten, ist unter „Düngung/Nitratkulisse“ in folgendem Link einzusehen: <https://lwk-bremen.de/formulare/>.

Aufgrund der Regelungen der BremLDüV gelten in den ausgewiesenen Gebieten folgende Konditionalitätsrelevante Vorschriften:

- Das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Bi-

ogasanlage handelt, darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlicher anerkannter Messmethoden von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber oder in deren oder dessen Auftrag festgestellt worden sind. Bei der Erfüllung der Analysepflicht nach BremLDüV sind die Ausführungen der zuständigen Stelle zu beachten.

Die **Hamburgische Verordnung** über ergänzende Vorschriften zur Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Hamburgische Düngeverordnung) ist in Hamburg seit dem 30. Juli 2019 in Kraft. Sie wurde geändert mit der Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Düngeverordnung vom 05.11.2022. Diese regelt in den ausgewiesenen Gebieten Anforderungen, die von den Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung abweichen. In welchen Gebieten die abweichenden Anforderungen gelten, ist unter folgendem Link einzusehen: [Hamburgische Düngeverordnung - hamburg.de](https://www.hamburg.de/hamburgische-due-verordnung).

Aufgrund der Regelungen der Hamburgischen Düngeverordnung gelten in den ausgewiesenen Gebieten folgende Konditionalitäts-relevante Vorschriften:

- Das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlicher anerkannter Messmethoden von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber oder in deren oder dessen Auftrag festgestellt worden sind. Bei der Erfüllung der Analysepflicht nach der Hamburgischen Düngeverordnung sind die Ausführungen der zuständigen Stelle zu beachten.
- Abweichend von § 13a Absatz 2 Nummer 4 DüV dürfen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 15. Februar nicht aufgebracht werden. § 6 Absatz 10 Sätze 1, 2, 4 und 5 DüV bleibt unberührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Anforderungen gemäß NDüngGewNPVO <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>, BremLDüV <https://lwk-bremen.de/formulare/> und Hamburgische Düngeverordnung [Hamburgische Düngeverordnung - hamburg.de](https://www.hamburg.de/hamburgische-due-verordnung) einzuhalten sind, diese jedoch nicht Konditionalitätsrelevant und daher hier nicht aufgeführt sind.

Im Hinblick auf **Flächen, die in anderen Bundesländern** liegen, ist zu beachten, dass dort andere landesrechtliche Regelungen für die ausgewiesenen Gebiete gelten können.

2.3 Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern

§38a WHG sieht für landwirtschaftlich genutzte Flächen mit durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 Prozent im Abstand von 20 Metern zu Gewässern vor, dass innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers eine ganzjährig geschlossene Begrünung zu erhalten oder herzustellen ist. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Ferner darf eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum hat mit Ablauf des 30. Juni 2020 begonnen.

Hinweis: In Bremen gibt es keine Flächen, die eine solche Hangneigung aufweisen, dass diese unter § 38a WHG fallen.

2.4 Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften²⁶

Die wesentlichen Anforderungen an ortsfeste Anlagen (siehe Glossar) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie flüssigen Gärresten einschließlich deren Sammel- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.
- b) Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
- c) Ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist/Silage einschließlich fester Gärreste sind mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Zur ordnungsgemäßen Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte einer Festmistlagerstätte seitlich einzufassen. Die Anlagen sind gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. Dies gilt nicht für Lagerflächen, auf denen Ballensilage (Rund- und Quaderballen) gelagert wird, wenn auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt.
- d) Sofern eine Ableitung der Jauche/des Silagesickersaftes in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist eine gesonderte Sammeleinrichtung vorzusehen.
- e) Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern (zum Beispiel Jauche, Gülle und Festmist) sowie Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogas-

anlage zuzüglich gegebenenfalls weiterer Einleitungen (zum Beispiel Silagesickersäfte) muss größer sein, als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen verboten ist²⁷. Es muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung oder Ausbringung des Inhaltes nach der Düngeverordnung muss gewährleistet sein.

- f) Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Jauche oder Gülle) oder feste oder flüssige Gärrückstände erzeugen, müssen sicherstellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können²⁸. Betriebe, die Wirtschaftsdünger (inklusive Gärrückstände) erzeugen und mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen halten oder über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, haben seit dem 1. Januar 2020 sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von neun Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können. Soweit der Betrieb nicht selbst über die erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarungen mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.
- g) Für Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder für Komposte ist eine Lagerkapazität von zwei Monaten²⁹ sicher zu stellen.

3 Vogelschutzrichtlinie (GAB 3)

<i>Betroffen sind alle Zahlungsempfänger</i>
--

Allgemeine Regelung

Die EU-Mitgliedstaaten sind nach den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie³⁰ zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für alle europäischen wildlebenden Vogelarten verpflichtet.³¹ Konkrete Rechtspflichten, die innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten zu beachten sind, ergeben sich für landwirtschaftliche Betriebe insbesondere aus:

- a) dem Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente³²,
- b) dem gesetzlichen Biotopschutz³³ und
- c) den Vorgaben der Eingriffsregelung³⁴.

Ordnungsgemäß durchgeführte Pflegemaßnahmen, durch die geschützte Lebensräume dauerhaft erhalten bleiben, sind zulässig.

In der Regel ist davon auszugehen, dass für die Erhaltung der Lebensräume der europäischen wildlebenden Vogelarten Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete (siehe Glossar) und Einzelbäume, wie sie in Kapitel II Nr. 8 definiert werden, besonders wichtig sind. Außerdem sind darüber hinaus gehende Verbote der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG oder nach Landesrecht), von ausgewiesenen Naturdenkmalen (§ 28 BNatSchG oder nach Landesrecht) oder geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG oder nach Landesrecht) zu beachten.

Zu den geschützten Landschaftsbestandteilen gehören auch ggf. nach Landesrecht geschützte Einzelbäume. Lebensräume der Arten, die unter die Vogelschutz-Richtlinie fallen, sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen dürfen grundsätzlich nicht beseitigt werden. Informationen zu den als Biotope gesetzlich geschützten Lebensraumtypen Mähwiesen (LRT 6510, 6520) können aus der Anlage 7 entnommen werden.

Soweit Flächen in einem Vogelschutzgebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich nur dann zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer vertraglichen Vereinbarung³⁵ festgelegt wurden. Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§§ 33 f. BNatSchG), wie dem Erhalt und der Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade der Population gebietsspezifisch benannter Vogelarten.

Vogelschutzspezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen unabhängig von der Lage des Projektes innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten, sind ebenfalls zu beachten.

Besonderheiten für Schutzgebiete³⁶

Zum Erhalt der durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten wurden durch die Länder die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten erklärt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Vogelschutzgebiets maßgeblichen Bestandteile (bestimmte Vogelarten und deren Lebensräume) sind unzulässig (§§ 33 f. BNatSchG). Die Bewirtschaftung darf nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betreffenden Vogelarten in Vogelschutzgebieten führen können.

In Vogelschutzgebieten sind darüber hinaus zusätzliche Regelungen zu beachten, wenn diese beispielsweise in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung (siehe Glossar) oder in einer vertraglichen Vereinbarung³⁷ festgelegt wurden.

Einschränkungen oder Regelungen können beispielsweise

- a) den Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- b) den Mahdzeitpunkt,
- c) das Umwandlungs- und Umbruchverbot von Grünlandflächen,
- d) andere Umnutzung von Grünlandflächen
- e) die Veränderung des Wasserhaushaltes, vor allem in Feuchtgebieten, oder
- f) die Unterhaltung von Gewässern

betreffen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

Hinweis:

Den Zahlungsempfängern wird empfohlen, sich bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden zu informieren, ob auf den von ihnen bewirtschafteten Flächen in Natura 2000-Gebieten zu schützenden Arten, deren Habitate oder Lebensraumtypen vorkommen und was ggf. bei der Bewirtschaftung dieser Flächen beachtet werden sollte. Dabei können die Betriebsinhaber beraten werden, ob und ggf. welche Fördermaßnahmen für eine naturschonende Bewirtschaftung in Betracht kommen.

Die Schutzgebiete und deren Bewirtschaftungsauflagen unter folgenden Links eingesehen werden:

Für Niedersachsen:

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/schutzgebiete-die-zur-umsetzung-von-natura-2000-in-niedersachsen-ausgewiesen-wurden-103781.html

Für Bremen:

<https://umwelt.bremen.de/umwelt/natur/schutzgebiete-und-biotopschutz-in-bremen-23878>

Für Hamburg:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/naturschutz/artikel-natura-2000-173608>

4 FFH-Richtlinie (GAB 4)

<i>Betroffen sind alle Zahlungsempfänger</i>

Weitere Grundanforderungen an den Betrieb im Bereich des Umweltschutzes sind in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie³⁸) geregelt.

Die Mitgliedstaaten müssen die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu FFH-Gebieten erklären, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten festlegen und geeignete rechtliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen ergreifen, um die Erhaltungsziele zu erreichen.³⁹ Die Richtlinie verlangt geeignete Maßnahmen, um in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen der relevanten Arten zu vermeiden.⁴⁰

Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des FFH-Gebiets maßgeblichen Bestandteile (bestimmte Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten) sind unzulässig (§§ 33 f. BNatSchG). Die Bewirtschaftung darf nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der in FFH-Gebieten geschützten Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten führen können.

In FFH-Gebieten sind darüber hinaus zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen einzuhalten, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer vertraglichen Vereinbarung⁴¹ festgelegt wurden

Naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Grünlandes der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie sowie Lebensräume der Arten, die unter die FFH-Richtlinie fallen, dürfen grundsätzlich nicht umgebrochen werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Naturschutzbehörde (siehe Links unter Abschnitt zu GAB 3).

Weitere Einzelheiten zu den geschützten FFH-Lebensraumtypen Mähwiesen (LRT 6510 und 6520) können auch der Anlage 7 entnommen werden.

FFH-spezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen sind, unabhängig von der Lage des Projektes innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten, ebenfalls zu beachten.

Besonderheiten für Schutzgebiete:

Zum Erhalt der durch die FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen und -arten müssen die Länder die geeignetsten Gebiete zu FFH-Gebieten erklärt haben. In diesen sind zusätzliche Regelungen zu beachten, wenn diese beispielsweise in Form einer Schutzgebietsverordnung oder einer Einzelanordnung (siehe Glossar) erlassen wurden.

Solche zusätzlichen Regelungen können beispielsweise

-
- a) den Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz,
 - b) den Mahdzeitpunkt und die Mahdhäufigkeit,
 - c) das Umbruchverbot von Grünlandflächen
- betreffen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Naturschutzbehörden.

Hinweis:

Den Zahlungsempfängern wird empfohlen, sich bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden zu informieren, ob auf den von ihnen bewirtschafteten Flächen in Natura 2000-Gebieten zu schützenden Arten, deren Habitate oder Lebensraumtypen vorkommen und was ggf. bei der Bewirtschaftung dieser Flächen beachtet werden sollte. Dabei können die Betriebsinhaber beraten werden, ob und ggf. welche Fördermaßnahmen für eine naturschonende Bewirtschaftung in Betracht kommen.

Die Schutzgebiete und deren Bewirtschaftungsauflagen können unter den Links, die im Abschnitt zu GAB 3 aufgeführt sind, eingesehen werden.

5 Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 5)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und in Verkehr bringen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen.

Die europäische Basisverordnung zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit⁴² gilt unmittelbar und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Sie wird unter anderem konkretisiert durch bestimmte Verordnungen zur Lebensmittelhygiene⁴³ sowie zur Futtermittelhygiene.⁴⁴ Diese Verordnungen weisen **jedem Landwirt** als Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer die Verantwortung für die Erzeugung und das Inverkehrbringen sicherer Lebens- und Futtermittel zu.

5.1 Vorgaben zur Futtermittelsicherheit

5.1.1 Produktion sicherer Futtermittel⁴⁵

Landwirte als Futtermittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den von ihnen zu kontrollierenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Futtermittel die Anforderungen des Futtermittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten und die Einhaltung der Anforderungen überprüfen.

Futtermittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder an zur Lebensmittelgewinnung dienende Tiere verfüttert werden. Futtermittel gelten als nicht sicher in Bezug auf den beabsichtigten Verwendungszweck, wenn davon auszugehen ist, dass sie

- die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können oder
- bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

So ist beispielsweise bei einem Nachweis **unzulässiger oder verbotener Stoffe** in Futtermitteln oder bei einem Nachweis **unerwünschter Stoffe** in Futtermitteln oberhalb geltender Höchstgehalte zu prüfen, ob dadurch die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigt werden kann oder ob dadurch die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

Gemäß den futtermittelrechtlichen Bestimmungen gelten insbesondere Verbote oder Höchstgehalte für folgende Stoffe:

Unzulässige Stoffe, zum Beispiel:

- nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch / Verschleppung von Futtermittelzusatzstoffen
- Verwendung nicht mehr zugelassener Futtermittelzusatzstoffe

- Verschleppung / Kreuzkontamination pharmakologisch wirksamer Substanzen (zum Beispiel Tierarzneimittel oder Arzneifuttermittel)

Unerwünschte Stoffe, zum Beispiel:

- Schwermetalle (zum Beispiel Blei, Cadmium, Arsen, Quecksilber)
- Dioxine, dioxinähnliche PCB
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe (zum Beispiel DDT, Chlordan)
- Mutterkorn, Aflatoxin B1
- Verschleppung/Kreuzkontamination von Kokzidiostatika in Futtermitteln für Nichtziel-tierarten
- Rückstände von Pestiziden

Verbotene Materialien nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, zum Beispiel:

- Kot und Urin
- Verpackung und Verpackungsteile
- Saatgut (gebeizt)

Unabhängig von Höchstgehalten für unerwünschte Stoffe nach der Richtlinie 2002/32/EG dürfen Futtermittel auch keine Rückstände von Pestiziden enthalten, die die Höchstgehalte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

5.1.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln⁴⁶

Hat ein Landwirt als Futtermittelunternehmer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, hergestelltes oder an Andere abgegebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, muss er dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen. Erfolgt diese Meldung nicht, liegt ein Verstoß bei der Konditionalität vor. Er muss darüber hinaus unverzüglich Verfahren einleiten, um diese Futtermittel mit Unterstützung von Handel und Vertrieb vom Markt zu nehmen. Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Landwirt als Futtermittelunternehmer verwendet werden.

5.1.3 Rückverfolgbarkeit⁴⁷

Die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln muss sichergestellt werden. Dazu muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb Futtermittel erhalten oder an wen er sie abgegeben hat. Das gilt auch dann, wenn der Erwerb oder die Abgabe unentgeltlich war. Der Betriebsinhaber kann diese Anforderung mit einer geordneten Dokumentation der Wareneingänge und -ausgänge erfüllen. Die Art der Dokumentation muss es erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Die

Dokumentation kann zum Beispiel in Form von Lieferpapieren erfolgen, die so geordnet abgelegt sind, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

Zu den Dokumentationspflichten von Futtermitteln, die aus betriebseigener Erzeugung stammen (Primärproduktion) und innerbetrieblich verwendet werden, wird auf Kapitel III Nr. 5.1.4 hingewiesen.

Für Futtermittelunternehmer, die sich nicht auf der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 erwähnten Stufe der Futtermittelprimärproduktion befinden, gelten unter anderem für die Sicherung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln weiter spezifizierte Anforderungen nach der Verordnung.

5.1.4 Anforderungen an die Futtermittelhygiene⁴⁸

Bei der Primärproduktion von Futtermitteln sind durch den Betriebsinhaber bestimmte Dokumentationspflichten zu erfüllen. Die Buchführung muss insbesondere Aussagen enthalten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden. Deshalb müssen Belege vorhanden sein, die über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden Aufschluss geben. Hierzu zählen zum Beispiel auch Lieferscheine oder Kaufbelege, mit deren Hilfe nachvollzogen werden kann, ob entsprechende Mittel bei der Primärproduktion Anwendung fanden (s. auch Kapitel III Nr. 7.4 – Aufzeichnungspflicht nach Pflanzenschutzgesetz).

Zu dokumentieren ist weiterhin die Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut.⁴⁹

Zugekaufte Futtermittel dürfen nur von Betrieben stammen, die registriert oder zugelassen sind. Jeder Betriebsinhaber muss sicherstellen, dass er diese Anforderung erfüllt. Er kann sich zum Beispiel zusichern lassen, dass die ihn beliefernden Betriebe über eine Registrierung und/oder Zulassung verfügen.⁵⁰ Für die Überprüfung der Angaben zum Futtermittellieferanten ist das veröffentlichte Register unter der Adresse

https://www.bmleh.de/DE/themen/tiere/futtermittel/futtermittel_node.html aufzufinden.

Verwenden Betriebsinhaber Futtermittel aus ihrem eigenen Betrieb, müssen auch sie bei der zuständigen Behörde als Futtermittelunternehmen registriert und/oder zugelassen sein.⁵¹ Änderungen bei den Angaben zum bereits registrierten Betrieb, z.B. durch Inhaberwechsel, Gründung einer GbR, Neuaufnahme von Tätigkeiten oder Betriebsschließung sind der zuständigen Behörde (LAVES für NI und HB sowie Behörde für Justiz und Verbraucherschutz für HH) vom Futtermittelunternehmer zu melden.

Futtermittel müssen getrennt von Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen gelagert werden. Lagerbereiche und Behälter für Futtermittel müssen sauber und trocken gehalten sowie regelmäßig gereinigt werden, um unnötige Kreuzkontaminationen

zu vermeiden. Arzneifuttermittel und Futtermittel ohne Arzneimittel, die für unterschiedliche Tierkategorien oder –arten bestimmten sind, müssen so gelagert werden, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, verringert wird.⁵²

Abfälle und gefährliche Stoffe sind so sicher zu lagern und zu handhaben, dass eine gefährliche Kontamination von Futtermitteln verhindert wird.⁵³

Der Betriebsinhaber muss die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Primärerzeugnisproben oder sonstiger Proben berücksichtigen, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind.

5.2 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit

5.2.1 Produktion sicherer Lebensmittel⁵⁴

Landwirte als Lebensmittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen und die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen (Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002). Relevant sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, die für die Primärproduktion gelten.⁵⁵

Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Der Betriebsinhaber muss deshalb auch prüfen, ob die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Sicherheit der von ihm produzierten Lebensmittel nachteilig beeinflussen könnten. Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich oder nicht zum Verzehr durch den Menschen geeignet sind.⁵⁶

- Eine Gesundheitsschädlichkeit kann unter anderem bei Produkten aus der Primärproduktion durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, pharmakologisch wirksamen Substanzen, durch Kontamination mit Dioxinen, Polychlorierten Biphenylen, Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen, Mykotoxinen, Nitrat oder durch mikrobiologische Belastungen (Krankheitserreger) ausgelöst werden. Die Gesundheitsschädlichkeit von Lebensmitteln wird durch Untersuchung und wissenschaftliche Bewertung des Ergebnisses nachgewiesen.
- Zum Verzehr nicht geeignet sind Lebensmittel, wenn sie infolge einer Kontamination mit Fremdstoffen oder auf sonstige Weise, durch Fäulnis, Verderb oder Zersetzung, für den Verzehr durch den Menschen inakzeptabel sind (Artikel 14 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002). Auch zur Feststellung der Nichteignung zum Verzehr sind Untersuchungen erforderlich, wenn dies nicht bereits durch die sensorischen Eigenschaften (z. B. fauliger Geruch, verschimmeltes Produkt) begründet wird.

Die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Beachtung der allgemeinen Hygienegrundsätze (Schutz vor Kontamination, angemessene Sauberkeit) führt im Allgemeinen zu sicheren Lebensmitteln. Fehlerhafte Produktionsmethoden (zum Beispiel Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln oder Anwendung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln ohne tierärztliche Verschreibung/- Behandlungsanweisung) sowie individuelle Situationen (zum Beispiel besondere Bodenbelastungen oder besondere Emissionsquellen, Krankheitsausbrüche im Bestand) können aber dazu führen, dass die produzierten Lebensmittel nicht mehr sicher sind.

In Niedersachsen weisen die Böden der Überschwemmungsflächen zum Teil hohe Schadstoffgehalte auf. Dioxine (PCDD/PCDF) und Schwermetalle sind hier von Bedeutung. Die Ursache für die Bodenbelastungen mit Dioxinen sind Ablagerungen belasteter Sedimente im Überschwemmungsbereich, die schon seit Jahrzehnten andauern. Auf Grünlandflächen mit erhöhten Bodenschadstoffgehalten kann es unter anderem durch die Verschmutzung des Erntegutes oder durch die Aufnahme von Bodenmaterial zu unerwünschten Schadstoffeinträgen in das Futter für Nutztiere kommen. Die in den Merkblättern „Bewirtschaftung von Grünlandflächen im Deichvorland der Elbe in Niedersachsen“ und „Hinweise zur Bewirtschaftung von Grünlandflächen in Überschwemmungsgebieten an Flussauen in Niedersachsen“ aufgeführten Empfehlungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Hinblick auf die Vermeidung von Schadstoffbelastungen stellen die gute fachliche Praxis der Grünlandbewirtschaftung in der Elbtalaue bzw. in Überschwemmungsgebieten an Flussauen dar. Die Nichteinhaltung der Empfehlungen für sich stellt keinen Verstoß gegen die Konditionalität dar, jedoch kann im Falle von Höchstgehaltsüberschreitungen an Dioxinen in der Elbtalaue bzw. in Überschwemmungsgebieten (Flussauen) in erzeugten Futter- oder Lebensmitteln der Nachweis der Nichteinhaltung der Empfehlungen der Landwirtschaftskammer zu Konditionalitätskürzungen führen.

Unabhängig davon dürfen in Lebensmitteln nicht enthalten sein:

- a) Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen, die die Höchstmengen gemäß Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 überschreiten,
- b) Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen, die nicht in Tabelle 1 dieser Verordnung gelistet sind,
- c) verbotene Stoffe gemäß Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 sowie
- d) Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, die die Höchstgehalte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

In allen Fällen kann sich der Betriebsinhaber beraten lassen (zum Beispiel von Berufsverbänden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden), um die notwendigen Maßnahmen zur

Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und weitere Handlungsoptionen (zum Beispiel Verwertung außerhalb des Lebensmittelbereichs) abzustimmen.

5.2.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Lebensmitteln⁵⁷

Landwirte als Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, Lebensmittel vom Markt zu nehmen und die örtlich zuständige Veterinär- bzw. Lebensmittelüberwachungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien Stadt, des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser bzw. der Region Hannover oder den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) oder die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Hamburg (BJV) darüber zu informieren, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen erzeugtes Lebensmittel nicht sicher ist. Sofern das Lebensmittel bereits den Verbraucher erreicht hat, muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer einen Rückruf einleiten.⁵⁸ Die Mitteilung an die zuständige Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeitengegen den meldenden Landwirt als Lebensmittelunternehmer verwendet werden.

5.2.3 Rückverfolgbarkeit

Bei einer Gesundheitsgefahr durch Lebensmittel ist die Identifizierung der betroffenen Chargen zur Rücknahme der Produkte vom Markt ein Schlüsselement zum Schutz der Verbraucher. Landwirte als Lebensmittelunternehmer haben deshalb die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel und der der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere sicher zu stellen.⁵⁹

Für Lebensmittel muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb sie erhalten und/oder an wen er sie abgegeben hat. Nur die Abgabe an den Endverbraucher ist von der Dokumentationspflicht ausgenommen.

Die genannten Informationen sind so vorzuhalten, dass sie der zuständigen Behörde spätestens 24 Stunden nach Aufforderung in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format elektronisch übermittelt werden können. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen des Satzes 2 zulassen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten für den Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer geboten erscheint und es mit den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Zwecken vereinbar ist.

Die Dokumentation sollte gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 931/2011⁶⁰ neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

5.2.4 Anforderungen an die Lebensmittelhygiene⁶¹

Alle Erzeuger tierischer Lebensmittel müssen die verfütterten Futtermittel nach der EG-Lebensmittelhygieneverordnung dokumentieren.⁶² Dies schließt auch die selbst erzeugten und selbst verfütterten Futtermittel mit ein. Diese Dokumentationspflicht wird mit den Angaben

zur Flächennutzung im „Gemeinsamen Antrag“ auf Direktzahlungen bzw. Fördermaßnahmen des ländlichen Raums erfüllt. Die Dokumentation aller abgegebenen und bezogenen Futtermittel hat unabhängig davon aber gesondert zu erfolgen und wird im Rahmen der Rückverfolgbarkeit überprüft (siehe Kapitel III, Nrn. 5.1.3 und 5.2.3, Rückverfolgbarkeit).

Weitere rechtliche Anforderungen im Bereich Lebensmittelhygiene, u. a.⁶³:

- Gefährliche Stoffe (zum Beispiel Pflanzenschutzmittel, Schmiermittel) und Abfälle sind so zu lagern, dass eine Kontamination des Lebensmittels verhindert wird.
- Ergebnisse von Analysen und einschlägige Berichte von Untersuchungen an Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Pflanzenmaterialproben müssen dokumentiert werden. Dies kann in Form einer chronologischen Ablage eingehender Befundmitteilungen (Eigenuntersuchungen, Behördenmitteilungen, tierärztliche Berichte) erfolgen.
- Die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Tier- oder Pflanzenmaterialproben oder sonstiger Proben müssen im weiteren Produktionsverfahren berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis für die menschliche Gesundheit von Belang ist.
- Futtermittelzusatzstoffe und Tierarzneimittel sowie Pflanzenschutzmittel und Biozide sind nach den jeweiligen Rechtsvorschriften korrekt zu verwenden. Zu den Maßnahmen, die im Rahmen des Lebensmittelrechts vom Tierhalter verlangt werden, zählen insbesondere die Beachtung von Wartezeiten sowie die Beachtung von Verwendungsverboten bzw. -einschränkungen.⁶⁴
- Die Verwendung von Tierarzneimitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden ist zu dokumentieren. (s. auch Kapitel III Nr. 7.4 – Aufzeichnungspflicht nach Pflanzenschutzgesetz).
- Um zu verhindern, dass durch das Einbringen neuer Tiere in den Betrieb Infektionskrankheiten, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragbar sind, eingeschleppt werden, müssen gegebenenfalls Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (zum Beispiel durch einen Quarantänestall oder durch Zukauf von Tieren mit Gesundheitszeugnis). Welche Infektionserreger darunterfallen und welche Vorkehrungen zu treffen sind, richtet sich nach den zunächst behördlich bestimmten Programmen zur Bekämpfung von Zoonosen sowie nach dem Tierseuchenrecht. Informationen hierüber erhalten die Betriebsinhaber bei den zuständigen Behörden (Veterinärämter) bzw. Berufsverbänden.
- Der Betriebsinhaber muss geeignete Abhilfemaßnahmen treffen, wenn er über Probleme unterrichtet wird, die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt werden.

5.2.5 Milcherzeugung⁶⁵

Besondere Anforderungen an die Erzeugung von Milch ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die Anforderungen umfassen das Melkgeschirr sowie die Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird. Diese sollen so gelegen und beschaffen sein, dass das Risiko einer Kontamination der Milch begrenzt wird. Dazu müssen Milchlageräume vor Ungeziefer geschützt und von Räumen getrennt sein, in denen Tiere untergebracht sind.

Oberflächen von Ausrüstungsgegenständen (wie Melkgeschirr, Behälter, Tanks etc.) müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen einwandfrei in Stand gehalten werden. Die Oberflächen sollen deshalb aus glatten, waschbaren und ungiftigen Materialien bestehen. Nach Verwendung müssen diese Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Tanks und Behälter zur Beförderung der Rohmilch müssen mindestens einmal pro Arbeitstag gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.

Die Milch muss unmittelbar nach dem Melken an einen sauberen Ort verbracht werden, an dem eine Kontamination der Milch ausgeschlossen ist. Bei täglicher Abholung ist die Milch unverzüglich auf eine Temperatur von nicht mehr als 8°C und bei nicht täglicher Abholung auf nicht mehr als 6°C zu kühlen. Diese Temperaturanforderungen gelten nicht für Milch, die den Vorschriften in Bezug auf die somatischen Zellen, auf die Keimzahl sowie auf die Rückstandshöchstmengen an Antibiotika bzw. auf die Gesamtrückstandshöchstmengen aller antibiotischer Stoffe genügt und die innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken verarbeitet wird oder wenn aus technischen Gründen für die Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse eine höhere Temperatur erforderlich ist und die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

Darüber hinaus darf Rohmilch nur von Tieren stammen⁶⁶,

- deren allgemeiner Gesundheitszustand gut ist, die keine Anzeichen von Krankheiten haben, die zu einer Kontamination der Milch führen könnten, und insbesondere keine eitrigen Genitalinfektionen, keine Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber haben oder an einer sichtbaren Euterentzündung leiden,
- keine Euterwunden haben, die die Milch nachteilig beeinflussen könnten,
- denen keine nicht zugelassenen Stoffe und Erzeugnisse verabreicht wurden bzw. die keiner vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 (siehe Kapitel III Nr. 6 dieser Informationsbroschüre) unterzogen wurden,
- bei denen nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten wurde,
- die in Bezug auf Brucellose und Tuberkulose die Vorschriften des Anhang III Abschnitt IX, Kapitel I Teil I Nr. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllen,
- und, sofern Ziegen mit Kühen zusammengehalten werden, die Ziegen auf Tuberkulose untersucht und getestet wurden.

Tiere, die Anzeichen einer Infektionskrankheit zeigen, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragen werden kann oder die eine Kontamination der Milch zur Folge haben könnte oder die Brucellose oder Tuberkulose infiziert oder infektionsverdächtig sind, müssen isoliert werden, so dass eine nachteilige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird.

Das Melken muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen⁶⁷ stattfinden, insbesondere

- müssen Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile vor Melkbeginn sauber sein,
- müssen Tiere, die infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände in die Milch übertragen könnten, identifiziert werden und deren Milch, die vor Ablauf der Wartezeit gewonnen wurde, nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden.⁶⁸

Bezüglich des Einsatzes von Tierarzneimitteln muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer mit geeigneten Verfahren sicherstellen, dass Rohmilch nicht in den Verkehr gelangt, wenn Rückstandsgehalte von Antibiotika die höchstzulässigen Werte überschreiten. Entsprechende Untersuchungen werden in der Regel von der Molkerei durchgeführt (Hemmstofftest). Andernfalls müssen sie vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden.

Geeignete Verfahren sind:

- sorgfältige Dokumentation der korrekten Anwendung von Arzneimitteln wie Eutertuben, Salben, Arzneifuttermittel, Injektionen, Gebärmutterstäbe, Zitzenbäder und Sprays, die Antibiotika enthalten können,
- Kennzeichnung von Tieren, die in der Wartezeit sind, um versehentliche Abgabe der Milch dieser Tiere zu verhindern (z.B. durch farbige Fußbänder),
- Gesondertes Melken von Tieren in der Wartezeit erst am Ende oder mit gesondertem Melkzeug.

Die Anforderungen an die Milcherzeugung sind unabhängig von einer vorübergehenden Aussetzung der Milchlieferung zu erfüllen.

5.2.6 Eiererzeugung

Eier müssen im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe trocken und sauber gehalten werden. Sie müssen bis zur Abgabe vor Fremdgeruch, Stößen und Sonneneinstrahlung geschützt werden⁶⁹. Diese Anforderungen sind jedoch nur für die Konditionalität relevant, soweit die Erzeugung nicht auf die direkte Abgabe kleiner Mengen von Eiern an Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher im Sinne von Artikel 1 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 LMHV beschränkt ist (direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger). Das heißt, wenn 350 Legehennen oder mehr im Betrieb gehalten werden und/oder die Abgabe an andere als die Endverbraucher erfolgt, ist die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 anzuwenden und ein Verstoß nach der Konditionalität zu ahnden.

Hinweis: Auch im Falle der oben genannten „Kleinen-Mengen-Regelung“ (weniger als 350 Legehennen im Betrieb und Abgabe der Eier an Endverbraucher) sind die oben genannten - auch in Anlage 2 der Tier-LMHV aufgeführten - Bestimmungen einzuhalten. Ein Verstoß ist allerdings nicht für die Konditionalität relevant, sondern wird nur nach Fachrecht sanktioniert.

6 Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 6)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten.

Die Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung⁷⁰ ist in Deutschland durch die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStV) umgesetzt worden.

Die Anwendung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von Stilbenen und β -Agonisten bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in wenigen Fällen zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung vorgesehen. Eine Behandlung von Masttieren ist verboten.

Die **zur therapeutischen Behandlung** in bestimmten Fällen zugelassenen Tierarzneimittel, die Stoffe mit hormonaler Wirkung oder β -Agonisten enthalten, dürfen nur vom Tierarzt an eindeutig identifizierten Nutztieren angewandt werden. Der Betriebsinhaber darf derartige Tierarzneimittel nicht besitzen. Lebensmittel (zum Beispiel Fleisch, Milch) dürfen von behandelten Tieren erst nach Ablauf der Wartezeit gewonnen werden. Equidenhalter dürfen zugelassene Tierarzneimittel mit Altrenogest zur Behandlung von Fruchtbarkeitsstörungen sowie zugelassene Tierarzneimittel mit β -Agonisten für bestimmte Indikationen wie Atemwegsstörungen im Besitz haben und bei diesen Tieren anwenden.

Tierarzneimittel, die zu tierzüchterischen Zwecken, wie zum Beispiel zur Brunstsynchronisation, oder zur Vorbereitung von Spender- oder Empfängertieren für den Embryotransfer zugelassen sind, dürfen vom Tierarzt für diese Indikationen verschrieben oder abgegeben werden. Tierhalter dürfen diese zugelassenen Tierarzneimittel somit im Besitz haben und selber anwenden.

Generell gilt, dass die Verschreibung bzw. die Abgabe von zugelassenen Tierarzneimitteln zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung durch den Tierarzt nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung erfolgen darf. Tierhalter müssen sich bei der Anwendung dieser Tierarzneimittel strikt an die tierärztliche Verschreibung bzw. Behandlungsanweisung halten und sie dürfen die Tierarzneimittel nur an eindeutig identifizierte Nutztiere verabreichen.

Der mit den Arzneimitteln übergebene Nachweis des Tierarztes ist vom Tierbesitzer fünf Jahre lang aufzubewahren. Die behandelten Tiere, das verabreichte Tierarzneimittel, dessen Menge sowie die Wartezeit, das Anwendungsdatum und die anwendende Person sind zu dokumentieren. Die Einhaltung der genannten Verbote wird u. a. im Rahmen des Nationalen

Rückstandskontrollplanes (NRKP) überwacht. Der NRKP dient der Aufklärung der Ursachen von Rückständen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Dabei stehen die Aufdeckung von illegalen Anwendungen verbotener Stoffe sowie die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Höchstmengen für Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln im Vordergrund.

Die örtliche Veterinär- bzw. Lebensmittelüberwachungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien Stadt, des Zweckverbandes Veterinäramt Jade-Weser bzw. der Region Hannover oder der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) oder das örtliche Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt des Landes Hamburg entnimmt zielorientierte Proben zur Kontrolle auf Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe direkt in den landwirtschaftlichen Betrieben bei Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind (zum Beispiel Blut- und Urinproben), und in den Schlachthöfen bei geschlachteten Tieren (zum Beispiel Muskulatur-, Fett- oder Organproben). Die Proben werden in amtlichen Laboratorien insbesondere auf Rückstände verbotener Stoffe sowie auf Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln untersucht. Werden verbotene Stoffe nachgewiesen, ermittelt die zuständige Behörde auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/2090 sowie des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) die Ursachen für die nachgewiesenen Rückstände. Dazu gehören auch Kontrollen im Herkunftsbetrieb des untersuchten Tieres. Bei positiven Rückstandsergebnissen sollen die Länder Vollzugsmaßnahmen ergreifen, zum Beispiel kann die Behörde die Abgabe von Tieren aus dem betroffenen Betrieb verbieten und Proben von weiteren Tieren des Bestandes entnehmen und untersuchen lassen.

Der Nachweis von Rückständen eines verbotenen Stoffes stellt einen Verstoß gegen die Verpflichtungen zur Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung dar, es sei denn, die Ergebnisse der sich anschließenden Überprüfungen und Untersuchungen belegen, dass der Betriebsinhaber nicht für die Verabreichung des verbotenen Stoffes verantwortlich ist. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn das betroffene Tier unmittelbar vor der Entnahme der Probe erworben wurde.

7 Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 7 und 8)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, in deren Betrieb Pflanzenschutzmittel angewendet werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG regelt unmittelbar das Inverkehrbringen und die grundsätzlichen Bedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Beispielsweise ist die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nur in den zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten erlaubt. Ergänzende Bestimmungen enthalten das Pflanzenschutzgesetz⁷¹ und die darauf beruhenden Verordnungen. Danach darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis⁷² durchgeführt werden.

Aufgrund der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden ergeben sich Anforderungen im Hinblick auf die erforderliche Sachkunde der Anwender und notwendige Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte sowie die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln, die einen nicht mehr genehmigten Wirkstoff enthalten oder dessen Anwendung verboten ist.

7.1 Anwendungsbestimmungen

Betriebe haben bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unabhängig davon, ob diese in Eigen- oder Fremdleistung erbracht wird, folgende Anforderungen einzuhalten:

- Die in der Zulassung festgelegten Indikationen⁷³ (Schadorganismus, Pflanze oder Pflanzenerzeugnis und Anwendungstermin/Entwicklungsstadium der Kultur) und Hinweise zur sachgerechten Anwendung (z.B. Aufwandmengen, maximale Anwendungen pro Jahr, Wartezeiten) sind einzuhalten.
- Bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Risikominderung. Sie umfassen den Schutz von Anwendern (zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung), Anwohnern und unbeteiligten Dritten ebenso wie den Schutz des Naturhaushalts (z.B. Abstand zu Gewässern und Saumbiotopen).
- Es ist immer die jeweils aktuellste Fassung der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels zu beachten, die gegebenenfalls von der Gebrauchsanleitung auf der Verpackung/Umverpackung abweichen kann.

Aus dem Pflanzenschutzgesetz ergeben sich folgende Anforderungen:

- Die behördlichen Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis müssen befolgt werden.
- Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen (siehe Glossar) nur angewendet werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewendet werden.⁷⁴

Die Fachbehörde kann bei Nichtbeachtung von Auflagen behördliche Anordnungen aussprechen, deren Nichtbeachtung sowohl konditionalitätenrelevant als auch bußgeldbewehrt sind.

Werden Pflanzenschutzmittel in Fremdleistung angewendet, muss dies auch bei späteren Kontrollen belegt werden können (zum Beispiel durch eine Rechnung). Auch bei Fremdleistungen gelten die rechtlichen Vorgaben zur Ausbringung.

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) schreibt in § 4a Abs. 1 Satz 1 und 2 Abstände zum Gewässer bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vor. Nach § 4a Abs. 1 Satz 6 können die Länder abweichende Regelungen treffen.

7.2 Anwendungsverbote und -beschränkungen

Die Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels ist grundsätzlich verboten. Darüber hinaus ist die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem nicht festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebiet (Kultur und Schadorganismus) verboten.

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung⁷⁵ (PflSchAnwV) enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe betreffen. Diese Anwendungsverbote oder -beschränkungen sind ebenfalls zu beachten.⁷⁶

Aufgrund der im Rahmen des Insektenschutzpakets der Bundesregierung im Jahr 2021 geänderten PflSchAnwV ergeben sich folgende Anforderungen:

a.) Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel

Auch nach der Novellierung 2023 bleibt die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und die Spätanwendung vor der Ernte grundsätzlich verboten. Das Verbot betrifft auch Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten. Das bereits bestehende Verbot der Anwendung von glyphosathaltigen Produkten in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und gesetzlich geschützte Biotope) gilt weiterhin.

Zur Anwendung von glyphosathaltigen Produkten gibt es darüber hinaus folgende Einschränkungen:

- Eine Anwendung von glyphosathaltigen Produkten auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht in oben aufgeführten Gebieten liegen, ist nur noch zulässig, wenn andere Maßnahmen (zum Beispiel eine mechanische Bearbeitung) gemäß den Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes nicht geeignet oder zumutbar sind.
- Eine Anwendung zur Vorsaatsbehandlung (ausgenommen Direktsaat- oder Mulchsaatverfahren) oder zur Stoppelbehandlung nach der Ernte ist auf Ackerflächen nur unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - Auf erosionsgefährdeten Flächen ist eine Anwendung zur Unkrautbekämpfung, einschließlich der Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen, zulässig.
 - Bei perennierenden Unkräutern, wie zum Beispiel Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich oder Quecke ist die Verwendung von glyphosathaltigen Mitteln auf Teilflächen erlaubt, wenn sie in einem bekämpfungswürdigen Umfang vorkommen; die Anwendung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine flächige Behandlung von Grünland ist nur zulässig zur Erneuerung des Grünlands, wenn aufgrund starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes sonst nicht möglich wäre, sowie zur Bekämpfung von Unkräutern, die für Weidetiere schädlich sein können, oder auf erosionsgefährdeten Standorten zur Direkteinsaat ohne Bodenbearbeitung.

b.) Einschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

In Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG) sowie auf Grünland und im Forst in FFH-Gebieten ist die Anwendung von Herbiziden untersagt. Zudem ist die Anwendung von bienengefährlichen (Auflagen B1 bis B3) und bestäubergefährlichen (Auflage NN410) Insektiziden in diesen Gebieten ebenfalls untersagt.

Die Länder können abweichend hiervon auch Ausnahmen zulassen, allerdings nicht für die Anwendung von Glyphosat.

c.) Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entlang von Gewässern

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung, gilt ab Böschungsoberkante ein Abstand von 10 Metern. Bei geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke ist ein Abstand von 5 Metern einzuhalten. Eine Bodenbearbeitung darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Bereits landesrechtlich festgelegte Gewässerabstände gehen dieser Regelung vor.

Da es in **Niedersachsen** jedoch eine länderspezifische Regelung im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG § 58, Abs.1) gibt, gelten in Niedersachsen andere Regelungen:

Seit 01.07.2021:

Gewässer 1. Ordnung: keine Anwendung oder Lagerung von PSM im Abstand von 10 Meter

Ab 01.07.2022:

Gewässer 2. Ordnung: keine Anwendung oder Lagerung von PSM im Abstand von 5 Meter

Gewässer 3. Ordnung: keine Anwendung oder Lagerung von PSM im Abstand von 3 Meter

Ausnahmekulisse niedersachsenweit:

Kein Randstreifen an Gewässern, die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend und in ein von der Behörde geführtes Verzeichnis eingetragen sind.

Durch eine erfolgte Änderung des NWG und einen ergänzenden Erlass des Umweltministeriums wurde geregelt, dass entlang trockenfallender und im entsprechenden Verzeichnis eingetragener Gewässer auch die Vorgaben zu GLÖZ 4 entfallen.

Zu beachten ist hierbei, dass ein Gewässer auch wirklich als trockenfallend eingetragen sein muss.

Die entsprechende Meldung trockenfallender Gewässer kann auf der Homepage des NLWKN vorgenommen werden: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/verzeichnis-tg/verzeichnis-trockenfallender-gewasser-200424.html>

Achtung: es gilt weiterhin der pflanzenschutzrechtliche Mindestabstand von 1 Meter bzw. es gelten größere Abstände durch mittelspezifische NW-Anwendungsbestimmungen.

Zu beachten:

Mit der Zulassung der einzelnen Pflanzenschutzmittel vergebene Gewässerabstände, die ggfs. über die beschriebenen Gewässerrandstreifen hinausgehen, gelten weiterhin!

In Analogie zum § 58 NWG wird in der Region NI/HB/HH von der Länderermächtigung gemäß § 15 (2) GAPKondV Gebrauch gemacht, die Pufferstreifen gemäß GLÖZ 4 in gewässerreichen Regionen auf Futterbauflächen von 3 auf 1 Meter abzusenken. In Bremen gelten die Regelungen der gewässerreichen Gebiete jedoch nicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Ausgenommen hiervon sind Flächen an Fließgewässern gemäß Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 Anlage 1 Nr. 2.1 (Gewässer mit einem Einzugsgebiet $\geq 10 \text{ km}^2$).

An Fließgewässern gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist auch auf Futterbauflächen in gewässerreichen Regionen keine Verringerung der vorgeschriebenen Mindestabstände möglich.

Im **Land Bremen** sind gemäß § 21 des Bremischen Wassergesetzes für Gewässerrandstreifen von Gewässern im Außenbereich 10 Meter und von Be- und Entwässerungsgräben 5 Meter

vorgesehen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Anwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger ist in Gewässerrandstreifen natürlicher Gewässer verboten (siehe Anlage 3 Bremen).

Im **Land Hamburg** werden die Ausnahmegenehmigungen gemäß § 4 a (2) PflSchAnwVO erteilt. Die Gewässerabstände werden abhängig vom Einzelfall reduziert.

7.3 Bienenschutz

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Bienenschutz zu beachten. Entsprechend der Bienenschutzverordnung⁷⁷ dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht

- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewendet werden,⁷⁸
- so angewendet werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden,⁷⁹
- so gehandhabt, aufbewahrt oder beseitigt werden, dass Bienen mit ihnen in Berührung kommen können.⁸⁰

Dies gilt nicht, wenn Pflanzenschutzmittel, die mit der Angabe "bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges bis 23.00 Uhr“ versehen sind, entsprechend angewendet werden.

Zu beachten ist, dass bestimmte Tankmischungen mit bienenungefährlichen Pflanzenschutzmitteln als bienengefährlich eingestuft sein können. Werden als bienenungefährliche gekennzeichnete Pflanzenschutzmittel in einer höheren als der höchsten in der Gebrauchsanleitung vorgesehenen Aufwandmenge oder Konzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, verwendet, dann werden sie nach § 1 Nr. 1b BienSchV als bienengefährlich eingestuft.

Von den Imkern ist eine Zustimmung einzuholen, wenn Pflanzen im Umkreis von 60 Metern zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs mit einem bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel behandelt werden sollen.⁸¹

7.4 Aufzeichnungspflicht

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen mindestens folgende Punkte umfassen (siehe auch Anlage 8):

- Name des Anwenders,
- die Art der Anwendung:
 - Behandlung von Oberflächen wie Agrarflächen;
 - Behandlung von bzw. in geschlossenen Räumen;
 - Behandlung von Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial,

-
- die jeweilige Lage der Anwendungsfläche, zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit durch:
 - Flächenangaben aus InVeKoS, sofern verfügbar, sonst durch Länder bereitgestellte alternative Bestimmungsmethode, z.B. Geo-Koordinaten;
 - Bei Lager/Gewächshäusern: ggf. die entsprechende Nummer,
 - Größe/Umfang der behandelten Fläche bzw. Einheit:
 - bei Oberflächen: Hektar;
 - bei geschlossenen Räumen: Volumen oder Oberfläche;
 - bei Saatgut: behandelte Menge in Kilogramm oder Tonnen oder als Samenanzahl,
 - das Anwendungsdatum, und ggf. Startzeitpunkt (wenn bei der Verwendung relevant oder in den Anwendungsbestimmungen beschränkt),
 - das verwendete Pflanzenschutzmittel, inkl. Zulassungsnummer
 - die Aufwandmenge:
 - bei Oberflächen: Menge in Kilogramm oder Liter je Hektar;
 - bei geschlossenen Räumen: je Kubikmeter bzw. Quadratmeter;
 - bei Saatgut: Kilogramm oder Liter je Kilogramm oder Tonne Saatgut bzw. Samenzahl ausgebrachten Pflanzenschutzmittels,
 - die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, inklusive:
 - EPPO-Code der Kulturpflanze (sofern ein solcher Code vorhanden, siehe https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_kulturen.html) und
 - Entwicklungsstadium gemäß der BBCH-Monografie (sofern für die Verwendung relevant oder wenn diese auf bestimmte Entwicklungsstadien beschränkt ist, siehe <https://www.julius-kuehn.de/media/Veroeffentlichungen/bbch%20e-paper%20de/page.pdf>).

Die Aufzeichnungen müssen unverzüglich geführt werden. Nach dem Jahr der Anwendung sind sie mindestens drei Kalenderjahre aufzubewahren.

Die konkrete Ausgestaltung der Aufzeichnungen ist Sache des jeweiligen Betriebs und kann auf die Verhältnisse des Betriebs abgestimmt werden. Möglich ist auch die Verbindung mit einer bereits vorhandenen Schlagkartei oder mit einem Flächenverzeichnis. Verantwortlich für die Aufzeichnungen ist der Betriebsinhaber bzw. der Begünstigte. Dies gilt auch, wenn Pflanzenschutzmaßnahmen von Dritten durchgeführt werden. Die Aufzeichnungen nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 11 PflSchG erfüllen auch die Anforderungen an die Dokumentation bei der Produktion von Lebens- und Futtermitteln (vgl. hierzu auch Kapitel III Nr. 5).

Hinweis: Für Anwendungen ab dem 1. Januar 2027 gilt, dass die Aufzeichnungen verpflichtend in elektronischer und maschinenlesbarer Form geführt werden müssen.

7.5 Vorgaben aus der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden

Im Hinblick auf die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Vorgaben zur Verwendung von Pflanzenschutzgeräten („Geräte-TÜV“), zur Sachkunde der Anwender und zur Lagerung sowie Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten:

a) Verwendung von Pflanzenschutzgeräten („Geräte-TÜV“)

Im Gebrauch befindliche prüfpflichtige Geräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, müssen in Zeitabständen von 6 Kalenderhalbjahren überprüft werden und über eine gültige Prüfplakette verfügen, erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte müssen spätestens 6 Monate nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft werden.

b) Sachkunde der Anwender

Der Anwender von Pflanzenschutzmitteln muss über einen deutschen Sachkundenachweis verfügen. Den Sachkundenachweis stellt die zuständige Behörde aus, wenn nachgewiesen ist, dass ausreichende Kenntnisse im Pflanzenschutz vorliegen, zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss (zum Beispiel Landwirt oder Gärtner) oder eine bestandene Sachkundeprüfung. Auch eine Berufsausbildung, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat absolviert worden ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen die nötige Sachkunde vermitteln. Soll in einem Betrieb die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats erfolgen, wird empfohlen, vorher Kontakt mit dem zuständigen Pflanzenschutzdienst aufzunehmen, um das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu klären. Bei Vorliegen des Nachweises einer ausländischen Sachkunde kann ein deutscher Sachkundenachweis bei Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen von der zuständigen Behörde ausgestellt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Pflanzenschutzdienst oder über das Webangebot „Pflanzenschutz – Sachkundenachweis – Online“ unter <https://www.pflanzenschutz-skn.de/>.

Hinweis: Sachkundige Personen sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen. Die Fort- oder Weiterbildung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Diese fachrechtliche Fortbildungspflicht gehört allerdings nicht zu den Verpflichtungen im Rahmen der Konditionalität.

c) Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

Das Pflanzenschutzmittellager selbst sowie die Lagerung der Pflanzenschutzmittel müssen augenscheinlich in Ordnung sein. Es ist zu beachten, dass das Pflanzenschutzmittellager (Raum, Regal, Pflanzenschutzschrank) gegen unbefugten Zugriff gesichert ist (zum Beispiel durch Verschließbarkeit gewährleistet). Für Pflanzenschutzmittel sind Originalbehälter und -verpackungen zu verwenden, die Kennzeichnung auf den Etiketten müssen unversehrt und lesbar sein. Die Pflanzenschutzmittel sind trocken und frostfrei zu lagern. Die Sicherung gegen Abfluss oder Versickern kann durch eine externe Auffangwanne, zum Beispiel unter dem Regal, oder einer in den Pflanzenschutzschrank integrierte Auffangwanne gewährleistet werden. Alternativ kann in Lagerräumen eine geeignete Bodenbeschichtung aufgetragen werden, wobei kein direkter Abfluss vorhanden sein darf. In begehbaren Pflanzenschutzmittellagern muss eine ausreichende Belüftung (zum Beispiel Fenster) möglich sein. Grundsätzlich sind Pflanzenschutzmittel getrennt von Lebens- oder Futtermitteln zu lagern.

d) Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln

Verbotene Pflanzenschutzmittel bzw. Pflanzenschutzmittel, die einen Wirkstoff enthalten, dessen Genehmigung nicht erneuert worden ist oder dessen Genehmigung aufgehoben worden ist und deren Aufbrauchsfrist abgelaufen ist, sind nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, und ordnungsgemäß zu beseitigen (§ 15 PflSchG). Sofern zum Zeitpunkt der Kontrolle noch keine ordnungsgemäße Entsorgung möglich war, sind entsorgungspflichtige Pflanzenschutzmittel bis zum geeigneten Entsorgungstermin entsprechend gekennzeichnet und augenscheinlich getrennt zu lagern. Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Pflanzenschutzdienst oder zum Zulassungsstand von Pflanzenschutzmitteln unter [Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel](#) (siehe Kapitel 7 „beendete Zulassungen mit Aufbrauchsfristen und Beseitigungspflichten“)

oder in der Online-Datenbank des BVL unter [online-Datenbank Pflanzenschutzmittel](#).

Hinweis: Es ist zu beachten, dass Pflanzenschutzmittel, bei denen die Aufbrauchsfrist aus anderen als den oben genannten (in § 15 PflSchG aufgeführten) Gründen abgelaufen ist, bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung ebenfalls gekennzeichnet und augenscheinlich getrennt zu lagern sind.

8 Tierschutz (GAB 9, 10 und 11)

Die Verpflichtungen, die sich für die Betriebsinhaber im Bereich Tierschutz ergeben, leiten sich aus drei EG-Richtlinien ab, und zwar aus den grundlegenden Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 11)⁸² sowie den spezifischen Vorgaben für den Schutz von Kälbern (GAB 9)⁸³ und Schweinen (GAB 10)⁸⁴.

Das EU-Recht zum Tierschutz in der Tierhaltung ist in Deutschland durch das Tierschutzgesetz⁸⁵ und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung⁸⁶ in nationales Recht umgesetzt worden. Relevant für die Konditionalität sind die nationalen Vorschriften nur, soweit sie die Vorgaben des EU-Rechts umsetzen. Entsprechend sind auch nur diese Inhalte hier im Detail dargestellt.

In einigen Fällen ergeben sich aus dem nationalen Fachrecht höhere Anforderungen. Die Einhaltung der hier beschriebenen für die Konditionalität relevanten Regelungen bedeutet also nicht automatisch, dass die betreffende Tierhaltung den Anforderungen des nationalen Fachrechts genügt!

Die nachfolgende Beschreibung führt die Verpflichtungen in zusammengefasster Form auf. Nähere Einzelheiten sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen.

8.1 Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 11)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken züchten oder halten.

Pferde, die zu Sport- und Freizeitsportzwecken gehalten werden, werden in dem hier dargestellten Zusammenhang (für die Konditionalität relevanter Tierschutz) in der Regel nicht als landwirtschaftliche Nutztiere betrachtet, auch wenn diese Pferde am Lebensende der Fleischgewinnung dienen.

Für Pferdehaltungen, die primär dem Zweck der Fleisch- oder Milchgewinnung dienen, sind die nachfolgend beschriebenen Regelungen für die Konditionalität relevant.

8.1.1 Anforderungen an das Personal sowie an die Überwachung und Pflege

Für die Fütterung und Pflege der Tiere müssen ausreichend viele Personen vorhanden sein. Die Personen müssen die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die notwendige Zuverlässigkeit haben.

Alle Tiere müssen mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme kontrolliert werden, wenn sie von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig sind. Sind die Tiere

nicht von regelmäßiger menschlicher Versorgung (zum Beispiel extensive Weidehaltung) abhängig, müssen sie in solchen Abständen kontrolliert werden, dass Leiden vermieden wird. Vorgefundene tote Tiere müssen bei jeder Kontrolle entfernt werden.

Vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in den technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Es muss eine Beleuchtung vorhanden sein, welche jederzeit die Inaugenscheinnahme ermöglicht.

Defekte an automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen. Alle Mängel müssen spätestens vor einer Neueinstellung behoben sein.

Tiere, die Anzeichen von Erkrankungen oder Verletzungen haben, müssen unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Sofern erforderlich, sind diese Tiere separat in geeigneten Haltungseinrichtungen unterzubringen, die gegebenenfalls mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sind, und ein Tierarzt ist hinzuzuziehen.

8.1.2 Aufzeichnungen

Alle medizinischen Behandlungen sowie die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere müssen aufgezeichnet werden. Bei entsprechend gleichwertigen Aufzeichnungen, die bereits im Rahmen anderer Zwecke geführt werden, sind zusätzliche Aufzeichnungen nicht notwendig.

Zum Beispiel können anstelle der Aufzeichnungen der medizinischen Behandlungen die Tierarzneimittelnachweise herangezogen werden. Das Bestandsregister und das nach der Geflügelpest-Verordnung zu führende Register können zur Dokumentation der Zahl der bei den Kontrollen vorgefundenen toten Tiere verwendet werden. Ist im Bestandsregister lediglich die Abgabe von Tieren erfasst, nicht aber die Zahl der verendeten Tiere, muss es entsprechend ergänzt werden.

Die Aufzeichnungen sind für mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

8.1.3 Anforderungen an die Bewegungsfreiheit

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Ist ein Tier ständig oder regelmäßig angebunden oder ange-

kettet, oder befindet es sich ständig oder regelmäßig in Haltungssystemen, so muss es über einen Platz verfügen, der der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

8.1.4 Anforderungen an Gebäude, Unterkünfte, Anlagen sowie an das Stallklima und die Beleuchtung

Die Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen ist, wie nach dem Stand der Technik möglich ist. Das für den Bau von Unterkünften, insbesondere von Haltungseinrichtungen, verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen, muss sich gründlich reinigen und desinfizieren lassen.

In Ställen, in denen die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von der Funktion einer elektrisch betriebenen Lüftungsanlage abhängen, muss eine geeignete Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Lüftungsanlage einen für die Erhaltung der Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet. Gleichzeitig muss eine Alarmanlage vorhanden sein, die den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Die Alarmanlage muss funktionsfähig sein. Hierbei ist zu beachten, dass es nicht in jedem Fall ausreichend ist, wenn die Alarmanlage lediglich den Komplettausfall der Lüftungsanlage insgesamt meldet. Sofern zur Sicherstellung der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere in einer Haltungseinrichtung, einem Stall oder einem Stallabteil für die ausreichende Belüftung mehrere Lüfter notwendig sind, muss die Alarmanlage auch den Ausfall einzelner dieser Lüfter melden.

Die Zirkulation, der Staubgehalt, die Temperatur, die relative Feuchte und die Gaskonzentration der Luft müssen für die Tiere unschädlich sein. Insbesondere soll der Ammoniakgehalt der Luft im Aufenthaltsbereich der Legehennen zehn ppm je Kubikmeter Luft nicht überschreiten und darf 20 ppm je Kubikmeter Luft dauerhaft nicht überschreiten. Bei der Haltung von Masthühnern ist eine Lüftung und erforderlichenfalls eine Heiz- und Kühlanlage so einzubauen und zu bedienen, dass die Gaskonzentration je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschreitet:

- Ammoniak: 20 ppm
- Kohlendioxid: 3.000 ppm

Die Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer müssen bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden physiologischen und ethologischen Bedürfnisse ausreichen. Sofern erforderlich, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden.

8.1.5 Anforderungen an die Haltung von Tieren, die nicht in Gebäuden untergebracht sind

Tiere, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, müssen, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungsbedingungen, Raubtieren und sonstigen Gefahren für die Gesundheit geschützt werden.

8.1.6 Anforderungen an das Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe

Wer ein Tier hält, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren.

Die Tiere müssen artgerechtes und altersgemäßes Futter erhalten, das ihnen in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt werden muss, so dass sie gesund bleiben und ihren Nährstoffbedarf decken können.

Die Futter- und Flüssigkeitsration darf keine Stoffe enthalten, die den Tieren unnötige Leiden oder Schäden zufügen können.

Die Futter- und Tränkeeinrichtungen müssen so ausgestattet und angeordnet sein, dass jedem Tier ausreichender Zugang zu Futter und Wasser ermöglicht wird und Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Bei der Anordnung der Fütterungs- und Tränkanlagen ist darauf zu achten, dass die Anlagen gut erreichbar sind und mögliche Rivalitäten der Tiere minimiert werden.

Rationsgröße und –häufigkeit müssen den physiologischen Bedürfnissen der Tiere angepasst sein.

Die Art des Fütterns und Tränkens darf kein unnötiges Leiden oder Schäden verursachen.

Alle Tiere müssen Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität haben oder in der Lage sein, ihren Flüssigkeitsbedarf auf sonstigem Wege zu decken.

8.1.7 Eingriffe an Tieren

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten. In der Anlage 4 sind Ausnahmen der genannten Verbote aufgeführt. Bestimmte Eingriffe (s. Anlage 4 Nr. 3) sind allerdings nur dann zulässig, wenn sie im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich sind. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen die Unerlässlichkeit des Eingriffs glaubhaft darzulegen.

Für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur „Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ nähere Vorgaben. Werden

Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan zum Beispiel durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren ausgehend von der konkreten Situation im Betrieb unerlässlich ist. Die Plausibilität der Tierhaltererklärung ist gegenüber der zuständigen Behörde mit folgenden Nachweisen zu belegen:

- Nachweis über die systematische Erfassung von Verletzungen an den Ohren und Schwänzen der Schweine
- Nachweis über eine geeignete, mindestens jährlich durchgeführte, betriebsindividuelle Risikoanalyse in Bezug auf das Schwanzbeißen und
- Nachweis über die eingeleiteten Optimierungsmaßnahmen.

Informationen zur Umsetzung des Aktionsplans sind auf der Homepage des LAVES (<https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/schweine/nationaler-aktionsplan-zur-verbesserung-der-kontrollen-zur-verringerung-der-notwendigkeit-des-schwanzkupierens-bei-schweinen-174707.html>) erhältlich.

Nähere Einzelheiten sind ggf. für das Land Bremen beim Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) bzw. für das Land Hamburg bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz zu erfragen.

Ein mit Schmerzen verbundener Eingriff darf an einem Wirbeltier grundsätzlich nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere ist grundsätzlich von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Betäubungspflicht durch einen Tierarzt zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird.

Unter den in der Anlage 4 genannten Voraussetzungen kann ein Eingriff ggf. auch ohne Betäubung erfolgen. Es sind dann alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern. Aus diesem Grunde ist nach derzeitigem Wissensstand für die Enthornung von Kälbern unter sechs Wochen die thermische Enthornung ohne Entfernung des Gewebestückes die Methode der Wahl. Der Einsatz von Ätzpasten o.ä. ist unzulässig. Beim betäubungslosen Enthornen von Kälbern unter sechs Wochen ist vor dem Eingriff zumindest ein Sedativum und ein mindestens 24 Stunden wirksames Schmerzmittel in ausreichender Menge und hinreichend zeitlichem Abstand (mindestens 10 bzw. mindestens 20 Minuten je nach Applikationsart) zu verabreichen. Sofern der Eingriff und die erforderlichen Arzneimittelgaben durch den Tierhalter erfolgen, sollte dieser seine fachliche Einweisung in diese Tätigkeiten durch eine tierärztliche Bestätigung nachweisen können.

Für die Enthornung von Kälbern in ökologisch zertifizierten Betrieben sind die Sonderregelungen für den ökologischen Landbau zu beachten. Nähere Auskünfte erteilt das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES).

Auch Schmerzen oder Leiden, welche durch die betäubungslose Kastration von unter vier Wochen alten männlichen Rindern hervorgerufen werden, sind während und nach dem Kastrieren sachgerecht zu minimieren; alle Möglichkeiten sind auszuschöpfen, § 5 Abs. 1 Satz 6 TierSchG. Vor diesem Hintergrund sind vor dem Eingriff zumindest ein Sedativum und ein mindestens 24 Stunden wirksames Schmerzmittel in ausreichender Menge und hinreichend zeitlichem Abstand (mindestens 10 bzw. mindestens 20 Minuten je nach Applikationsart) zu verabreichen. Sofern der Eingriff und die erforderlichen Arzneimittelgaben durch eine nach § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 TierSchG sachkundige Person erfolgen, sollte diese ihre fachliche Einweisung in diese Tätigkeiten durch eine tierärztliche Bestätigung nachweisen können.

8.1.8 Züchtung/ Zuchtmethoden

Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden.

Tiere dürfen nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.

8.2 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 9)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Kälber zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten

Kälber sind Hausrinder bis zum Alter von sechs Monaten.

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Kälbern zu beachten.

8.2.1 Besondere Anforderungen an die Haltungseinrichtung für Kälber

Die Kälber müssen sich in den Stallungen ausreichend bewegen können, insbesondere muss sich jedes Kalb mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können.

Stallböden, einschließlich Treibgänge, müssen rutschfest und trittsicher sein. Dieses ist häufig bei Holzspaltenböden nicht gegeben; in solchen Fällen können zur Gewährleistung der Rutschfestigkeit und Trittsicherheit derartige Böden beispielsweise mit Gummimatten ausgelegt bzw. mit Querrillen gefräst werden.

Von eventuell vorhandenen Unebenheiten, Löchern, Spalten und sonstigen Aussparungen darf keine Verletzungsgefahr, insbesondere für Klauen und Gelenke der Kälber ausgehen. Die Fläche zum Liegen muss bequem (weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich), sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Kälbern keinen Schaden zufügen.

Bei Kälbern unter zwei Wochen ist die Liegefläche mit geeigneter Einstreu zu versehen.

Die Haltungseinrichtung ist im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis sauber zu halten, d.h. Ausscheidungen und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie möglich zu entfernen, um Geruchsbildung einzugrenzen und keine Fliegen oder Nager anzulocken.

8.2.2 Anforderungen an die Haltungsform (Einzel-/Gruppenhaltung)

Über acht Wochen alte Kälber müssen in Gruppen gehalten werden. Die bei Gruppenhaltung erforderliche, uneingeschränkt zur Verfügung stehende Bodenfläche richtet sich nach dem Gewicht der Kälber:

bis 150 Kilogramm =	1,5 Quadratmeter/Kalb
von 150 bis 220 Kilogramm =	1,7 Quadratmeter/Kalb
über 220 Kilogramm =	1,8 Quadratmeter/Kalb

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Gruppenhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht für die Konditionalität relevant.

Eine Einzelhaltung ab acht Wochen ist nur zulässig, wenn:

- der Tierarzt schriftlich bescheinigt, dass aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen das Kalb aus der Gruppe abgesondert werden muss oder
- im Betrieb weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind oder
- die Kälber sich weiterhin beim Muttertier befinden, um gesäugt zu werden.

Sofern Kälber in Einzelbuchten gehalten werden, müssen die Kälber zum Beispiel durch durchbrochene Seitenwände direkten Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere).

Hinsichtlich der Buchtengröße orientiert sich das EU-Recht an den tatsächlichen Körpermaßen der jeweiligen Kälber. Danach muss die Boxenbreite der Widerristhöhe und die Boxenlänge der 1,1-fachen Länge des Kalbes entsprechen sowie die Möglichkeit des aufrechten Stehens mit physiologischer Kopfhaltung durch ausreichende Boxenhöhe gewährleistet sein. National sind folgende Mindestmaße für Einzelbuchten vorgeschrieben. Bis zu einem Alter von zwei Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 120 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch sein.

Bei einem Alter der Kälber zwischen zwei und acht Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 180 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 160 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 100 cm breit sein.

Sind die Kälber älter als acht Wochen, müssen - falls die Einzelhaltung zulässig ist - die Einzelbuchten innen mindestens 200 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 180 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 120 cm breit sein.

Für Kälberhütten und Iglus gelten die gleichen Boxenmaße.

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Einzelhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht für die Konditionalität relevant.

8.2.3 Stallklima, Licht und Beleuchtung

Das Stallklima, vor allem Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft, müssen für die Tiere unschädlich sein. Im Aufenthaltsbereich der Kälber sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschritten werden:

- Ammoniak: 20 ppm
- Kohlendioxid: 3.000 ppm
- Schwefelwasserstoff: 5 ppm

Eine angemessene, dem Tagesrhythmus angegliche Beleuchtung ist künstlich oder natürlich im Aufenthaltsbereich der Kälber zu gewährleisten. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts hinsichtlich der Beleuchtungsstärke (mind. 80 Lux) sowie der Dauer (mind. 10 Stunden) gewährleistet die Einhaltung dieser Anforderung.

8.2.4 Fütterung

Es muss dafür gesorgt werden, dass Kälber innerhalb der ersten sechs Lebensstunden Rinderkolostralmilch (Biestmilch) erhalten.

Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefüttert werden.

Werden Kälber in Gruppen gehalten, muss bei rationierter Fütterung ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 sichergestellt werden, damit alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung und vergleichbaren Fütterungseinrichtungen.

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Fütterung und der erforderlichen Hämoglobinkonzentration im Blut ist spätestens ab dem 15. Lebenstag faseriges Raufutter oder sonstiges roh-faserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme anzubieten sowie bei Kälbern bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm ein Eisengehalt der Milchaustauschertränke von mindestens 30 Milligramm je Kilogramm zu belegen.

Jedes über zwei Wochen alte Kalb muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

Die Fütterungs- und Tränkeanlagen müssen so konstruiert, gebaut, angebracht und gewartet werden, dass eine Verunreinigung des Kälberfutters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt wird.

8.2.5 Kontrolle und Vorsorge durch den Tierhalter

Kälber erfordern eine intensivere Beobachtung als unter „Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere“ für die allgemeine Tierhaltung beschrieben. Eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person muss das Befinden der Kälber

bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich,

bei Weidehaltung mindestens einmal täglich

überprüfen.

8.2.6 Verbote

Es ist verboten:

- Kälber in ständiger Dunkelheit zu halten.
- Kälber anzubinden oder sonst festzulegen. Bei Gruppenhaltung ist jedoch das Anbinden der Kälber für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauscher - Tränke zulässig, sofern die Vorrichtungen zum Anbinden den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und die Tiere sich mühe-los hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können.
Etwaige Anbindevorrichtungen sind wöchentlich zu prüfen und gegebenenfalls zu regulieren.
- Maulkörbe zu verwenden.

8.3 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 10)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Schweine zum Zwecke der Aufzucht und / oder der Mast halten

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Schweinen zu beachten.

8.3.1 Haltungseinrichtungen für Schweine

Allgemeine Beschaffenheit

Einzel gehaltenen Schweine müssen mit Ausnahme von Abferkelbuchten Sichtkontakt zu anderen Schweinen haben können. Sie müssen gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.

Allen Schweinen muss ein Liegeplatz zur Verfügung stehen, der geeignet, physisch und temperaturmäßig angenehm und sauber ist sowie über ein angemessenes Ableitungssystem verfügt.

Schweine, die besonders aggressiv sind oder bereits von anderen Schweinen angegriffen wurden, kranke oder verletzte Tiere, müssen vorübergehend in Einzelbuchten aufgestellt werden. In diesen Fällen müssen sie in der Lage sein, sich in ihrer Bucht ungehindert umzudrehen. Diese Vorgabe bezieht sich, unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen, nicht auf die Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen im Abferkelbereich und im Deckzentrum.

Bei Absatzferkeln, Zuchtläufern, Mastschweinen, Jungsauen und Sauen muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass bei rationierter Fütterung alle Tiere gleichzeitig fressen können. Dies gilt auch für die tagesrationierte Fütterung. Bei ad libitum Fütterung muss für jeweils höchstens vier Schweine eine Fressstelle vorhanden sein.

Boden

Im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss der Boden rutschfest und trittsicher sein; er muss der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen und so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht.

1. Soweit Betonspaltenboden verwendet wird,
 - a) darf der Boden im Aufenthaltsbereich der Schweine, höchstens folgende Spaltenweiten aufweisen: Saugferkel 11 mm, Absatzferkel 14 mm, Zuchtläufer und Mastschweine 18 mm, Jungsauen, Sauen und Eber 20 mm,

- b) muss der Boden bei Saug- und Absatzferkeln eine Mindestauftrittsbreite von mindestens fünf Zentimetern und bei anderen Schweinen eine Mindestauftrittsbreite von mindestens acht Zentimetern aufweisen.

Beschäftigungsmaterial

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem, organischem und faserreichem sowie in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, welches von dem Schwein untersucht und bewegt werden kann, vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. Als Beschäftigungsmaterial kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen, wobei zu beachten ist, dass das Beschäftigungsmaterial so beschaffen sein muss, dass die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.

Die mit der 7. Änderung der TierSchNutzV neu hinzugekommenen Anforderungen „organisch“ und „faserreich“ sind am 01.08.2021 in Kraft getreten. Nähere Informationen hierzu, ebenso wie Beispiele zum Beschäftigungsmaterial, sind auf der Internetseite des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) unter dem nachfolgenden Link zu finden:

<https://www.laves.niedersachsen.de/tiere/tierschutz/tierhaltung/beschaeftigungsmaterial-fuer-schweine-125541.html>

Wasser

Jedes mehr als zwei Wochen alte Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben. Hinweis: Aufgrund nationaler Regelungen gilt in Deutschland die Vorgabe, dass Ferkel bereits ab der Geburt Wasser zur Verfügung stehen muss. Diese Forderung allerdings nicht für die Konditionalität relevant.

Stallklima und Stallbeleuchtung

Das Stallklima, vor allem Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft, müssen für die Tiere unschädlich sein. Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschritten werden:

- Ammoniak: 20 ppm
- Kohlendioxid: 3.000 ppm
- Schwefelwasserstoff: 5 ppm

Schweine müssen mindestens acht Stunden pro Tag bei einer Lichtstärke von mindestens 40 Lux gehalten werden. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden.

Lärmschutz

Im Aufenthaltsbereich der Schweine soll ein Geräuschpegel von 85 dbA nicht überschritten und dauerhafter oder plötzlicher Lärm vermieden werden.

Unverträglichkeit/ Gruppenstruktur/ Aggressionen

Schweine, die gegenüber anderen Schweinen Unverträglichkeiten zeigen, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden. Aggressionen in der Gruppe oder Auseinandersetzungen zwischen Schweinen sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Um- und Neugruppierungen müssen auf das unvermeidliche Maß reduziert werden. Bei Anzeichen von schweren Kämpfen sind die Gründe unverzüglich zu untersuchen und geeignete vorbeugende Maßnahmen zu treffen, wie z.B. Versorgung der Tiere mit großen Mengen Stroh oder anderen Materialien, die sie untersuchen können. Gefährdete Tiere oder besondere Angreifer sind getrennt von der Gruppe zu halten.

Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstellung fremder Schweine dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach Konsultation eines Tierarztes verabreicht werden.

8.3.2 Besondere Anforderungen

Saugferkel

In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein. Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können. Der Liegebereich (Ferkel-nest) muss allen Saugferkeln ein gleichzeitiges ungestörtes Ruhen ermöglichen und befestigt (geschlossen) oder mit einer Matte, Stroh oder einem anderen geeigneten Material bedeckt sein.

Saugferkel dürfen erst im Alter von über 28 Tagen abgesetzt werden, es sei denn, dies ist zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich; ferner darf ein Saugferkel im Alter von über 21 Tagen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.

Absatzferkel

Für jedes Absatzferkel muss bei Gruppenhaltung abhängig vom Durchschnittsgewicht folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

- a) bis 10 kg = 0,15 m²;
- b) über 10 kg bis 20 kg = 0,20 m²,
- c) über 20 kg bis 30 kg = 0,30 m².

Zuchtläufer und Mastschweine

Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss bei Gruppenhaltung für jedes Schwein folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden:

1. über 10 kg bis 20 kg = 0,20 m²;
2. über 20 kg bis 30 kg = 0,30 m²;
3. über 30 kg bis 50 kg = 0,40 m²;
4. über 50 kg bis 85 kg = 0,55 m²;
5. über 85 kg bis 110 kg = 0,65 m²;
6. über 110 kg = 1,00 m².

Jungsauen und Sauen

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann und jedes Schwein seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht.

Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.

Gruppenhaltung von Sauen:

Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten.

(Ausnahme: Betriebe mit weniger als zehn Sauen und/oder vorübergehend bei Aggressionen oder Krankheit / Verletzung unter der Voraussetzung, dass die Tiere sich jederzeit ungehindert umdrehen können).

Jede Seite der Bucht, in der diese Gruppen gehalten werden, muss mindestens 280 Zentimeter, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 240 Zentimeter lang sein.

Bei Gruppenhaltung muss jeder Jungsau und jeder Sau im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken) bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

- a) bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere = je Jungsau 1,80 m²/je Sau 2,48 m²;
- b) bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren = je Jungsau 1,64 m²/je Sau 2,25 m²;

- c) bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren = je Jungsau 1,48m²/je Sau 2,03 m².

Ein Teil der vorbenannten Bodenfläche, der 0,95 Quadratmeter je Jungsau und 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, muss planbefestigt oder in einer Weise ausgeführt sein, dass der Perforationsanteil maximal 15 Prozent beträgt.

Für alle Betriebe gilt:

Die Anbindehaltung ist verboten.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit genügend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter zu versorgen, damit sie ihren Hunger und ihr Kaubedürfnis stillen können.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und vor dem Einstellen in die Abferkelbucht zu reinigen.

In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist. In bestehenden Haltungen, in denen der Einsatz von Stroh mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung nicht vereinbar ist, sind andere Materialien wie beispielsweise Jutesäcke der Sau zur Verfügung zu stellen.

Eber

Eber dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die so beschaffen sind, dass der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann, und für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten eine Fläche von mindestens sechs Quadratmetern aufweisen. Sie dürfen in Haltungseinrichtungen zum Decken nur gehalten werden, wenn diese so angelegt sind, dass die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann, und wenn sie eine Fläche von mindestens zehn Quadratmetern aufweisen.

Hinweise zu weiteren fachrechtlichen Änderungen im Bereich Tierschutz, die aber nicht unter die Konditionalität fallen:

Weitere fachrechtliche Verpflichtungen, die nicht unter die Konditionalität fallen, betreffen insbesondere das mit der 7. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verbundene Verbot der Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum. Demnach sind Jungsauen und Sauen bis auf den Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis mindestens zum Absetzen der Ferkel in der Gruppe zu halten (Übergangsregelungen für Altbauten). Für Neubauten muss jeder Sau im Zeitraum ab dem Absetzen bis zur Besamung 5 m² uneingeschränkte nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen. Nähere Einzelheiten dazu sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen. Außerdem wird die Kastenstandshaltung der Sauen im

Abferkelbereich eingeschränkt (Übergangsregelungen für Altbauten). Mit der 7. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung muss eine Abferkelbucht, in der sich eine Sau frei bewegen kann, u.a. mindestens 6,5 m² aufweisen (auch hier gelten Übergangsregelungen).

Seit dem 1. Januar 2021 gilt das Verbot der betäubungslosen chirurgischen Kastration von männlichen Ferkeln im Alter von unter acht Tagen. Bezüglich der Betäubung mit Isofluran gilt hier die Ferkelbetäubungssachkundeverordnung.

IV KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM

1 Kontrolle

Die in den Ländern zuständigen Fachrechtsbehörden kontrollieren die Betriebe auf die Einhaltung der Verpflichtungen der Konditionalität. Die Kontrollen können von den Zahlstellen übernommen werden, wenn deren Kontrollen ebenso wirksam sind wie die der Fachrechtsbehörden.

Kontrolliert wird, ob die Anforderungen und Standards der Konditionalität eingehalten werden. Beihilfeanträge werden abgelehnt, wenn der Betriebsinhaber, die vertretungsberechtigte Person, ein Arbeitnehmer oder eine sonstige im Betrieb mitarbeitende Person die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.

1.1 Systematische Kontrolle

Das EU-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der Konditionalität bei mindestens **1 Prozent der Begünstigten der für die Konditionalität relevanten Zahlungen systematisch vor Ort kontrolliert werden muss**.

Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, können die systematischen **Kontrollen gebündelt werden**, d.h. bei einem Prüfbesuch werden im selben Betrieb mehrere Rechtsvorschriften und Standards überprüft.

Zudem wird die Einhaltung der Standards GLÖZ 1 (Erhaltung von Dauergrünland) und GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) im Rahmen von Verwaltungskontrollen überprüft.

Im Rahmen der Kontrollen werden auch die Ergebnisse des sogenannten Flächenmonitorings herangezogen und verarbeitet, das heißt, es erfolgt eine automatisierte Auswertung bestimmter, frei zugänglicher Satellitenbilder des EU-Copernicus Programms.

1.2 Weitere Kontrollen

Neben den systematischen Kontrollen der Konditionalität können auch Kontrollen aus anderem Anlass erfolgen. Solche Kontrollen, bei denen vermuteten Verstößen nachzugehen ist, können sich auf Grund von Hinweisen anderer Behörden, eigener Fachrechtskontrollen, aber auch durch Mitteilungen Dritter ergeben.

1.3 Kontrolle und Sanktionierung von 10-ha-Betrieben

Begünstigte mit einer Betriebsgröße von höchstens 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche müssen die Verpflichtungen der Konditionalität weiterhin beachten, sie sind aber von Konditionalitätskontrollen und -sanktionen befreit. Die Ausnahme von Konditionalitätskontrollen

gilt seit dem 14. Mai 2024. Seit dem Antragsjahr 2024 werden bei Verstößen der Konditionalität keine Sanktionen mehr für diese Begünstigten verhängt. Diese Befreiung von Sanktionen gilt jedoch nur für Verstöße, die ab dem 01.01.2024 begangen werden bzw. wurden.

Diese Befreiungen betreffen zudem ausschließlich das Konditionalitätssystem im Rahmen der GAP. Kontrollen und Sanktionen, die außerhalb dieses Systems liegen, einschließlich der sozialen Konditionalität, bleiben hiervon unberührt. Verpflichtungen, die auf bestehenden EU-Richtlinien und Verordnungen oder nationalen Rechtsakten z.B. in den Bereichen Klima, Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz basieren, gelten weiterhin außerhalb des GAP-Rahmens.

Da die Verpflichtungen der Konditionalität weiterhin für alle Betriebe gelten, werden Verstöße, die beispielsweise im Rahmen von Fachrechtskontrollen festgestellt werden und konditionalitätsrelevant sind, weiterhin dokumentiert und dem Antragsteller mitgeteilt. Eine Sanktion erfolgt bei der Konditionalität aber nicht.

2 Bewertung eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Konditionalität

Der Betriebsinhaber, der für eine Fläche einen Antrag auf Zahlungen stellt, ist das ganze Kalenderjahr über dafür verantwortlich, dass die Vorgaben der Konditionalität eingehalten werden. Damit wird bei Verstößen auf dieser Fläche immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flächen vor Antragstellung übernommen bzw. nach Antragstellung abgegeben wurden. Wer ggf. im Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übernehmer für die Verwaltungssanktion haftet, bestimmt sich nach Privatrecht bzw. einer zwischen den Parteien eventuell getroffenen Vereinbarung.

Ist der Verstoß allerdings demjenigen anzulasten, der die Fläche vor Antragstellung abgegeben bzw. nach Antragstellung aufgenommen hat und hat derjenige für das betreffende Kalenderjahr auch einen Beihilfeantrag gestellt, so werden die Verwaltungssanktionen gegenüber dieser Person vorgenommen.

Die Regelungen zur Sanktionierung bei Übertragung von Flächen gelten in analoger Weise bei Übertragung anderer Betriebsteile.

Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien **Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer** abgestellt. Diese Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- **Häufigkeit:** Wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren, vorausgesetzt der Betriebsinhaber wurde auf den

vorangegangenen Verstoß hingewiesen und er hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen.

- ▶ **Ausmaß:** Der räumliche Bezug, insbesondere ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf die Flächen des Betriebes oder den Betrieb selbst begrenzt ist.
- ▶ **Schwere:** Bezogen auf die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen.
- ▶ **Dauer:** Insbesondere bezogen auf die Länge des Zeitraums, in dem die Auswirkungen festzustellen sind, oder welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten **Verstoß** zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung kürzt die Zahlstelle dann die Zahlungen (Sanktion). Die Kürzung beträgt bei einem fahrlässig begangenen Verstoß **in der Regel 3 Prozent**.

Bei festgestellten nicht vorsätzlichen Verstößen kann die Zahlstelle auf der Grundlage der Bewertung des Verstoßes durch die zuständige Kontrollbehörde unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien den Prozentsatz auf bis zu **1 Prozent senken**.

Hat ein festgestellter Verstoß keine oder nur unerhebliche Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung kann von einer **Verwaltungs-sanktionierung abgesehen** werden. Soweit möglich, hat der Betriebsinhaber diesen Verstoß sofort bzw. innerhalb der ihm von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten Frist zu beheben.

Hat der Verstoß schwerwiegende Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung, oder stellt er eine direkte Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit dar, kann die Zahlstelle den **Prozentsatz auf bis zu 10 Prozent anheben**.

Unabhängig von der Art der Kontrollen (systematisch oder anlassbezogen) führen alle festgestellten Verstöße gegen Anforderungen der Konditionalität grundsätzlich zu einer Kürzung der Zahlungen.

3 Höhe der Gesamtsanktion

Werden in einem Kalenderjahr mehrere fahrlässige Erstverstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der **gesamte Kürzungssatz 5 Prozent nicht überschreiten darf**, wenn keiner der Verstöße schwerwiegende Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung hat oder eine direkte Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit bedeutet (Kappungsgrenze). Wenn jedoch ein Verstoß von besonderer Schwere festgestellt wird, erhöht sich diese Kappungsgrenze auf 10 Prozent.

Im **Wiederholungsfall**, d.h., wenn ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von drei Kalenderjahren erneut vorkommt, wird der erneute Verstoß ebenfalls nach Dauer, Ausmaß und Schwere bewertet und der sich daraus ergebene Kürzungssatz mit dem Kürzungssatz des Erstverstoßes addiert. Die Summe dieser beiden Kürzungen stellt folglich den Gesamtkürzungssatz für den Wiederholungsverstoß dar. Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere fahrlässige Wiederholungsverstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 20 Prozent nicht überschreiten darf (Kappungsgrenze).

Tritt derselbe Verstoß ohne stichhaltige Begründung seitens des Begünstigten weiterhin wiederholt auf, so gelten diese Fälle als vorsätzliche Verstöße.

Bei einem vorsätzlichen Verstoß, unabhängig ob originär oder aus Wiederholung, beträgt die Kürzung mindestens 15 Prozent der Zahlungen, kann sich aber aufgrund der oben genannten Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer auf bis zu 100 Prozent erhöhen.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere vorsätzliche Verstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 100 Prozent nicht überschreiten darf.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere fahrlässige, wiederholte und vorsätzliche Verstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze der einzelnen Verstoßarten unter Berücksichtigung der entsprechenden Kappungsgrenzen addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz ebenfalls 100 Prozent nicht überschreiten darf.

4 Zuordnung eines Verstoßes zum Jahr der Begehung

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-361/19 (De Ruiter) muss ein bei einer Kontrolle festgestellter Verstoß dem Kalenderjahr zugeordnet werden, in dem der Verstoß begangen wurde. Die aus dem Verstoß resultierende Verwaltungssanktion ist dann auf Basis der Zahlungen zu berechnen, die dem Betriebsinhaber im Jahr der Begehung des Verstoßes gewährt wurden. Es sind all die Verstöße zu berücksichtigen, die im aktuellen oder in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre begangen wurden.

Hält der Verstoß über mehr als ein Jahr an, sind die Zahlungen aller betroffenen Jahre zu sanktionieren.

V ANLAGEN

1 Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)⁸⁷

Die in der Tabelle aufgeführten Richtlinien und Verordnungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

	A. Klima und Umwelt
GAB 1	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1): Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e und, hinsichtlich verpflichtender Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate, Buchstabe h
GAB 2	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1): Artikel 4 und 5
GAB 3	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7): Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
GAB 4	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen: Artikel 6 Abs. 1 und 2
	B. Öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit
GAB 5	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1): Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absatz 1* und Artikel 18, 19 und 20
GAB 6	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3): Artikel 3 Buchstaben a, b, d und e sowie Artikel 4, 5 und 7

GAB 7	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG: Artikel 55 Satz 1 und 2
GAB 8	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71): Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5 Artikel 12 hinsichtlich Beschränkungen bei der Verwendung von Pestiziden in Schutzgebieten im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Rechtsvorschriften Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden und Entsorgung von Restmengen
	C. Tierschutz
GAB 9	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern, deutsche Sprachversion berichtigt (ABl. L vom 04.02.2026): Artikel 3 und 4
GAB 10	Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen): Artikel 3 und 4
GAB 11	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere: Artikel 4

* Insbesondere umgesetzt durch:

Verordnung (EG) Nr. 470/2009: Artikel 14 und den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 37/2010;

Verordnung (EG) Nr. 852/2004: Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 [Buchstaben g, h, j], Nummer 5 [Buchstaben f, h], Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 [Buchstaben a, b, d, e], Nummer 9 [Buchstaben a, c]);

Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a [Ziffern i, ii, iii], Buchstabe b [Ziffern i, ii], Buchstabe c; Abschnitt I Nummern 3, 4, 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1, 2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummern 1 [Buchstaben a, d], 2, 4 [Buchstaben a, b]), Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1;

Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Artikel 5 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben e, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e), Artikel 5 Absatz 5 und Anhang III (Nummern 1, 2), Artikel 5 Absatz 6;

Verordnung (EG) Nr. 396/2005: Artikel 18.

2 Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz

(zu § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 DüV)

Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz für Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) für das
Düngejahr

1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz

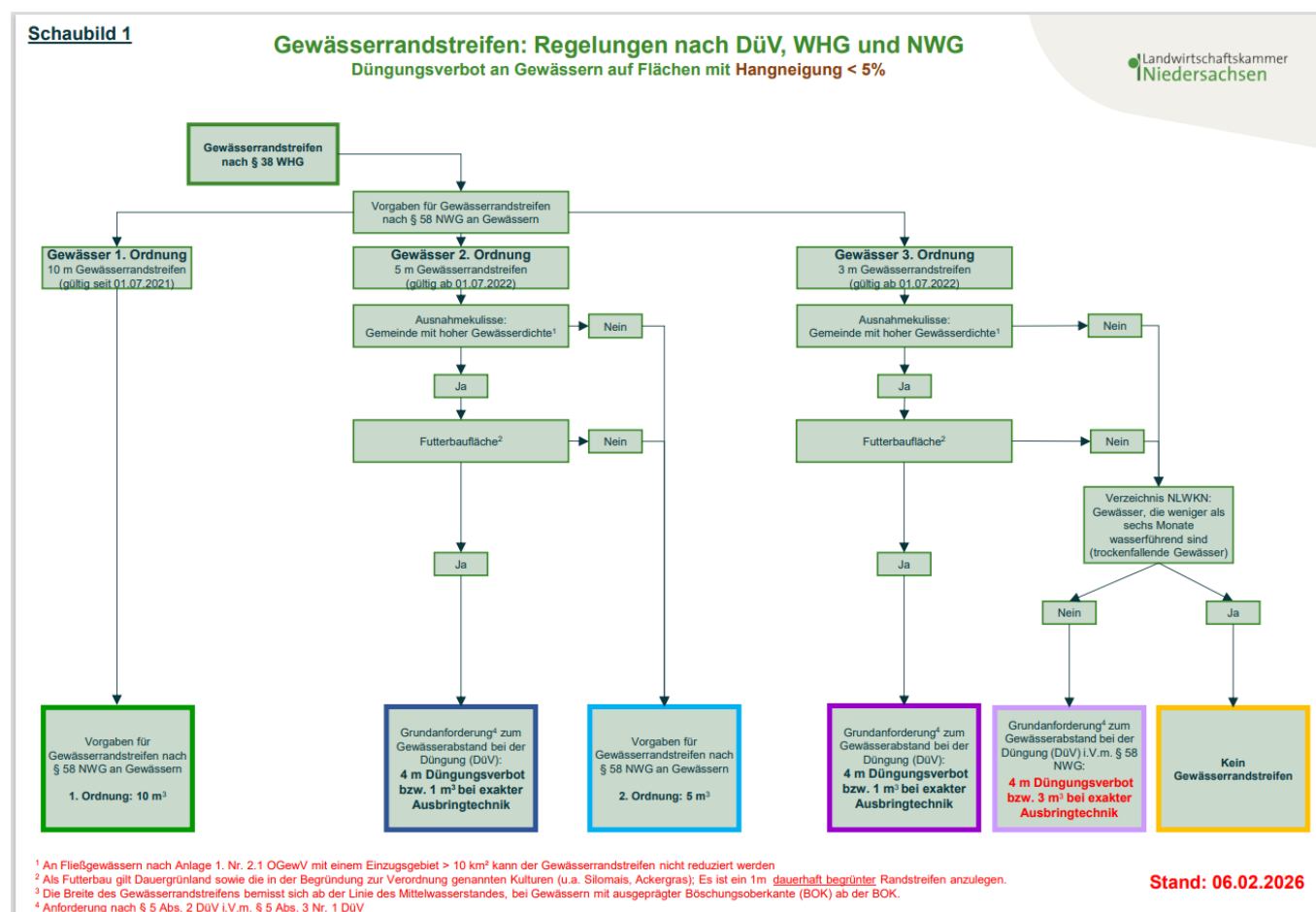
- Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:
- Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:
- Beginn und Ende des Düngejahres:
- Datum der Erstellung:
- Gesamtbetrieblicher Düngebedarf:
 - o Stickstoff (in kg N):.....
 - o Phosphat (in kg P₂O₅):.....

2. Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

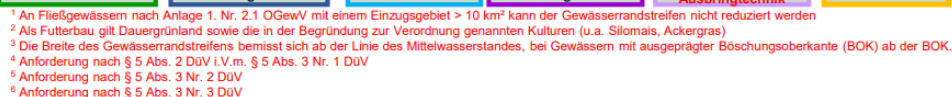
	1	2	3	4
	Stickstoff		Phosphat	
		kg N		kg P ₂ O ₅
1.	Mineralische Düngemittel		Mineralische Düngemittel	
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
3.	davon verfügbarer Stickstoff		Weidehaltung	
4.	Weidehaltung		Sonstige organische Düngemittel	
5.	Sonstige organische Düngemittel		Bodenhilfsstoffe	
6.	davon verfügbarer Stickstoff		Kultursubstrate	
7.	Bodenhilfsstoffe		Pflanzenhilfsmittel	
8.	Kultursubstrate		Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)	
9.	Pflanzenhilfsmittel		Sonstige	
10.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
11.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
12.	Sonstige			
13.	Summe Gesamtstickstoff		Summe Phosphat	
14.	Summe Gesamtstickstoff in kg N pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nach § 6 Absatz 4			
15.	Summe verfügbarer Stickstoff			“

3 Schaubilder über die in Niedersachsen und Bremen geltenden Gewässerabstandsregelungen

Die Regelungen zu GLÖZ 4 sind ebenfalls zu beachten.



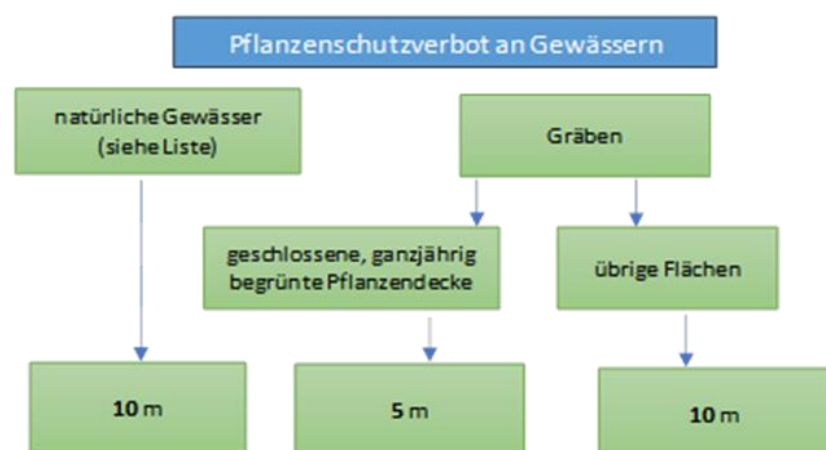
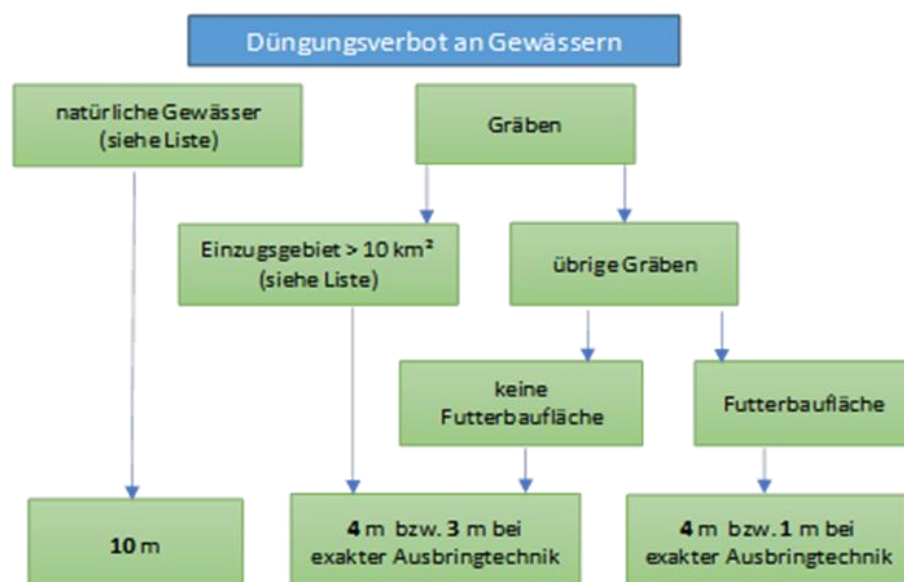
Gewässerrandstreifen: Regelungen nach DüV, WHG und NWG
Düngungsverbot an Gewässern auf Flächen mit **Hangneigung $\geq 5\%$**



Stand: 06.02.2026

Schaubild 3 Bremen: Geltende Gewässerabstände und Liste der Gewässer Stand: 25.02.2026

Gewässerrandstreifen in Bremen: Regelungen nach DüV § 5, BremWG § 21, GLÖZ 4 und PflSchAnwV § 4a



Liste der natürlichen Gewässer:

Weser	Schönebecker Aue
Wümme	Mühlenhauser Fleet
Lesum	Ochtum
Blumenthaler Aue	Varreler Bäche
Beckedorfer Beeke	Huchtinger Fleet
Ihle	Gees te
Deichschlot/Embser Mühlengraben	Große Beek
Eckhoffgraben	Lune
Kleine Wümme	Neue Aue
Mühlenfleet	Rohr
	Ackmann ab der Brücke Thebushelmde

künstliche Gewässer mit einem Einzugsgebiet ab 10 km²:

Arberger Kanal	Maschinenfleet
Kuhgraben	Grauwallkanal

4 Eingriffe bei Tieren - Amputationsverbot

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten.

Das Verbot gilt nicht,

1. wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und durch einen Tierarzt vorgenommen wird,
2. für
 - das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen und von unter acht Tage alten männlichen Schweinen sowie
 - die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung,
 - die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie
 - die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere - einschließlich der Pferde - durch entweder Ohrmarke, Flügelmarke oder injizierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.

Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat,

3. für
 - das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
 - das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
 - das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
 - das Abschleifen (oder das Abkneifen) der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist und
 - das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages.

Die Ausnahmen nach Nr. 3 gelten nur dann, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen jeweils glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Es ist verboten, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag

1. das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,
2. das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter Nr.1 fällt,

3. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe

erlauben, wenn vom Antragsteller glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist befristet und enthält im Falle der Nummer 1 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person.

5 Eingriffe bei Tieren – Betäubung

Eine Betäubung ist bei Eingriffen an Tieren nicht erforderlich,

- wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
- wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint,
- für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
- für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt (Hinweis: Nach nationalem Recht ist eine Betäubung zwingend erforderlich. Dies ist nicht Teil der Verpflichtungen bei der Konditionalität.
- für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
- für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
- für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,
- für das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages,
- für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere - einschließlich der Pferde - durch entweder Ohrmarke, Flügelmarke oder elektronischer Transponder, ausgenommen bei Geflügel und durch Schlagstempel beim Schwein.

Ist bei einem Eingriff eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

Die gesonderten Regelungen für den ökologischen Landbau sind zu beachten. Nähere Auskünfte erteilt das LAVES.

6 Feinkörnige Leguminosen im Rahmen von GLÖZ 7

Nachstehende Liste führt die NC der feinkörnigen Leguminosen auf, deren Anbau dazu führt, dass die entsprechende Fläche des Ackerlandes bei der Verpflichtung zum Fruchtwechsel (GLÖZ 7) gem. § 18 Abs. 3 Buchstabe b der GAPKondV nicht berücksichtigt wird:

NC	Kulturart
421	Rot-/Weiß-/Alexandrinier-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee
423	Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne
425	Klee-Luzerne-Gemisch
426	Bockshornklee, Schabziger Klee
427	Hornklee, Hornschotenklee
429	Espарsette
430	Serradella
431	Steinklee
432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)
434	Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)
883	Winterhartes Leguminosengemenge

7 Weiterführende Informationen zu FFH-Mähwiesen

Nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte Mähwiesen sind besonders arten- und blütenreiche Grünlandflächen, die durch eine extensive Bewirtschaftungsweise entstanden sind und entsprechend genutzt und gepflegt werden. Dies umfasst die Lebensraumtypen (LRT) „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) und „Berg-Mähwiesen“ (LRT 6520). Sie bereichern die Kulturlandschaft mit ihrer Arten- und Strukturvielfalt und sind für den Fortbestand bestäubender Insekten wichtig.

Die Mähwiesen sind als FFH-Lebensraumtypen und Biotope nach § 30 BNatSchG¹ sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten durch europarechtliche und nationale Rechtsvorschriften geschützt. Hervorzuheben sind hier die Verschlechterungsverbote gemäß § 30 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) umfassen extensiv genutztes, artenreiches Grünland auf mäßig bis gut nährstoffversorgten, mittleren Standorten. Sie können vom Flachland bis in Mittelgebirgslagen vorkommen. Sie werden nicht oder nur wenig gedüngt und meist in zweischüriger Mahd (regional seltener auch Mischnutzung Mahd mit Nachbeweidung) genutzt. Hinsichtlich der Nährstoff-, Wasser- und Basenversorgung lassen sich vielgestaltige, auch regionale Ausprägungen unterscheiden, wie z.B. Frischwiesen mäßig nährstoffreicher Standorte auf bindigen mineralischen Substraten des Flach- und Hügellandes, mäßig feuchte bis wechsel-feuchte Wiesen in Auen, Marschen und entwässerten Mooren, aber auch trockenere Wiesen in basenarmen Geestgebieten sowie über Silikat- oder Kalkgestein im Bergland. Zu diesem Lebensraumtyp zählen nur Ausprägungen des sogenannten mesophilen Grünlands, in denen kennzeichnende Arten der Mähwiesen vorkommen. Die typisch ausgeprägten Pflanzengesellschaften der Weiden (zum Beispiel Weidelgras-Weißklee-Weiden) gehören hingegen nicht dazu.

Die Berg-Mähwiesen (LRT 6520) sind arten- und blütenreiche, vielfältig strukturierte Wiesen, die auf frischen, lehmigen und ausreichend basen- sowie nährstoffversorgten Böden vorrangig in Höhenlagen ab etwa 450-600 m über NHN vorkommen. Sie unterscheiden sich von den mageren Flachland-Mähwiesen durch das Vorkommen typischer Kennarten der Bergwiesen. In Abhängigkeit von Höhenlage, Exposition, Basen- und Nährstoffversorgung sowie Feuchtigkeitsgrad treten verschiedene Ausprägungen mit besonderen Artenkombinationen auf, oft mit Übergängen zu Feuchtwiesen oder Borstgrasrasen.

¹ Gegebenenfalls sind abweichende landesrechtliche Regelungen zu beachten bzw. bleiben unberührt.

Zur Erhaltung der beiden Lebensraumtypen ist im Regelfall eine jährliche Nutzung bzw. Pflege erforderlich. Diese sollte in der Regel in Form einer ein- bis zweischürigen Mahd in der Vegetationsperiode mit Abfuhr des Mahdguts durchgeführt werden. Die zulässige Nutzungsfrequenz richtet sich dabei nach dem Nährstoffgehalt des Standorts. Bei nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten ist eine zweischürige Mahd geeignet, während zur Aushagerung nährstoffreicher Standorte ggf. eine zeitlich befristete dreischürige Mahd notwendig sein kann. Eine einschürige Mahd (Mindestnutzung nach Agrarförderung) kann bei sehr mageren Standorten sowie Standorten in der montanen Stufe zur langfristigen Erhaltung der Lebensraumtypen ausreichend sein. Eine Mähweidenutzung kann insbesondere mittels Vor- und/oder Nachweide verträglich sein.

Allgemeine Hinweise zur Bewirtschaftung von Mähwiesen:

- In der Regel ein bis zwei Schnitte pro Jahr in der Vegetationsperiode
- Zeitpunkt des ersten Schnitts zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (abhängig vom Standort und Witterungsverlauf, meist Anfang bis Mitte Juni, regional auch ab zweite Maihälfte), zweiter Schnitt ca. 8–12 Wochen später; erste Nutzung der Berg-Mähwiesen im Durchschnitt mindestens 2 Wochen (je nach Wetterlage) später als die erste Nutzung der mageren Flachland-Mähwiesen
- Kein Mulchen; immer Abfuhr des Mahdguts
- Zum Schutz der Insekten und anderer Wirbelloser sollten (räumlich wechselnde) ungemähte Teilflächen belassen werden; Schutz von Boden brütenden Vogelarten, insbesondere bei Mahd vor Mitte Juni
- Ggf. Vor- und/oder Nachweide ohne Zufütterung möglich, zumeist in Form eines Kurzzeitweidesystems wie Stoßbeweidung oder Hütehaltung
- In der Regel angepasste, allenfalls entzugsausgleichende Erhaltungsdüngung (z. B. Festmist), sofern dies zum Erhalt des artenreichen Mähwiesenbestandes notwendig ist; keine mineralische N-Düngung; ggf. Phosphor und Kalium; Bemessung idealerweise auf Grundlage von Bodenanalysen und Entzugsbilanzen; unangemessene Düngung kann schnell zur Verschlechterung der ökologischen Wertigkeit führen
- Schleppen und Walzen nur außerhalb der Vogel-Brut- und Aufzuchtzeit zwischen Oktober und Mitte März
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Ein etabliertes erfolgreiches Nutzungsregime sollte beibehalten werden. Die Art einer Beweidung, der Umfang einer Düngung oder Maßnahmen zur Aushagerung sollten in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (bzw. im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde

bei Genehmigung durch abweichende Bewilligungsbehörde) durchgeführt werden. Maßnahmen gegen mit hoher Dichte auftretende Problempflanzen, wie z.B. Jakobs-Kreuzkraut, bedürfen einer vorherigen Absprache mit der Naturschutzbehörde.

Vielfach bestehen länderspezifische Förderangebote, z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, oder spezifische Empfehlungen. Diese können bei der zuständigen Behörde erfragt werden. Es liegen in den Ländern zudem Informationen über den Erhaltungsgrad der Mähwiesen-LRT in den FFH-Gebieten auf Ebene der Einzelflächen und über den FFH-Bericht Informationen über den Erhaltungszustand der LRT auf Ebene der biogeographischen Regionen vor. Der Erhaltungsgrad beschreibt dabei vereinfacht, u.a. anhand bestimmter Zielarten, den Zustand bzw. die Ausprägung der jeweiligen Mähwiese. Hierbei wird unterschieden in:

- A. Hervorragende Ausprägung
- B. Gute Ausprägung
- C. Mittlere bis schlechte Ausprägung

Die FFH-Richtlinie zielt grundsätzlich auf eine mindestens gute Ausprägung (B) eines LRT in einem FFH-Gebiet ab. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten zudem zur Überwachung der Mähwiesen-LRT, um Veränderungen zu erfassen. Erhebliche Verschlechterungen der Ausprägung und Bestandsverluste der LRT durch unangepasste Bewirtschaftung sind unzulässig. Sie können durch die zuständige Naturschutzbehörde geahndet und mit einer Wiederherstellungsverpflichtung verbunden werden und können z.B. im Rahmen der Konditionalität in der Agrarförderung Sanktionierungen zur Folge haben.

Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen:

Magere Flachland- und Berg-Mähwiesen können normalerweise durch die Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung bzw. Pflege aus brachgefallenen Beständen entwickelt werden. Bei zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine Aushagerung durch zunächst zwei- bis dreischürige Mahd mit Abtransport des Mahdguts und den Verzicht auf weitere Düngung erforderlich. Sofern sich die charakteristischen Pflanzenartender FFH-Mähwiesen nicht mehr von selbst einstellen, kann die Übertragung von samenreichem Mahd- und/oder Druschgut geeigneter, artenreicher Bestände aus der Region, alternativ einer Ansaat mit zertifiziertem, regionalem Wildpflanzensaatgut sinnvoll sein. Vor Einsaaten in vorhandenes Grünland muss die Grasnarbe durch eine oberflächliche Bodenbearbeitung (z. B. Eggen oder Fräsen) geöffnet werden. Oft genügt es, Streifen oder inselartig eingestreute Teilflächen innerhalb einer bestehenden Grünlandfläche zu fräsen und einzusäen, um eine Initialentwicklung zu erreichen. Die Bundesländer haben unterschiedliche fachrechtliche Regelungen in Hinblick auf die Grünlanderneuerung und auch die Agrarförderung kann, je nach Kulisse, betroffen sein (GLÖZ 9). Daher empfiehlt es sich dringend, vor der Durchführung dieser Maßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und ggf. auch mit der für die Agrarförderung zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen.

Grundsätzlich sind ungeachtet der vorgenannten Hinweise, das Verschlechterungsverbot, bestehende Regelungen aus Schutzgebietsverordnungen, vertraglichen Vereinbarungen oder anderen Regelwerken zu beachten und mit Blick auf die Konditionalität maßgeblich.

8 Bei Pflanzenschutzmittelanwendungen zu erfassende Angaben

In den Aufzeichnungen gemäß Artikel 1 zu erfassende Angaben

Art der Verwendung	Verwendetes Pflanzenschutzmittel	Zeitpunkt der Verwendung	verwendete Menge ⁽¹⁾	Lage oder Bestimmung der behandelten Fläche bzw. Einheit ⁽²⁾	Größe oder Umfang der behandelten Fläche bzw. Einheit ⁽³⁾	Kulturpflanze oder Einsatzort/Flächennutzung
Behandlung von Oberflächen (wie Agrarflächen, Erholungsgebieten, Eisenbahnschienen, Nichtanbauflächen oder Gewächshäusern anderer Art als der in der nächsten Zeile genannten)	Bezeichnung des Mittels und Zulassungsnummer	Datum und gegebenenfalls ⁽⁴⁾ Startzeitpunkt (Uhrzeit)	Menge des je Hektar ausgebrachten Pflanzenschutzmittels in Kilogramm/Litern	Flächeneinheit aus dem geodatenbasierten Beihilfeantrag im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173, sofern verfügbar. Falls sich die Fläche nicht im Rahmen des genannten geodatenbasierten Beihilfeantrags bestimmen lässt, Angabe der Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2.	Zahl der behandelten Hektar	Bezeichnungen der Kulturpflanzen und Einsatzorte/Flächennutzungen gemäß den EPPO-Codes ⁽⁵⁾ , sofern zutreffend, und Entwicklungsstadium gemäß der BBCH-Monografie ⁽⁶⁾ , sofern relevant ⁽⁷⁾
Behandlung geschlossener Räume bzw. in geschlossenen Räumen (wie Nebel-/Spritzanwendung in Lagereinrichtungen, leeren Getreidelagern oder dauerhaft errichteten Gewächshäusern im Sinne von Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009)	Bezeichnung des Mittels und Zulassungsnummer	Datum	Menge des je Kubikmeter bzw. Quadratmeter ausgebrachten Pflanzenschutzmittels in Kilogramm/Litern	Nummer des Lagers/Gewächshauses und Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2	Volumen oder Oberfläche ⁽⁸⁾ der behandelten Einrichtung in Kubikmetern bzw. Quadratmetern	Bezeichnungen der Kulturpflanzen und Einsatzorte gemäß den EPPO-Codes, sofern zutreffend, und Entwicklungsstadium gemäß der BBCH-Monografie, sofern relevant
Behandlung von Saatgut oder Pflanzenvermehrungsmaterial (wie Pflanzkartoffeln)	Bezeichnung des Mittels und Zulassungsnummer	Datum	Menge des je Kilogramm oder Tonne Saatgut bzw. Samenanzahl ⁽⁹⁾ ausgebrachten Pflanzenschutzmittels in Kilogramm/Litern	Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2	Behandelte Menge in Kilogramm oder Tonnen oder als Samenanzahl	Bezeichnungen der Kulturpflanzen gemäß den EPPO-Codes, sofern zutreffend, sowie Chargennummer, sofern erforderlich

VI GLOSSAR

1 Begriffsbestimmungen

Ackerland:

Der Begriff Ackerland umfasst Flächen, die für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden oder die für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbar sind, aber brachliegend.

Für die Laufzeit der entsprechenden Verpflichtung gehört zum Ackerland auch eine stillgelegte Fläche, die zum Zeitpunkt der Stilllegung die vorgenannten Voraussetzungen für Ackerland erfüllt hat und stillgelegt worden ist

- a) nach der Öko-Regelung 1a,
- b) im Rahmen der Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung,
- c) im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung,
- d) im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung oder
- e) im Rahmen einer freiwilligen Umwelt-, Klima- oder anderen Bewirtschaftungsverpflichtung nach der ELER-Regelung.

Begrünte Randstreifen einer Ackerlandfläche von untergeordneter Bedeutung, höchstens aber einer Breite von 15 Metern, sind Ackerland.

Begünstigter:

Empfänger der agrarrechtlichen EU-Beihilfen und Zahlungen.

Betriebsinhaber:

Eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der EU befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Dauergrünland:

Der Begriff Dauergrünland umfasst Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, die

1. auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
2. seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und
3. seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt worden sind.

Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind

1. alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder die normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden, mit Ausnahme von
 - a) Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
 - b) Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
 - c) Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen, und
2. Pflanzen der Gattungen *Juncus* und *Carex*, soweit sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen im Sinne der Nummer 1 nicht vorherrschen.

Dauergrünland kann auch andere Pflanzenarten als Gras oder andere Grünfütterpflanzen, die abgeweidet werden können, umfassen, wie Sträucher oder Bäume, soweit Gras und andere Grünfütterpflanzen vorherrschen. Gras und andere Grünfütterpflanzen herrschen vor, wenn sie mehr als 50 Prozent der förderfähigen Fläche einer Dauergrünlandfläche einnehmen.

Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

Pflügen im Ackerland ist jede mechanische, wendende Bodenbearbeitung. Der Einsatz von

- Stoppelhobel
 - Schälppflug
 - Spatenmaschine / -fräse
- zählt insoweit zum Pflügen.

Als Dauergrünland gelten, wenn Gras und andere Grünfütterpflanzen in Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen oder nicht vorkommen, auch Flächen, die mit anderen Pflanzenarten im Sinne des Absatzes 3 bedeckt sind, die Teil eines etablierten lokalen Bewirtschaftungsverfahrens sind. Ein etabliertes lokales Bewirtschaftungsverfahren ist jede

1. traditionelle Beweidungspraktik, die auf den betreffenden Flächen gemeinhin angewendet wird,
2. traditionelle Mahdnutzung,
3. Praktik, die von Bedeutung ist
 - a) für die Erhaltung der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates genannten Lebensraumtypen oder
 - b) für die Erhaltung der Lebensräume der unter die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Arten oder
4. Kombination der in den Nummern 1 bis 3 genannten Praktiken.

Als Dauergrünland gelten auch Flächen, die

1. nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes als Dauergrünland neu angelegt worden sind oder werden,
2. nach einer Verordnung auf Grund des § 9 Absatz 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Dauergrünland rückumgewandelt worden sind oder werden,
3. nach einer Verordnung auf Grund des § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Dauergrünland rückumgewandelt worden sind oder werden,
4. einer Verpflichtung zur Umwandlung in Dauergrünland unterliegt und mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen angesät worden sind oder werden oder nach den Vorschriften über die Erhaltung von Dauergrünland bei der Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden zur Durchführung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 angelegt oder rückumgewandelt worden sind oder werden und als Dauergrünland gelten.

Streuobstwiesen gelten als Dauergrünland, wenn die begrünte Fläche die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung Dauergrünland erfüllt.

Dauerkulturen:

Der Begriff Dauerkulturen umfasst Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, mit

1. nicht in die Fruchtfolge einbezogenen Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern,
2. Reb- und Baumschulen sowie
3. Niederwald mit Kurzumtrieb.

Reb- und Baumschulen sind folgende Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind:

1. Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen,
2. Baumschulen für Obst- und Beerengehölze,
3. Baumschulen für Ziergehölze,
4. gewerbliche Forstbaumschulen ohne forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs und
5. Baumschulen für Bäume und für Sträucher, die geeignet sind für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßenrändern und Böschungen, wie Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher sowie Zierkoniferen, jeweils einschließlich der Unterlagen und Jungpflanzen.

Niederwald mit Kurzumtrieb ist eine Fläche, die mit Gehölzpflanzen der in Anlage 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung genannten Arten bestockt ist, deren Wurzelstock oder Baumstumpf nach der Ernte im Boden verbleibt und wieder austreibt. Der maximale Erntezyklus für Niederwald mit Kurzumtrieb beträgt 20 Jahre.

Ein begrünter Randstreifen einer Dauerkulturfläche, der von untergeordneter Bedeutung ist, ist Dauerkultur. Eine untergeordnete Bedeutung liegt bei einer Breite von mehr als 15 Metern nicht vor.

Einzelanordnungen:

An den jeweiligen Landwirt gerichtete Verwaltungsakte, mit denen die zuständige Behörde bestimmte Maßnahmen vorschreibt oder untersagt oder von bestimmten Bedingungen abhängig macht.

Feuchtgebiete:

In Deutschland werden auch für die europäischen Vogelarten folgende Feuchtbiotopie als relevant angesehen: natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahe Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche einerseits, sowie Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche und Binnenlandsalzstellen, sofern sie über die Biotopkartierung erfasst sind, zudem Tümpel, Sölle und Dolinen und andere mit diesen vergleichbare Feuchtgebiete.

Freilandflächen:

Die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung; dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen (§ 2 Ziff. 15 PflSchG).

Futtermittelunternehmen:

Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

Futtermittelunternehmer:

Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden.

Landwirtschaftliche Fläche:

Der Begriff landwirtschaftliche Fläche umfasst Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland, und das auch, wenn diese auf der betreffenden Fläche ein Agroforstsystem bilden.

Ein **Agroforstsystem** auf Ackerland, in einer Dauerkultur oder auf Dauergrünland liegt vor, wenn auf der Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion Gehölzpflanzen, die nicht in Anlage 1 der GAPDZV aufgeführt sind, angebaut werden in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder verstreut über die jeweilige landwirtschaftliche Fläche in einem Umfang von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Ge-

hölzpflanzen je Hektar sind. Landschaftselemente, die am 31.12.2022 dem Beseitigungsverbot von Cross Compliance unterlagen, gehören nicht zu einem Agroforstsystem.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche bezüglich der Regelungen zur Nitratrichtlinie (GAB 2): Im Rahmen der Düngeverordnung gehören zur landwirtschaftlich genutzten Fläche: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die zur Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen, Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören nicht in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen. Gewächshäuser mit gesteuerter Wasserzufuhr und stationäre Folientunnel gehören auch zu bodenunabhängigen Kulturverfahren.

Bodenunabhängige Kulturverfahren sind Systeme, bei denen gewährleistet ist, dass es nicht zu einem Eintrag von Nährstoffen in tiefere Bodenschichten kommt (zum Beispiel Topf auf Tisch/Rinnen, Topf auf undurchlässiger Folie, Containerstellflächen).

Mehrere Nutzungen im Jahr führen nicht zur Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes.

Gartenbaulich genutzte Flächen sind auch Ackerland im Sinne der Regelungen zur Ausbringung auf geeigneten Flächen und zu den Sperrzeiten.

Landwirtschaftliche Tätigkeit:

Der Begriff landwirtschaftliche Tätigkeit, die zur Bereitstellung privater und öffentlicher Güter beitragen kann, umfasst

1. die Erzeugung, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, auch mittels Paludikultur oder in einem Agroforstsystem, Ernten, Melken, Zucht oder Aufzucht von Tieren oder Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, von in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Fischereierzeugnisse,
2. den Betrieb von Niederwald mit Kurzumtrieb,
3. nach Maßgabe des § 3 Absätze 2 bis 6 der GAPDZV die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche, die während des gesamten Jahres nicht für eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Nummer 1 oder 2 genutzt wird, in einem Zustand, der sie ohne über die Anwendung von in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht.

Lebensmittelunternehmen:

Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Lebensmittelunternehmer:

Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

Natura-2000-Gebiet: FFH- oder Vogelschutzgebiet.

Nutztiere:

Landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Ortsfeste Anlagen:

Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen (§ 2 Abs. 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). An Lagerflächen, auf denen Ballensilage (Rund- und Quaderballen) gelagert wird, werden keine Anforderungen gestellt, wenn auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt. Alle übrigen Lagerungen in der Feldflur oder Behelfssilos inkl. Schlauchsilos werden gemäß §2 Absatz 9 AwSV nach einem halben Jahr als ortsfeste Anlagen betrachtet.

Paludikultur:

Anbautätigkeit, die speziell auf die Nutzung von Feuchtgebieten und Mooren abzielt. Der Begriff „Paludikultur“ in der Verordnung (EU) 2021/2115 bezeichnet eine Anbautätigkeit zur Erzeugung von Erzeugnissen von Anhang I AEUV.

Pflügen:

s. Beschreibung zum Pflügen, sowohl bzgl. Dauergrünland als auch Ackerland unter dem Begriff „Dauergrünland“

2 Relevante Rechtsvorschriften

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

¹ Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

² Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität.

⁴ Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG).

⁵ Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität – GAPKondV).

⁶ Niedersächsische Verordnung zur Ausweisung von Feuchtgebieten und Mooren als Gebietskulisse nach § 11 Abs. 1 und 4 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (Niedersächsische Feuchtgebiets- und Moorkulissenverordnung – NFMoorVO vom 20. März 2025.

⁷ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist.

⁸ Düngegesetz vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752).

⁹ DüngeVO vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

¹⁰ § 5 Abs. 1 Düngeverordnung.

¹¹ § 5 Abs. 2 Düngeverordnung.

¹² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

¹³ AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

¹⁴ NWG Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

¹⁵ BremWG Bremisches Wassergesetz (BremWG) vom 12. April 2011 (Brem.GBl. 2011, S. 262), zuletzt geändert am 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486, 1581).

¹⁶ § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 und § 10 Abs. 1 Düngeverordnung.

¹⁷ § 4 Abs. 4 Düngeverordnung.

- ¹⁸ § 3 Abs. 3 Düngeverordnung.
- ¹⁹ § 3 Abs. 4 Düngeverordnung.
- ²⁰ § 5 Abs. 1 Düngeverordnung.
- ²¹ § 5 Abs. 2 Düngeverordnung.
- ²² § 6 Abs. 8 Düngeverordnung.
- ²³ § 6 Abs. 10 Düngeverordnung.
- ²⁴ § 11 Düngeverordnung.
- ²⁵ § 6 Abs. 4 Düngeverordnung.
- ²⁶ Anlage 7 AwSV.
- ²⁷ § 12 Abs. 1 Düngeverordnung.
- ²⁸ § 12 Abs. 2 Düngeverordnung.
- ²⁹ § 12 Abs. 4 Düngeverordnung.
- ³⁰ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, (Vogelschutzrichtlinie).
- ³¹ Artikel 3 Abs. 1 und 2 b) Vogelschutzrichtlinie.
- ³² § 19 GAPKondV.
- ³³ § 30 BNatSchG i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.
- ³⁴ §§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.
- ³⁵ Vertragliche Vereinbarung: Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land und dem Nutzungsberechtigten mit dem anstelle einer Schutzgebietsverordnung durch entsprechende Bestimmungen ein gleichwertiger Schutz in einem NATURA 2000-Gebiet gewährleistet wird.
- ³⁶ §§ 32, 33 Abs. 1 und 34 BNatSchG i.V. m. Landesrecht.
- ³⁷ Vertragliche Vereinbarung: Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land und dem Nutzungsberechtigten mit dem anstelle einer Schutzgebietsverordnung durch entsprechende Bestimmungen ein gleichwertiger Schutz in einem NATURA 2000-Gebiet gewährleistet wird.
- ³⁸ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH-Richtlinie).
- ³⁹ Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie; §§ 33ff. und § 44 BNatSchG.
- ⁴⁰ §§ 32 Abs. 3, 33 ff und 44 BNatSchG i.V.m. Landesrecht.
- ⁴¹ Vertragliche Vereinbarung: Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land und dem Nutzungsberechtigten mit dem anstelle einer Schutzgebietsverordnung durch entsprechende Bestimmungen ein gleichwertiger Schutz in einem NATURA 2000-Gebiet gewährleistet wird.
- ⁴² Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung einer Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.
- ⁴³ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene, Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.
- ⁴⁴ Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene.
- ⁴⁵ Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

-
- ⁴⁶ Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- ⁴⁷ Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- ⁴⁸ Siehe Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.
- ⁴⁹ Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.
- ⁵⁰ Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.
- ⁵¹ Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.
- ⁵² Anhang I Teil A I Nr. 3 und Anhang III Teil „Fütterung“ der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.
- ⁵³ Anhang I Teil A I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.
- ⁵⁴ Artikel 17 (1) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- ⁵⁵ Artikel 4 Abs. 1 i. V. mit Anhang I, Teil A der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.
- ⁵⁶ Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- ⁵⁷ Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- ⁵⁸ Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- ⁵⁹ Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- ⁶⁰ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission vom 19. September 2011 über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs.
- ⁶¹ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene.
- ⁶² Anhang I Teil A III Nr. 8 a) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.
- ⁶³ Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 852/2004
- ⁶⁴ Siehe auch Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 (aufgehoben und ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 470/2009 i.V. m. Verordnung (EG) Nr. 37/2010), Artikel 2, 4, und 5 (Tierarzneimittelrückstandshöchstmengen) sowie Verordnung (EG) Nr. 396/2005, Artikel 18 (Pestizidrückstandshöchstgehalte). Beide Verordnungen sind nach der horizontalen Ratsverordnung für die Konditionalität relevant (siehe auch Anlage 1, Grundanforderungen an die Betriebsführung, Fußnote zu GAB 4).
- ⁶⁵ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I.
- ⁶⁷ Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 i. V. mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II B.
- ⁶⁸ Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I 1. e).
- ⁶⁹ Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt X Kapitel I.
- ⁷⁰ Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (Hormonverbots-Richtlinie).
- ⁷¹ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) vom 06.02.2012.
- ⁷² Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz.
- ⁷³ § 12 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 22 Abs. 2 PflSchG (§12 Abs. 4 PflSchG).
- ⁷⁴ § 12 Abs. 2 PflSchG.
- ⁷⁵ Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung).

⁷⁶ §§ 1 bis 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

⁷⁷ Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung).

⁷⁸ § 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung.

⁷⁹ § 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung.

⁸⁰ § 2 Abs. 4 Bienenschutzverordnung.

⁸¹ § 2 Abs. 3 Bienenschutzverordnung.

⁸² Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere.

⁸³ Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern, deutsche Sprachversion berichtigt (ABl. L vom 04.02.2026).

⁸⁴ Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen.

⁸⁵ Tierschutzgesetz, TierSchG

⁸⁶ Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV)

⁸⁷ Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115.